Die Amtsführung der Bemeinde- und Ortsvorstände

im Domanium des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin

Gottfried Bierstedt

Amtshauptmann.





Lübz. Druck und Verlag von fr. Krohn. 1904.

Dorwort.

Gesetzebung und Verwaltung haben im Caufe der Jahre vielseitige und hohe Ansprüche an die Tätigkeit der Gemeindes Dorstände gestellt, sodaß sie kaum noch die Ausdehnung und die Grenzen ihrer Tätigkeit erkennen können. Aus dem Kreise der Schulzen des Großherzoglichen Domaniums heraus ist der von maßgebendster Stelle unterstützte Wunsch ausgesprochen, eine Führung durch ihr Tätigkeitsfeld zu erhalten. Diesem Wunsche will vorliegendes Handbuch entsprechen. Es soll zuverlässig und erschöpfend, aber in der Behandlung der einzelnen Materien nicht ausführlicher sein, als für die Beratung der domanialen Ortsvorstände nötig ist. Zur Erreichung dieses zwedes ist der sehr umfassende Stoff möglichst zusammengedrängt.

Für die Bearbeitung der Kapitel I bis VI habe ich, was ich mit ganz besonderem Danke hervorhebe, die Domanials-Gemeinde Akten der Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen, Abteilung für Domänen und Forsten, sowie einige Archivakten benutzen dürfen. Dieser Teil der Arbeit ist ferner durch Baller's Erläuterungen zur revidierten Gemeindes Ordnung, revidierten Armen Ordnung und Schuls Ordnung ersleichtert.

Weiter habe ich Bald's Verwaltungs = Normen, Boehlau's Mecklenburgisches Candrecht, Cangfeld's Er= läuterungen der Mecklenburgischen Ausführungs = Verordnungen 3um Bürgerlichen Gesetz-Buche, Gösch und von Düring's Erläuterungen 3um Candesstrafrecht benutt.

Manche meiner Kollegen, insbesondere meine hiesigen Kollegen, haben mir über einzelne Materien die freundlichste Auskunft erteilt, wosür ich meinen besten Dank ausspreche.

Cübz, Januar 1904.

Amtshauptmann Bierstedt.



Inhalts-Verzeichnis.

Kapitel I.

§ 1.

Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Schulzenamtes bis zum Erlaß der revidierten Gemeindes Ordnung vom 29. Juni 1869.

Kapitel II.

Bestellung, Vertretung, Entlassung, Diensteinkommen der Schulzen und Ortsvorsteher.

- § 2 Bestellung des Schulgen.
- § 3. Dertretung des Schulgen.
- § 4. Entlassung bes Schulgen.
- § 5. Diensteinkommen des Schulgen.
- § 6. Die Ortsvorsteher auf den höfen.

Kapitel III.

Die Geschäftsleitung der Schulzen und Ortsvorfteher.

- § 7. Dorfit im Gemeinde-Dorftande.
- § 8. Dorsit in der Dorfsversammlung.
- § 9. Vorsitz in dem mit der Dorfsversammlung verschmolzenen Gemeinde-
- § 10. Dorsit im Gemeinde-Vorstande der aus mehreren Ortschaften vereinigten Gemeinde.
- § 11. Der Schulze als Ortsvorsteher einer der mehreren zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften.
- § 12. Die Geschäftsleitung der Ortsvorsteher auf den höfen.

Kapitel IV.

Gemeinde-Vermögensverwaltung.

- § 13. Gemeinde-Candereien und -Gebaude.
- § 14. Gemeindesteuern; a) bare Beiträge.
- § 15. Gemeindesteuern; b) hand= und Spanndienste sowie Naturallieferungen.
- § 16. Einziehung ruckständiger Gemeinde-Abgaben und Strafgelder.
- § 17. Rechnungs= und Kassenwesen.

Inhalts=Verzeichnis.

Kapitel V.

Gemeinde-Armenverwaltung.

- § 18. Dorbeugung der Derarmung.
- § 19. Unterbringung und Derpflegung der Armen.
- § 20. Armen=Krankenpflege.
- § 21. Armen-Feuerung.
- § 22. Unterstützung ortsfremder Personen.
- 8 23. Erstattung der Armenunterstützungen.
- § 24. Die Armenverwaltung im Amtsausschusse und in der Amtsversammlung.

Kapitel VI.

Beteiligung der Gemeinden an den Ortsichulen.

- § 25. Schulaufficht.
- § 26. Ausruftung der Schulen mit Gebauden und Candereien.
- § 27. Unterhaltung der Schulgehöfte.
- § 28. Bestellung der Schullandereien.
- § 29. Sonstige Leistungen für Lehrer und Schulen.
- § 30. Schulverbande.

Kapitel VII.

Polizeiliche Tätigkeit der Ortsvorsteher.

- § 31. Allgemeines.
- § 32. Fremden= und Gefindepolizei.
- § 33. Baupolizei.
- § 34. Seuerlöschwesen.
- § 35. Brandversicherung.
- § 36. Gesundheitspolizei.
- § 37. Diehseuchen.
- § 38. Seld= und Sorstfrevel.
- § 39. Sischerei.
- § 40. Wegepolizei.
- § 41. Dersammlungs- und Dereinsrecht.
- § 42. Bestimmungen betreffend Sitte und Ordnung sowie die äußere Beilighaltung der Sonn- und Sesttage.

Kapitel VIII.

militärfachen.

- § 43. Musterung und Aushebung der Militärpslichtigen. Militärische Kontrole.
- § 44. Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften sowie von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte.

- § 45. Pferdevormusterung und Beschaffung der Mobilmachungspferde.
- § 46. Beschaffung der Naturalleistungen und Benutzung von Grundstücken zu militärischen Uebungen im Frieden.
- § 47. Kriegsleistungen.
- § 48. Einquartierung.

Kapitel IX.

Gerichtliche und schiedskommissarische Angelegenheiten, Standesamtssachen.

- § 49. Aufstellung der Urliften.
- § 50. Dergleichsbehörde bei Beleidigungsklagen.
- § 51. Die Tätigkeit der Ortsvorsteher bei Erledigung der Ersuchen der Staatsanwaltschaft, als Hülfsstelle für gerichtliche Zustellungen und als Urkundspersonen bei Vornahme von Durchsuchungen.
- § 52. Aufnahme von Niegbrauch= und Nachlagverzeichnissen. Sicherung von Nachlaß= und Erbsteuerangelegenheiten.
- § 53. Aufnahme von Nottestamenten.
- § 54. Abfindungen und Altenteile aus bauerlichen Anerbengutern.
- § 55. Gemeindemaisenrat.
- § 56. Beförderung der Ents und Bewässerungsanlagen innerhalb des Domaniums.
- § 57. Standesamtsangelegenheiten.

Kapitel X.

Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung.

- § 58. Unfallversicherung.
- § 59. Invaliditäts= und Altersversicherung.
- § 60. Krankenversicherung.

Kapitel XI.

§ 61.

Statistische Erhebungen.

Kapitel XII.

Die Amtsführung der Ober- und Ortsvorsteher in den Domanialflecken Dargun, Lübtheen, Jarrentin und im Domanial-Orte Neukloster.

- § 62. Bestellung, Vertretung, Entlassung, Diensteinkommen, Geschäftsleitung, Dermögensverwaltung.
- § 63. Verwaltung des Armenwesens.
- § 64. Gemeindliche Beteiligung an den Ortsichulen.
- § 65. Polizeiliche Tätigkeit.
- § 66. Mitwirkung in Militarfachen.

Inhalts=Verzeichnis.

Kapitel XIII.

§ 67.

Die Amtsführung der Schulzen, der Ortsvorsteher und des Oberschulzen auf der Insel Poel.

Kapitel XIV.

§ 68.

Die Amtsführung der Schulzen, der Ortsvorsteher und des Gemeindevorstehers — des Deichvogts — in der Teldau.

Kapitel I.

Einleitung.

§ 1.

Entstehung und geschichtliche Entwicklung des Schulzenamtes bis zum Erlaß der revidierten Gemeindes Ordnung vom 29. Juni 1869.

Schulzen — Schultheiße — villici, magistri, gab es sogleich bei Beginn der deutschen Kolonisation in Medlenburg im Ausgang des zwölften und zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts. Deutsche Freischulzen wurden in das die dahin wendische Land gerufen, brachten deutsche Ansiedler mit und erhielten für sich das Schulzenlehn, die Settinke, welches ihnen zehnt= und zinsfrei zur eignen Kultur verliehen ward. Zuweilen erhielten sie besonders große Belehnungen, wenn sie sich der Kolonisation des Landes in hervorragendem Maße ausgezeichnet hatten.

Wo diese Schulzen unmittelbar unter dem Candesherrn standen, waren sie Cehnsschulzen, deren Cehndienste in persönlichen Diensten mit einem Pferde bestanden und ablösbar waren.

Die Rechte der Lehns= oder Freischulzen bestanden dem Candesherrn gegenüber in der Vertretung des Dorfes, 3. B. bei Steuerbewilligung und Grenzregulierung, auch vertraten sie ihre Bauern in allen Rechtsfällen dem Vogt sowie Privaten gegenüber. In dem Straßengericht, welches über die auf den Straßen und Wegen der Feldmark vorkommenden straßbaren Handlungen zu urteilen hatte, war der Schulze Vorsitzender und erhielt einen Teil der Brüche, Straßerlegnisse. In späteren Zeiten, im sechs

§ 1.

9

zehnten und Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, wurden die Dorfschulzen in den Vogteigerichten für das flache Cand Findes-leute — Schöffen.

Der dreißigjährige Krieg — 1618 bis 1648 — räumte mit den Ergebnissen dieser Entwicklung vollständig auf. Nach der Beendigung des Krieges waren Wesen und Wirksamkeit der Schulzenschaft andere geworden. Lehns= und Freischulzen gab es nur noch wenige, eine Kolonisation durch die Schulzen zur Wieder= besehung der verödeten Dörfer mit inländischen Bauern ward wohl vereinzelt in Anspruch genommen, hörte aber bald auf. Gerichtliche Tätigkeit hatten die Schulzen nicht mehr zu entfalten.

Sie waren bei der im Domanium von Herzoglichen, später Großherzoglichen Beamten geleiteten fürstlichen Derwaltung ausführende Organe in Angelegenheiten ihres Dorfes. Der Schulze hatte die ihm sei es im Allgemeinen durch die Schulzenordnung oder durch den Inhalt des ausführlich gesaßten Schulzeneides, sei es für den einzelnen Fall erteilten Anweisungen zu befolgen. Don den Schulzen wurde Sorgfalt, Unparteilichkeit gegenüber den Dorfsgenossen, Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn, dessen Bestes allenthalben zu fördern sei, Gehorsam gegen die Besehle des vorgesetzen Amtes gesordert.

In seinem Dorse hatte der Schulze auf Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit, auf Verhütung von Feuersgesahr und von Weiterverbreitung des Feuers, auf Instandhaltung der Wege und Brücken
zu achten und Zuwiderhandlungen gegen Gesetze, Verordnungen
und amtliche Verfügungen, ferner noch Verstöße gegen die vorgeschriebene hufenwirtschaft dem Amte anzuzeigen.

Schulzen= und Bauernordnung vom 1. Juli 1702.

Der Schulze war in der Regel Armenpfleger in seinem Dorfe, hatte als solcher die Fürsorge für und die Aufsicht über die Armen, konnte auch durch das Generalarmendirektorium, die

vormalige Großherzogliche Kammer, zum Mitgliede des Amtsarmenkollegiums berufen werden.

Allgemeine Amtsarmenordnung vom 30. Juni 1824 sowie die Amtsarmenregulative der einzelnen Aemter.

Der Schulze hatte für richtige und rechtzeitige Abführung der Dorfsgefälle zu den beim Amte geführten Kassen Sorge zu tragen, zu solchem Zwecke die Gefälle auf Grund der vom Amte aufgestellten Verzeichnisse zu erheben und an das Amt abzuliesern, welches unmittelbare Zahlungen von den Dorfseingesessenen, abzesehen von der privatrechtlichen Zahlung der Erbpacht, nicht entgegenzunehmen und Ouittungen nicht zu erteilen brauchte.

Bei Pfarr= und Küstereibesetzungen hatte der Schulze die ordnungsmäßige und rechtzeitige Anholung des Pastors und Küsters, gegebenen Falles auf Grund vorheriger Verständigung mit den Vertretern der miteingepfarrten Ortschaften, während des Unbesetzseins der Pfarre die Anholung der stellvertretenden Prediger, bei Pfarrwahlen die Anholung des Superintendenten, des Kirchensetretärs und der zu der Einführung vom Superintendenten zugezogenen Prediger zu besorgen. Innerhalb seiner Vorsichaft hatte der Schulze die Beiträge zu den geistlichen Bautosten für Unterhaltung der Kirchens, Pfarrs, Pfarrwitwens und Küstereigebäude einzuheben und an das Amt oder in dessen Auftrage unmittelbar an den Berechner der Kirchenkasse — in der Regel den Prediger — abzuliefern, auch die für die Bauten erforderlichen hands und Spanndienste sowie die Ceistung von Naturallieferungen, z. B. Deckstroh, Weeden, Kaff, häckerling, anzusagen.

Desgleichen hatte der Schulze die tüchtige Ausführung und Erhaltung der Schulbauten nebst Stellung der Hand- und Spann- dienste und Lieferung der Naturalien für diese Gebäude, ferner die tüchtige und rechtzeitige Schulackerbestellung zu überwachen.

Im Uebrigen war der Schulze des Dorfes verpflichtet, alle die herrschaftlichen Interessen, die öffentlichen Angelegenheiten

\$ 2.

und die Dorfsverwaltung betreffenden Amtsbefehle auszuführen und bei den von den Beamten vorgenommenen oder durch diese anderen Personen aufgetragenen Geschäften jederzeit Hülfe zu leisten.

So hatte in den Domanial= Dörfern der Schulze auf Grund der ihm erteilten Anweisungen die herrschaftliche Verswaltung nach allen Richtungen zu unterstützen, vornehmlich auch in der Gemeindeverwaltung, da auch diese unmittelbar vom Amte geleitet wurde und die Gemeinde eine selbstständige Verwaltung nicht führte. Also auch in dieser Gemeindeverwaltung war der Schulze lediglich Organ des Amtes.

Auf den Domanial=Höfen führte das Amt auch in öffentlich rechtlicher Beziehung die Geschäfte unmittelbar; eine öffentlich angestellte Person, welche die Geschäfte des Ortes zu besorgen gehabt hätte, war nicht vorhanden. Durch die Pacht= und Erb= pachtverträge der höfe wurden deren Inhaber privatrechtlich zur Uebernahme und Ausführung der der Ortschaft obliegenden öffent= lichen Casten verpflichtet.

In diesen Verhältnissen trat durch die Gemeindeordnung vom 31. Juli 1865 und die an deren Stelle getretene revidierte Gemeinde-Ordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Juni 1869 nebst der revidierten Verordnung, betreffend das Armenwesen und der Verordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen eine Veränderung von wesentslichster Bedeutung ein. Die Ortschaften des Domaniums, Dörfer und höfe, erhielten im Rahmen dieser Verordnungen eine selbstsständige Gemeindes, Armens und Schulverwaltung, und an die Spitze dieser Verwaltung wurden die Gemeindevorstände, die Schulzen und Ortsvorsteher gestellt.

Kapitel II.

Bestellung, Vertretung, Entlassung, Diensteinkommen der Schulzen und Ortsvorsteher.

§ 2.

Bestellung des Schulzen.

Die schulze durch den Candesherrn bestellt. Der Vorschlag zur Bestellung zum Schulzen ward vor Erlaß der Gemeindeordnung dem Großherzog durch das Großherzogliche Finanz = Ministerium unterbreitet, während diese Tätigkeit seitdem dem Großherzoglichen Ministerium des Innern als der obersten Instanz in der Gesmeindeverwaltung obliegt. Der Antrag auf Bestellung des Schulzen geschieht seitens des Amtes in einem an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu erstattenden Berichte. Wegen der Schulzenbestellung innerhalb der Großherzoglichen haushaltsverwaltung hat sich das Amt vor der Berichterstattung mit der für den Bezirk zuständigen Distriktsbehörde des Großherzoglichen hausbalts zu verständigen.

Das Schulzenamt einer Dorfsgemeinde zu übernehmen ist jeder verpflichtet, welcher an sich befähigt ist, zum Schulzen ernannt zu werden. Zur Ablehnung des angetragenen Schulzenamtes berechtigt sind:

- 1. Die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer,
- 2. Personen, welche über 60 Jahre alt sind,
- 3. Personen, welche an Gebrechlichkeit oder einer anhaltenden Krankheit leiden.

Treten die Ablehnungsgründe nach erfolgter Annahme ein, so berechtigen sie zu deren Niederlegung.

Derpflichtet und somit auch berechtigt zur Niederlegung des Schulzenamtes sind die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer, wenn die ihnen zunächst vorgesetzte Dienstbehörde

§ 2.

§ 2.

sie dazu auffordert. Da indessen die Schulzenbestellung durch den Candesherrn erfolgt, so kann solche Derpflichtung und Berechtigung zur Niederlegung des Schulzenamtes nur nach Bestimmung oder mit Genehmigung des Landesherrn geschehen.

8 11 der revidierten Gemeinde-Ordnung, Absate 8-11.

Wie sich aus § 11 Absat 8 ergiebt, ist Doraussetzung für die Bestellung nicht die Geneigtheit des in Aussicht Genommenen zur Uebernahme des Schulzenamtes, jedoch ist er vom Amte vor bessen Berichterstattung an das Großherzogliche Ministerium des Innern über seine Geneigtheit und etwaige Ablehnungsgründe ju hören. Es werden Sälle vorkommen, wo eine nach Ansicht des Amtes für den Schulgendienst geeignete Persönlichkeit diesen nur ungerne übernimmt. Sindet sich dann in der Ge= meinde eine ebenso geeignete, gur Uebernahme des Schulgenamtes willige Persönlichkeit, so wird diese dem Großherzoglichen Ministerium in Dorschlag zu bringen sein. Auf eine durch berechtigte Gründe nicht gestütte Ablehnung kann Rudsicht nicht genommen werden. Erfahrungsmäßig verwalten oft Schulgen, welche das Schulzenamt zunächst nur widerwillig übernommen haben, dies ihnen übertragene Ehrenamt späterhin gerne und mit Eifer und zeigen nicht das Bestreben zur Niederlegung desselben, aumal wenn sie erkennen, daß sie von ihren vorgesetzten Beamten bei guter Verwaltung ihres Schulzendienstes gestützt werden und Anerkennung finden.

Das Amt hat dem Großherzoglichen Ministerium nur solche Personen für das Schulzenamt in Vorschlag zu bringen, welche nach ihrem Rufe, ihrem bisherigen Lebenswandel, ihrem Charafter und ihrer Tatkraft für den Dienst tüchtig erscheinen. Der Amtsbericht hat hierüber erschöpfende Auskunft zu geben. häufig werden die Schulzen zunächst vom Großherzoglichen Ministerium auf eine Probezeit, regelmäßig auf ein Jahr, berufen und erst nach Ablauf dieser Bewährungszeit endgültig landesherrlich bestellt.

Nach erfolgter Berufung beziehungsweise landesherrlicher Bestellung, von welcher dem Amte durch das Grofherzogliche Ministerium des Innern Kenntnis gegeben wird, hat das Amt die Beeidigung und Dienstanweisung des neu ernannten Schulgen sowie die Auseinandersetzung zwischen dem abtretenden Schulzen oder dessen Erben und dem antretenden Schulzen wegen der Schulzenamtseinfünfte vorzunehmen.

Wegen der Auseinandersetzung ift § 5 gu vergleichen.

Die über die Beeidigung und Dienstanweisung aufgenommene Derhandlung ift dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen, auch ist die Berufung zum Schulzen der Gemeinde und durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Wo mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt sind, wird in der Regel jeder Ortschaft ein Schulze vorgesetzt, welchem die Besorgung der ortsobrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte innerhalb seiner Ortsfeldmark obliegt. Die mehreren Schulzen sind dann Mitglieder des Gemeinde-Dorstandes der Gefamt= gemeinde, einer von ihnen wird von vornherein als wortführender Schulze mit der Ceitung der Derwaltung und dem Borsit im Gemeindevorstande betraut.

In der Regel wird der die Gemeindeverwaltung leitende Schulze aus den Bewohnern der nach ihrer wirtschaftlichen Bebeutung als hauptort anzusehenden Ortschaft bestellt werben. Tritt eine der mehreren gur Gemeinde vereinigten Ortschaften wirtschaftlich nicht besonders hervor oder sind sonstige Gründe porhanden, so wird die Ceitung einem der mehreren Schulgen für die Dauer seines Schulgenamtes oder für bestimmte größere Zeit= abschnitte und abwechselnd mit dem einen oder dem andern der mehreren Schulgen zugewiesen.

Ist eine Dorfichaft mit einem hofe zu einer Gemeinde verbunden, so wird durch Satzung bestimmt, ob einfürallemal der Ortsvorsteher des hofes zum wortführenden Schulgen zu 8

§§ 3 und 4.

9

bestellen ist, oder ob bei Erledigung des Amtes des wortführenden Schulzen dem Großherzoglichen Amte beziehungsweise dem Großeherzoglichen Ministerium des Innern jedesmal die Wahl unter den mehreren Ortsvorstehern und Schulzen vorbehalten ist.

§ 19 ber revidierten Gemeinde-Ordnung 1 und 2.

§ 3.

Vertretung des Schulzen.

Ist der Schulze an der Ausübung seines Amtes vorübergehend behindert, so treten die übrigen Mitglieder des Gemeindes Dorstandes nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. In Gemeinden von nur einer Ortschaft und mit nur einem Schulzen sind dies die Schöffen, welche aus den im Gemeindebezirke selbstständig wohnhaften Gemeinde-Angehörigen mit tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Hauptklassen des Grundbesiches zu entnehmen sind. Es ist indessen nicht unbedingt erforderlich, daß der Schöffe mit Grundbesitz in der Gemeinde angesessen ist. Die Zahl der Schöffen bestimmt die Satzung, in der Regel sind es zwei. Das Amt bestimmt die Reihenfolge, in welcher jeder von ihnen zur Vertretung des Schulzen als erster, zweiter u. s. w. Schöffe berufen sein soll.

Bei Erledigung einer Schöffenstelle schlagen die bleibenden Mitglieder des Gemeinde-Dorstandes dem Amte zwei zur Uebernahme des Schöffenamtes geeignete Personen zur Auswahl und Bestätigung vor. Das Amt hat das Recht, beiden Vorgeschlagenen die Bestätigung zu versagen. Solchen Falles sind zwei andere Personen vorzuschlagen, und wenn auch dann die Bestätigung nicht erfolgt, so hat das Amt für dieses Mal den Schöffen ohne weiteren Vorschlag zu ernennen. Die Ernennung der Schöffen geschieht auf sechs Jahre.

Ueber die Verpflichtung zur Uebernahme sowie die Berechtis gung und Verpflichtung zur Ablehnung des Schöffenamtes gilt im übrigen das im § 2 dieses Kapitels bezüglich der Schulzen Gesagte, nur tritt noch als weiterer Ablehnungsgrund der hinzu, daß zur Ablehnung einer auf die nächsten sechs Jahre angetragenen Schöffenstelle auch derjenige berechtigt ist, welche die unmittelbar vorausgegangenen sechs Jahre das Schöffenamt verwaltet hat.

Wird ein Cehrer für das Schöffenamt in Vorschlag gebracht und vom Amte als Schöffe gewählt und bestätigt, so ist es mit Rücksicht auf die Stellung des Cehrers in der Gemeinde im Allgemeinen nicht für angemessen zu erachten, dem Cehrer die Stelle des ersten Schöffen anzuweisen, welcher den Schulzen in Behinderungsfällen desselben als Vorsitzenden des Gemeindes Vorstandes und als Ortsvorsteher zu vertreten hat.

Bei dauernder Behinderung, bei Todesfall oder sonstiger Erledigung des Schulzenamtes haben ebenfalls die Schöffen nach ihrer Reihenfolge die Schulzengeschäfte zu verwalten; bis die Neu- oder Wiederbesetzung des Schulzenamtes geschehen ist.

Besteht die Gemeinde aus mehreren Ortschaften, so wird für die Fälle der Behinderung des wortführenden Schulzen in der Regel ein Schulze beziehungsweise Ortsvorsteher der anderen zur Gemeinde verbundenen Ortschaften den wortführenden Schulzen zu vertreten haben.

In denjenigen Dorfsgemeinden, in denen Gemeinde Dorsstand und Dorfsversammlung verschmolzen sind – siehe unten § 9 – sodaß Schöffen nicht bestellt sind, muß die Stellvertretung des Schulzen durch Gemeindesatung geregelt werden. Wo dies nicht geschehen ist, soll der Schulze möglichst durch die hüfner, dem Jahresalter nach, vertreten werden.

§§ 11, 12 und 18 ber revidierten Gemeinde-Ordnung.

§ 4.

Entlassung des Schulzen.

Die Entlassung des Schulzen kann auf seinen Antrag oder ohne solchen erfolgen. Die antragsmäßige Entlassung ist in der

Regel eine ehrenvolle, sei es das Alter, Gebrechlichkeit, andauerndes Leiden, sei es, daß andere als zutreffend anzuerkennende Gründe den Schulzen zur Stellung des Antrags auf Entlassung nötigen. Nur ungerne wird das Amt den erfahrenen, tüchtigen und zuverlässigen, im Dienste alt gewordenen, Schulzen aus dem Dienste scheiden sehen.

Die Entlassung auf Antrag wird aber nicht gewährt, wenn ein zur Verwaltung des Amtes noch geistig und körperlich fähiger Schulze die Entlassung ohne genügende Gründe beantragt.

Unter Umständen wird dem Schulzen von der vorgesetzten Behörde geraten werden, den Antrag auf Dienstentlassung zu stellen; dies wird geschehen, wenn des Schulzen geistige und körperliche Kräfte zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Dienstes nicht mehr ausreichen, auch wenn durch persönliche oder Familien-Verhältnisse die Stellung des Schulzen in seiner Gemeinde und beim Amte so gelitten hat, daß eine fruchtbringende Dienstführung nicht ferner zu erwarten ist. Will der Schulze solchen Falles den Entlassungsantrag nicht stellen, so wird von der bei der Bestellung des Schulzen landesherrlicher Seits vorbehaltenen halbjährlichen Kündigung Gebrauch zu machen sein.

Aus dem Dienste auszuscheiden hat auch dersenige Schulze, über dessen Bermögen Konkurs eröffnet worden ist, was sich aus § 13 unter 3 d der revidierten Gemeinde-Ordnung ergiebt.

Liegt eine strafbare, als solche durch gerichtliches Urteil nachgewiesene, ehrenrührige Handlung vor, so kann ohne Kündigung im Wege des Disziplinarversahrens die Dienstentlassung angeordnet werden. Einem Manne, der sich einer strafbaren, ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht hat, ist nicht zu vertrauen, daß er noch die zur Ausübung der verantwortlichen und vielseitigen Tätigkeit des Dienstes unbedingt notwendige Gewissenhaftigkeit besitzt. Die Dienstentsernung ist auch in Rücksicht auf die Gemeinde, in welcher der Schulze eine achtungswerte Stellung ein-

nehmen muß, sowie in Rücksicht auf die übrigen Schulzen des Amtes, die ihr ehrenvolles Amt tadellos führen und hoch halten, geboten.

Die unfreiwillige Entlassung geschieht auf Grund der Besichluffassung des Großherzoglichen Staatsministeriums.

§ 5.

Diensteinkommen des Schulzen.

Der durch das Amt in Eid und Pflicht genommene Schulze bezieht das mit dem Schulzenamte verbundene Einkommen, dessen Umwandlung übrigens vorbehalten bleibt. Die Regelung des Diensteinkommens steht dem Großherzoglichen Sinanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, in der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung der Obersten Verwaltungsbehörde derselben zu. Das Einkommen besteht regelmäßig in der Nutzung von Dienstländereien, wozu in manchen Fällen noch ein Barzuschuß gewährt wird. In selteneren Fällen wird nur Bargehalt gezahlt. Die baren Gehälter sind aus den Kassen der Großherzoglichen Aemter, beziehungsweise der Haushaltsverwaltung zu entrichten.

Soll eine Verbesserung des Schulzeneinkommens zugestanden werden, so geschieht solche ebenfalls durch diese Behörden. Auf bezügliche Anträge sind 3. B. die Röhrenkosten zur Dränierung von Schulzenländereien gewährt, nachdem vorher festgestellt war, daß von der Dränierung eine nachhaltige Verbesserung der Ländereien zu erwarten sei. Suhrkosten und Arbeitslohn für Verlegung der Röhren sind nicht gewährt.

Eine Besteuerung des Schulzendiensteinkommens für Gemeindezwecke darf nicht geschehen, zur Landessteuer wird dasselbe auf Grund der Bestimmungen in den §§ 37, 38, 41, 42 und 43 des Landessteueredikts vom 12. Mai 1903 herangezogen. Eine Verpachtung der Schulzendienstländereien ohne Genehmigung ist nicht zulässig. Die Ermächtigung zur Erteilung der Genehmigung hat das Amt vom Großherzoglichen SinanzMinisterium, Abteilung für Domänen und Forsten, zu erwirken; in der Großherzoglichen Haushaltsverwaltung ist die Genehmigung zur Verpachtung bei den Behörden dieser Verwaltung zu beantragen.

Die Auseinandersetzung zwischen dem abtretenden Schulzen oder dessen Erben und dem antretenden Schulzen geschieht durch das Amt, wobei, soweit es sich um das Einkommen aus Dienstländereien handelt, das Regulativ über die Benutzung der Dienstländereien vom 25. Juli 1887 zu Grunde gelegt und das Nutzungsjahr von Johannis zu Johannis laufend benommen wird. Beschwerden über das Versahren des Amtes bei der Auseinandersetzung führen an das Großherzogliche Sinanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten.

In der Verwaltung des Großherzoglichen Haushalts muß die Auseinandersetzung, wenn der abtretende Schulze oder dessen Erben und der antretende Schulze nicht dem Amte gegenüber die Erklärung abgeben, daß wegen der Auseinandersetzung zwischen ihnen Einigung stattgefunden hat, durch die zuständige Distriktsbehörde vorgenommen werden. Die Beschwerde führt an die Oberste Verwaltungsbehörde des Großherzoglichen Haushalts.

Wenn bei vorübergehender Behinderung oder nach dem Ableben des Schulzen bis zur Wiederbesetzung des Schulzenamtes die Schöffen, nach der Reihenfolge ihrer Bestellung, Schulzendienste verrichten müssen, so wird grundsätzlich eine Entschädigung hierfür nicht gewährt; jedoch hat in einzelnen Fällen, in welchen eine langdauernde mit Schwierigkeiten verbundene Verwaltung der Schulzengeschäfte nötig wurde, eine Entschädigung durch Barzahlung oder durch Zuweisung eines Teiles der Aufkunst aus dem Schulzensdienstlande stattgefunden.

Aus der Gemeindekasse hat der Schulze, da das Gemeindewesen unentgeltlich zu leiten ist, nur den Ersatz der unvermeidlichen baren Auslagen — wozu aber mit Ausnahme besonderer Fälle Beköstigung und Fuhrwerk nicht gerechnet werden — zu gewärtigen.

Nach Entscheidungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern sind den Schulzen als Reisekosten zum Musterungs= und Aushebungsgeschäft nach § 61 Absatz zund § 70 Absatz zur Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 die Kosten der Sahrkarten auf der Eisenbahn zu erstatten, auch können in solchem Falle Entschädigungen für Beköstigungen und Suhrwerk aus der Gemeindekasse beansprucht werden. Ersatz für Beköstigung und Unterbringung des Fuhrwerks kann auch dann aus der Gemeindekasse begehrt werden, wenn das Musterungsgeschäft am Amtsorte stattsindet.

Wenn der Schulze zur Besorgung von Gemeindeangelegenheiten eines Boten bedarf, z. B. für Ansagen zu Sitzungen des Gemeindes Dorstandes oder zur Dorsversammlung oder zur Berufung der Erbpächter oder der Büdner oder der häusler zwecks Deputiertenswahl, so braucht weder er selbst Botendienste zu verrichten, noch durch seine Angehörigen oder seine sonstigen hausgenossen unentzgeltlich verrichten zu lassen, sondern ist befugt, auf Kosten der Gemeindekasse Boten anzunehmen beziehungsweise sich aus der Gemeindekasse den Botenlohn erstatten zu lassen.

§ 5 Absat 1 und § 11 letter Absat der revidierten Gemeindes Ordnung.

§ 6.

Die Ortsvorsteher auf den Höfen.

Ortsvorsteher auf den höfen sind die Pächter, Erbpächter ober sonstigen Inhaber der höfe. Eine besondere Bestellung,

§§ 6 und 7.

eine Beeidigung und Dienstanweisung sowie eine Dienstentlassung findet nicht statt. Nur dann, wenn in einer zusammengesetzten Hof= und Dorfgemeinde der Ortsvorsteher des Hofes wortführender Schulze im Gemeinde Dorstande sein soll, wird er durch die Satzung ein für alle Mal oder beim jedesmaligen Wechsel in der Person des wortführenden Schulzen als solcher bestellt, eine Beeidigung findet auch dann nicht statt.

In Fällen seiner vorübergehenden Behinderung hat der Vorsteher eines Hoses einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Ob der Vertreter geeignet ist, entscheiden im Zweiselsfalle das Amt und auf Beschwerde das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Wenn ein hof im Besitze einer Vormundschaft oder mehrerer Personen oder einer juristischen Person oder einer Frau ist, oder nicht vom Pächter, Erbpächter oder sonstigen Inhaber bewohnt wird, so wird vom Amte ein Vertreter bestellt. Dasselbe gilt in Konturs= und ähnlichen Hällen, sowie wenn dem Pächter, Erbpächter oder sonstigen Inhaber die zum Vorsteheramte erforderliche sittliche oder geistige Besähigung abgeht. Voraussehung für die Verwaltung der Ortsvorstehergeschäfte ist, daß der hosinhaber die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit besitzt, da nur solche Personen Mitglieder einer politischen Ortsgemeinde sein können, welche dem Staatsverbande des Candes angehören. Candesfremde sind von allen dem öffentlichen Rechte angehörenden Besugnissen innerhalb des Gemeindeverbandes einer ländlichen Gemeinde ausgeschlossen.

Es ist nicht erforderlich, wenn auch für die Verwaltung der Ortsvorstehergeschäfte wünschenswert, daß der vom Amte bestellte Vertreter auf dem Hofe wohnt.

Ist keine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme der Derstretung bereit, so hat das Amt selbst als Obrigkeit die etwa nötigen Anordnungen zu treffen.

Die durch die Vertretung erwachsenen Kosten hat als Gemeindelast der Hofinhaber zu tragen. Im Konkurse sind sie anzumelden.

- §§ 5, 8 a, 9 der revidierten Gemeinde-Ordnung,
- § 28 Absat 3 der Ausführungs-Derordnung vom 9 April 1899 3um Bürgerlichen Gesethuche,
- §§ 2, 3 der Verordnung vom 28. Dezember 1872 betreffend die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit.

Kapitel III.

Die Geschäftsleitung der Schulzen und Ortsvorsteher.

§ 7.

Vorsitz im Gemeinde-Vorstande.

Der Schulze hat den Dorsitz und führt die Ceitung im Gemeinde-Dorstande, welcher sich aus ihm und mehreren, meistens zwei Schöffen zusammensett. - § 3 oben. - Der Gemeinde= Vorstand vertritt die Gemeinde nach außen und verwaltet die Gemeindeangelegenheiten insoweit selbständig, als er nicht an die Mitwirkung der Dorfsversammlung gebunden ift. Der Ge= meinde-Vorstand faßt seine Beschlüsse durch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder mit der Makgabe, daß bei Stimmen= gleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet. Der Schulze hat die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen zu beauf= sichtigen und alle Geschäfte der Gemeindeverwaltung auszuführen, soweit nicht zufolge der bestehenden Geschäftsverteilung einzelne Geschäftszweige den Schöffen zugewiesen sind. Ueber die Ge= schäftsverteilung haben sich die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes 3u einigen und nur, wenn eine Einigung unter ihnen nicht statt= findet, entscheidet das Amt. Bur Uebertragung der Kassenführung seitens des Schulzen an ein anderes Mitglied des Gemeinde= Dorstandes ist die Zustimmung der Dorfsversammlung erforderlich.

In der Regel findet eine Geschäftsverteilung zwischen dem

Schulzen und den Schöffen nicht statt, liegt vielmehr die gesamte Ausführung der Geschäfte ausnahmslos in den händen des Schulzen.

§ 12 der revidierten Gemeinde=Ordnung.

§ 8.

Vorsit in der Dorfsversammlung.

Der Schulze hat den Dorsitz und die Leitung in der Dorfs= versammlung, welche sich zusammensetzt aus den Mitgliedern des Gemeinde=Dorstandes, aus den in dem Gemeindebezirke beheimateten und zugleich selbstständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeinde= bezirte gehörigen Grundstude nach näheren sahungsmäßigen Bestimmungen, aus den Kirchendienern, den Großherzoglichen Sorstbeamten bis zum holzwärter einschlieflich und dem Inhaber einer Samilienschulstelle - bei mehreren Schulstellen dem Ersten Lehrer, auch wenn dieser zugleich Organist oder Küster ist -. Die Gemeinde= satung kann noch bestimmen, daß auch die Inhaber anderer im Ge= meindebezirke befindlicher Großherzoglicher Dienststellen zur Dorfsversammlung zu berufen seien, sowie ob und in welcher Weise den nicht mit Grundbesitz angesessenn selbständig wohnhaften Gemeinde= Angehörigen unter den in der Gemeinde obwaltenden Umständen die Teilnahme an der Dorfsversammlung einzuräumen sei. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der § 13 der revidierten Gemeinde=Ordnung.

Die Dorfsversammlung tritt nur auf Beschluß des Gemeinde-Vorstandes und auf Cadung des Schulzen (oder dessen Stellvertreters) zu dem von diesem bestimmten Zeitpunkte zusammen. Abgesehen von eiligen Fällen muß die Ansage zur Dorfsversammlung einige Zeit vor deren Stattsinden geschehen; eine Einladung zur Dorfsversammlung 24 Stunden vor derselben muß als rechtzeitig erfolgt angenommen werden. Wer auf gehörig erfolgte Cadung des Schulzen ohne notwendige Abhaltung und deren vorherige Anzeige ausbleibt, kann vom Gemeinde-Vorstande – nicht vom Schulzen allein — in Geldstrafe zur Gemeindekasse verurteilt werden. Dorzeitiges Verlassen der Dorfsversammlung kann ebenso wie Nichterscheinen bestraft werden. Dorfsversammlungen an Sonntagen abzuhalten ist abgesehen von eiligen Fällen nicht statthaft; aber ein am Sonntage gefaßter Dorfsbeschluß ist, wenn gegen Abhaltung der Dorfsversammlung vorher Einspruch nicht erhoben ist, nicht ungültig. Der Ladung Folge zu leisten oder abzusagen sind die Großherzoglichen Diener, Kirchendiener und Schullehrer, selbst wenn sie Grundbesit im Gemeindebezirke haben, nicht verpflichtet, falls sie nicht Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sind.

Der Gemeinde-Vorstand muß auf die regelmäßige Teilnahme an der Dorfsversammlung seitens aller zum Erscheinen verpflichteter Mitglieder halten und darf nicht dulden, daß in der Gemeinde sich einzelne Mitglieder dem regelmäßigen Besuche der Dorfsversammlung ohne Angabe von Gründen oder mit nichtigen Gründen zu entziehen suchen. Dies ist schon in Rücksicht auf die ihrer Pflicht als Mitglieder der Dorfsversammlung gewissenhaft genügenden Gemeindeglieder geboten, aber auch deswegen nötig, damit nicht Beschlußunfähigkeit vorkommt, welche eintritt, wenn nicht mehr als die hälfte der Verpflichteten anwesend sind; es zählen also zur Feststellung der Beschlußfähigkeit die Stimmen der zum Erscheinen in der Dorfsversammlung Nichtverpflichteten nicht mit.

Werden rechtzeitig Abhaltungsgründe vorgebracht, so soll der Gemeinde=Vorstand in der Beurteilung solcher Gründe aber auch nicht schroff vorgehen, am wenigsten solchen Mitgliedern gegenüber, die sonst regelmäßig zu kommen pflegen.

Ist es zwar für angemessen zu erachten, daß eine vorgängige Mitteilung der Beratungsgegenstände erfolge, so giebt doch die nichterfolgte Mitteilung keine Berechtigung, der ordnungsmäßig erfolgten Cadung des Schulzen zur Dorfsversammlung nicht Folge zu leisten.

Als Vorsitzender eröffnet und schließt der Schulze (oder sein Vertreter) die Versammlung, sorgt für Aufrechterhaltung der Ordnung und hat das Recht, Mitglieder, welche die Verhand-lung durch ungebührliches Benehmen stören sollten, aus der Verssammlung zu entsernen. Wer sich seiner Weisung zur Entsernung nicht unweigerlich fügt, wird außerdem von ihm in eine Strafe bis zu 15 Mark zur Gemeindekasse verurteilt. Diese Strafe muß vom Vorsitzenden sofort in der Vorsversammlung, darf also nicht nachträglich verhängt werden.

Wenn der Gegenstand der Verhandlung nicht durch allgemeine Verständigung in der Versammlung erledigt wird, so veranlaßt der Vorsitzende die Abstimmung. Die Art der Abstimmung, ob mündlich, durch Stimmzettel oder dergleichen ist nicht vorgeschrieben.

Die Stimmenmehrheit entscheidet, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Stimmenthaltung ist nicht als Ablehnung aufzufassen. Wer sich der Stimmabgabe enthält, gilt nur als nicht zustimmend. Es kann dies von Bedeutung sein in denjenigen Fällen, wo Stimmengleichheit vorliegt und die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben muß.

Derselbe hat Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse der Dorfsversammlung in das Gemeindebuch eingetragen und von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes sowie von einem oder zwei Mitgliedern der Dorfsversammlung unterzeichnet werden. Wünschenswert ist auch Angabe der Anzahl der Erschienenen und des Stimmenverhältnisses.

Jedem Gemeindemitgliede, das sich durch einen Dorfsbeschluß beschwert erachtet, ist es unbenommen, Beschwerde beim Amte und über den Bescheid des Amtes Beschwerde beim Großscherzoglichen Ministerium des Innern zu erheben. Es kann sich auch für den Gemeindes Vorstand oder für den Schulzen allein die

Notwendigkeit ergeben, sich über einen Beschluß der Dorfsversammlung zu beschweren, z. B. wenn diese die für die erforderlichen Gemeinde-Beamten, = Arbeiten, = Bauten nötigen Mittel nicht gewähren, die notwendigen Inventarstücke nicht bewilligen will.

Aus dem Gemeindebuche, welches vom Amte mit Titel und Seitenzahlen versehen wird, dürfen niemals Blätter ausgeschnitten werden. Die Bücher, auch die vollgeschriebenen, sind sorgfältig aufzubewahren. Ist gegen diese Bestimmung gefehlt, oder ein Gemeindebuch verloren gegangen, so ist dem Amte davon sofort nach der Entdeckung vom Schulzen bei einer Strafe bis zu 75 Markschriftliche Anzeige zu machen.

§§ 15 und 21 der revidierten Gemeinde=Ordnung.

§ 9.

Vorsitz in dem mit der Dorfsversammlung verschmolzenen Gemeinde-Vorstande.

In Dorfschaften von geringerem Umfange oder bei sonst geeigneten örtlichen Derhältnissen können Gemeinde Dorstand und Dorfsversammlung nach näherer Dorschrift der Satzung in der Art mit einander verschmolzen werden, daß die Dorfsverssammlung zugleich den Gemeinde-Dorstand bildet. Beschlüsse des Gemeinde-Dorstandes werden hier also nicht durch den Schulzen und die Schöffen, sondern durch die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder der Dorfsversammlung gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Dorsitzenden. Die Vertretung der Gemeinde nach außen und die Verwaltung der Gemeindeangeslegenheiten geschieht durch den zugleich die Dorfsversammlung bildenden Gemeinde-Vorstand. Die Ausführung aller Geschäfte der Gemeindeverwaltung liegt auch hier dem Schulzen ob, soweit nicht etwa eine Geschäftsverteilung stattgefunden hat.

Die Dorfsversammlung setzt sich hier nach näherer Vorschrift des Statuts in gleicher Weise zusammen wie da, wo die Dorfs=

versammlung nicht zugleich der Gemeinde=Vorstand ist. Während aber im letzteren Falle zur Dorfsversammlung allemal die Kirchensdiener, Großherzoglichen Forstbeamten bis zum holzwärter und der Inhaber einer Familienschulstelle — bei mehreren solchen Schulstellen der Erste Lehrer — gehören, kann bei Verschmelzung von Gemeinde=Vorstand und Dorfsversammlung durch Satzung bestimmt werden, daß diese Personen beziehungsweise eine oder die andere derselben nicht zur Teilnahme an der Dorfsversammlung berechtigt sein sollen. Soweit sie berechtigt sind, haben sie nicht die Verpflichtung, zu erscheinen und beim Nichterscheinen abzussagen.

§ 10.

Vorsitz im Gemeinde-Vorstande der aus mehreren Ortschaften vereinigten Gemeinde.

Wenn mehrere Ortschaften zu einer Gemeinde vereinigt werden, so ist die Gemeindeverwaltung in allen Beziehungen eine einheitliche. Eine so vereinigte Gemeinde hat gleich der aus einer Ortschaft bestehenden Gemeinde einen Gemeinde=Dorstand. An der Spike des Gemeinde-Vorstandes steht der wortführende Schulze, welcher auch das Gemeindesiegel (Gemeindestempel) führt. Ueber Bestellung und Vertretung desselben ist zu §§ 2 und 3 verhandelt. Die Tätigkeit des wortführenden Schulzen beschränkt sich, wenn jeder der übrigen Dorfschaften ein besonderer Schulze vorgesetzt ist, auf die Leitung und Ausführung der Verwaltungs= geschäfte mit Einschluß der Kassen- und Rechnungsführung der Gesamtgemeinde und auf die Besorgung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte der Feldmark seines Wohnortes. Auch von den Verwaltungsgeschäften fallen in den zusammengesetzten Gemeinden durch Geschäftsverteilung manche den Schulzen der Einzelortschaften zu.

§ 11.

Der Schulze als Ortsvorsteher einer der mehreren zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften.

Der Schulze einer der mehreren zu einer Gemeinde verbundenen Ortschaften hat, wenn er nicht zugleich wortsührender Schulze ist, auf der Feldmark seiner Ortschaft nur die obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im Umfange des § 5 der revidierten Gemeinde-Ordnung zu erledigen, wozu ihm auch die Führung eines Siegels (Stempels) zugestanden werden kann, welches indessen eine Inschrift führen muß, die dasselbe unzweiselhaft als Siegel eines Ortsvorstehers erkennen läßt, z. B. Ortsvorsteher des Dorfes (des Hoses, des Erbpachthoses). In der Verwaltung der Gesamtzgemeinde wirkt er als Mitglied des Gemeinde-Vorstandes und der Dorfsversammlung mit.

Durch die Geschäftsverteilung sind solchen Schulzen von den Gemeindeverwaltungs=Angelegenheiten in vielen Fällen die Ansage und Beaussichtigung der Hand= und Spanndienste, die Sorge für die Instandhaltung der Wege und Wasserzüge innerhalb der Ortsfeldmark, auch die richtige Verteilung der Einquartierung nach der darüber bestehenden Gemeindesatung übertragen.

Vielfach hat dieser Schulze in seiner Ortschaft die Amtsgefälle zu erheben und entweder unmittelbar oder durch Vermittlung des wortsührenden Schulzen an das Amt abzuliesern.

§ 12.

Die Geschäftsleitung der Ortsvorsteher auf den höfen.

Der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber des hofes hat alle aus der Gemeindeverwaltung des Hofes entspringenden Obliegenheiten, sowie alle ortsobrigkeitlichen und ortspolizeilichen Geschäfte nach Vorschrift der revidierten Gemeindes Ordnung zu erfüllen und führt auch ein Gemeindesiegel. An die Zustimmung

§ 13.

der sonstigen Mitglieder seiner Gemeinde ist er nicht gebunden, insbesondere stehen ihm in der Gemeindeverwaltung Schöffen und Dorfsversammlung nicht zur Seite. Er hat die Gemeindelasten zu tragen, darf aber zu diesen die übrigen Gemeindeglieder heranziehen. Will er dies, so darf er es nur auf Grund eines vom Amte nach erteilter Ermächtigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern genehmigten Steuersußes tun und muß über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde unter Beibringung der Beläge Rechnung führen, welche vom Amte regelmäßig geprüft wird.

Ist der Hof mit einer Dorsschaft oder mehreren Dorsschaften zu einer Gemeinde verbunden und der Hospächter wortsührender Schulze, so hat er die Leitung und den Vorsitz im Gemeindes Vorstande und in der Dorssversammlung mit allen Rechten und Pflichten eines Vorsitzenden im Gemeindes Vorstande einer Dorssgemeinde. Insbesondere ist er an die Beschlußfassung des Gemeindes Vorstandes und der Vorssversammlung gebunden und zwar nicht nur in Bezug auf die Gemeindeangelegenheiten des Vorses, sondern auch des Hoses, und hat die Aussührung der ordnungssmäßig gesaßten Beschlüsse, soweit diese nicht etwa durch Beschwerdes entscheidungen des Amtes oder des Großherzoglichen Ministeriums des Innern beseitigt sind, auszusühren.

Ist der Hosinhaber nicht wortführender Schulze, sondern als Ortsvorsteher seines Hoses nur Mitglied des Gemeindes Dorstandes und der Dorfsversammlung, so sind auch dann die Beschlüsse des Gemeindes Dorstandes und der Dorfsversammlung für ihn und seinen Hos bindend.

Kapitel IV.

Gemeinde=Vermögensverwaltung.

§ 13.

Gemeinde-Candereien und -Gebaude.

Der wesentlichste Vermögensbestandteil sind durchweg die Gemeinde-Ländereien und -Gebäude.

Die Ländereien, welche von der Grundherrschaft den Gemeinden überwiesen sind, sollen durch ihre Erträge zur Erleichterung der Gemeindelasten dienen. Sie dürfen nicht veräußert werden. Falls aus besonderen Gründen, z. B. zur hergabe für einen Bauplatz, dringend erwünscht ist, kleinere Flächen abzutreten, ist der Kaufpreis, soweit er nicht etwa zum Wiedererwerd von Gemeindeländereien auf anderen Teilen der Feldmark verwendet wird, als unangreisbares Kapital zinstragend zu belegen, und es dürfen nur die Iinsen gleich den anderen Einnahmen der Gemeinde verbraucht werden. Dafür, daß hiernach versahren werde, ist in erster Linie der Schulze verantwortlich, auch dann, wenn etwa nicht er, sondern ein anderes Mitglied des Gemeinde-Dorstandes die Rechnung der Gemeinde führen sollte.

Ueber die Nutzung der Gemeindeländereien sind von der Dorfsversammlung beschlossene, amtlich genehmigte, Satzungen erstassen. Nach den Bestimmungen derselben sollen die Ländereien, in der Regel zum Teil, den zur Klasse der häusler und Einlieger gehörenden Gemeindegliedern unter der hand zum festen Pachtpreise überlassen werden, sie sollen zur Erleichterung der Lebenshaltung dieser in wirtschaftlich schwächeren Derhältnissen sich bessindenden Ortsbewohner dienen und deshalb darf die Pachtsumme immer nur eine billig=mäßige sein.

Soweit die häusler und Einlieger mit Gemeindepachtstücken satungsmäßig versorgt sind, oder auf die Verpachtung der Gemeindeländereien an sie keinen Wert legen, was hin und wieder

auf Gemeindefeldmarken mit sehr schwerem, durch Spaten oder mit Kühen oder mit kleinen Pferden nicht hinreichend zu besarbeitendem Boden vorkommt, werden die Gemeindeländereien öffentlich meistbietend verpachtet. Will der Schulze mitpachten, so hat er die ihm sonst obliegende Leitung der Verpachtungsvershandlung seinem Vertreter zu übertragen.

Der Schulze muß darauf achten, daß die satungsmäßigen Dorschriften über Fortgabe und Nutzung der Ländereien sorgsfältig beobachtet und die berechtigten häusser und Einlieger der Reihe nach befriedigt werden, daß aber auch keine Nichtberechtigten zu der billigen Derpachtung unter der hand zugelassen werden, z. B. keine Ortsbewohner, welche zwar als Besitzer einer häusserei oder als Mietseinwohner im Orte seben, aber wegen ihrer Einstünfte aus Insen oder aus größerem, anderweitig erworbenem, Landbesitze zur Klasse der häusser oder Einlieger wirtschaftlich nicht gerechnet werden können.

Wenn der Pachtvertrag für länger als ein Jahr geschlossen wird, bedarf er nach den §§ 566, 581 Absat 2 und 595 des bürgerlichen Gesetzbuches der schriftlichen Form.

Einen Teil der Gemeindeländereien, namentlich kleinere Stücke in der Nähe des Dorfes, werden die Gemeinden zweckmäßig zur Unterstützung der Armen von der pachtweisen Fortgabe unter der hand und von der Verpachtung auf längere Dauer ausscheiden, da auf dem Lande oft die beste und am meisten erwünschte, für die Gemeinde zuweilen billigste Unterstützung diesenige durch Zuweisung eines Ackers oder Gartenstückes in der Nähe der Wohnung des Gemeindearmen ist.

Wo die Gemeinde Waldbesitz hat, ist es die Pflicht des Schulzen, darauf zu halten, daß dieses oft kostbare und nachhaltigen Nuten versprechende Besitztum gepflegt und versüngt, der Bewirtschaftung ein forstfachmännisch gebilligter Betriebsplan zu Grunde gelegt, für die Nebennutzungen, wie Waldstreu und

Waldweide, ein Nebennutzungsplan aufgestellt und zur Verhütung von Forstfreveln ein gerichtlich beeidigter Forstschutzbeamter angestellt werde, welcher der Aufsicht des Schulzen untersteht.

Als Gemeindegebäude kommen die Armen-, Sprigen-, Hebammen- und Kranken-Häuser in Betracht. Auf die Erhaltung und Wiederherstellung derselben hat der Schulze seine Aufmerksamkeit zu richten.

Dermögensteile der Gemeinden der Schulorte sind auch die Gebäude und Ländereien der Schule oder der mehreren Schulen, insoweit sie nicht als Dotationen von Küster= und Organisten= stellen zum Kirchenvermögen gehören, und zwar mit der Maß= gabe, daß Gebäude und Ländereien bei unveränderter Fortdauer der den eingeschulten Ortschaften wegen Benutzung der gemein= samen Schulen zustehenden Berechtigungen ein für allemal ihre Bestimmung zur Erhaltung der bestehenden evangelisch=lutherischen Schulen und zur Besoldung der Lehrer an denselben behalten.

§ 2 der Verordnung betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen vom 29. Juni 1869.

§ 14.

Gemeindesteuern.

a. bare Beiträge.

Soweit die Ausgaben der Gemeinde durch andere Einnahmen, wie Pacht von den Gemeindeländereien, Miete von den
Gemeindegebäuden, Zinsen von ausstehenden Kapitalien, nicht
gedeckt werden können, müssen Beiträge zur Gemeindekasse von
den Gemeindemitgliedern erhoben werden. Das Beitragsverhältnis für solche Zahlungen ist so beizubehalten, wie es durch
gesetzliche Vorschrift, Ortsüblichkeit oder in sonst gültiger Weise
zur Zeit der Einführung der Gemeinde Dronung in der Gemeinde bestand. Soserne es jedoch an ausreichenden Bestimmungen
fehlt, oder wenn die vorhandenen nicht mehr angemessen befunden

werden, hat der Gemeinde-Dorstand über das Beitragsverhältnis einen Dorfsbeschluß zu veranlassen. Dieser Beschluß über den Gemeindesteuerfuß bedarf der Genehmigung des Amtes, welche auf Grund der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern erteilten Ermächtigung ausgesprochen wird.

Jur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener größerer Ausgaben müssen die Gemeinden in solchen Zeiten ein Gemeinde-Dermögen ansammeln, wo sie für ihre laufenden Gemeindebedürfnisse keine oder nur geringfügige Gemeindebeiträge erheben und demgemäß ohne erhebliche Belastungen der Gemeinde-Angehörigen fähig erscheinen, für künftige an die Gemeinde-Derwaltung herantretende Aufgaben bei Zeiten Rücklagen zu machen.

Ist die Ausschreibung von Gemeindesteuern gur Bestreitung der laufenden Ausgaben oder zur Kapitalansammlung erforderlich, so muß der Gemeinde-Dorstand gur Erhebung dieser Steuern auf Grund des bestehenden Steuerfußes einen Beschluß der Gemeindeversammlung herbeiführen. Da nach dem für die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde aufzustellenden Doranschlag sich in der Regel der Jahresbedarf an Gemeinde= steuern übersehn lassen wird, so empfiehlt es sich, einen Dorfs= beschluß über die jährlich zu bestimmten Zeiten einzuhebenden Gemeindebeiträge herbeizuführen, dessen Vorschrift so lange in Gültigkeit bleibt, bis die Wirtschaftsverhältnisse der Gemeinde eine anderweitige Festsetzung nötig machen. Muß dann außer diesen regelmäßigen Erhebungen von Beiträgen aus besonderen Gründen ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden, so hat der Gemeinde-Dorstand einen bezüglichen Dorfsbeschluß herbeizuführen.

Lehnt die Dorfsversammlung die zur ordnungsmäßigen Sortführung der Gemeindewirtschaft oder zur Ansammlung eines Gemeindekapitals erforderliche Erhebung von Beiträgen ab, so

muß sich der Gemeinde-Vorstand über den Beschluß der Dorfsversammlung beim Amte beschweren, und falls etwa auch die
übrigen Gemeinde-Vorstandsmitglieder die Teilnahme an der
Beschwerde ablehnen, hat solche der in erster Linie für die
geordnete Vermögensverwaltung der Gemeinde verantwortliche
Schulze, beziehungsweise wortführende Schulze, zu erheben. Gegen
die Entscheidung des Amtes steht dem sich durch sie verletzt
Fühlenden die Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium
des Innern zu, dessen Verfügung die Angelegenheit endgültig regelt.

§ 15. Gemeindesteuern.

b. Hand = und Spanndienste sowie Naturallieferungen.
Für die Vermögensverwaltung der Gemeinden ist die Auf=
rechthaltung der Verpflichtung der Gemeindeglieder zur Leistung
von Hand = und Spanndiensten und zu Naturallieferungen von
größter Bedeutung, da der Verzicht hierauf eine ganz erhebliche
Belastung der Gemeindekasse zur Folge haben muß. Deshalb
ist as eine michtige Aufgeha des Gemeinde Nerstender

ist es eine wichtige Aufgabe des Gemeinde-Vorstandes und vornehmlich des Schulzen, jeden Versuch, sich von diesen den einzelnen Gemeindegliedern obliegenden Gemeindelasten freizumachen und mit den Kosten dieser Arbeiten und Lieferungen die Gemeinde-tasse zu belasten, auf das Eingehendste zu prüfen, und ihn, wenn nicht im Einzelfalle ganz besonders triftige Gründe für Aufhebung der Verpflichtung zur Beschaffung eines oder des andern Teils dieser Leistungen und Lieferungen vorliegen, zurück-

Die Folge der ganzen oder teilweisen Aushebung der Berpflichtung der Gemeindeglieder zur Leistung von Hand= und Spanndiensten und zu Naturallieferungen und der damit ver= bundenen Belastung der Gemeindekasse ist die stärkere Heranziehung der Gemeindeglieder zu baren Kassenbeiträgen, und zwar nicht

zuweisen, nötigenfalls unter Anrufung der hülfe des Amtes.

nur der sonst handdienst=, spanndienst= und lieferungspflichtigen, sondern auch der hierzu nicht verpflichteten Gemeindeglieder. Mittelbar wird aber auch im Uebrigen die Gemeinde-Verwaltung leiden, da die durch hohe Kassenbeiträge belastete Gemeinde keine Neigung zur Hergabe von Mitteln für notwendige und nühliche Verbesserungen z. B. für Herstellung besserer Wege-Verbindungen haben wird.

Für hand= und Spanndienste sowie für Naturallieferungen ist ebenso wie für bare Beiträge zur Gemeindekasse das Beitrags= verhältnis, welches durch gesetzliche Dorschrift, Ortsüblichkeit oder in sonst gültiger Weise zur Zeit der Einführung der revidierten Gemeinde-Ordnung in der Gemeinde bestand, so lange beizubehalten, bis ein gültig gesaßter und amtlich genehmigter Steuersuß eine Aenderung herbeiführt.

Spanndienste sind von den Inhabern der mit Anspannung versehenen Grundstücke, je nach der Fuhrkraft des Grundstücks, zu leisten. Sind mit Anspannung versehene Grundstücke im Bezirk nur in geringer Jahl vorhanden, so bleibt vorbehalten, sie bloß zu einem verhältnismäßigen Teile der Spanndienste heranzuziehn, auch darf solchen Falles festgesetzt werden, daß die Spanndienste auf Verlangen aus der Gemeindekasse nach einer Taxe zu vergüten seien.

handdienste, d. h. Dienste, welche jeder Arbeiter, ohne sich eine besondere Geschicklichkeit angeeignet zu haben, leisten kann, werden je nach den Verhältnissen der einzelnen Gemeinde von Erbpächtern, Zeitpächtern, Büdnern, häuslern und Einliegern gefordert.

Sowohl Hand= als Spanndienste dürfen durch taugliche Stellvertreter geleistet werden.

Die Dienstländereien der Kirchendiener, Schuldiener und sonst im öffentlichen Dienste stehenden Personen sind von Spanndiensten in Natur befreit, auch findet eine heranziehung dieser Personen zu persönlichen handdiensten nicht statt. Auch die Pächter von Pfarr=, Schul= und sonstigen Dienstländereien sind von Spanndienstleistungen frei.

Die Schulzen sind nach einer am 28. Mai 1903 in einem besonderen Falle erlassenen Entscheidung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern von persönlichen Handdiensten nicht ohne weiteres entfreiet. Eine Entfreiung derselben von der Leistung von Handdiensten kann nur dann anerkannt werden, wenn die Entfreiung entweder in der Steuerfußsatzung einer Gemeinde ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sich eine dahingehende Ortszüblichkeit gebildet haben sollte. Die Verpflichtung der Schulzen zu Handdiensten kann sonst nur dahin eine Einschränkung ersfahren, daß sie bei gemeinschaftlichen Arbeiten Handdienste nur zu leisten haben, soweit sie nicht durch die ihnen als Schulzen obliegende Aussichtsführung an der persönlichen Mitarbeit verhindert sind.

Die Naturallieferungen, als welche Lieferungen von Deckstroh, Deckweeden, Dechjächte, häckfel und Kaff, Material zur Erhaltung und Wiederherstellung von Zäunen bei Schuls und sonstigen Gemeindebauten in Betracht kommen, liegen wohl ausnahmslos den Erbpächtern und Zeitpächtern von höfen und hufen ob.

§ 8 der revidierten Gemeinde-Ordnung.

Don den durch die Reichsgesetze vorgeschriebenen Lieferungen und Leistungen zu militärischen Zwecken soll hier nicht gehandelt werden. Es wird nur darauf hingewiesen, daß zur Stellung von Anspannung und zu Naturallieferungen für Kriegszwecke nicht nur die nach der revidierten Gemeinde-Ordnung und dem Gemeindesteuerfuß pflichtigen Gemeindemitglieder, sondern alle im Orte sich befindenden Reichsangehörigen, also auch die Kirchen- und Schuldiener sowie die sonst im öffentlichen Dienste stehenden Personen, herangezogen werden können.

§ 6 des Gesethes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen.

§ 16.

Einziehung rückständiger Gemeinde=Abgaben und =Strafgelder.

Werden Geldbeiträge an die Gemeindekasse nicht zur bestimmten Zeit entrichtet, so hat der Gemeindes-Vorstand oder in dessen Namen der Schulze beim Amte den Antrag auf Beitreisbung im Verwaltungszwangsversahren zu stellen. Ein gleicher Antrag ist an das Amt zu richten, wenn Pachtzahlungen, die auf Grund der Gemeindesahung zu leisten sind, rückständig sind, soserne, was durchweg der Fall sein wird, durch die Sahung bestressen die Verpachtung der Gemeindeländereien die Pächter wegen ihrer sahungsmäßig bestimmten Verpflichtungen dem Verzwaltungszwangsversahren des Amtes unterworsen sind.

Ebenso sind die wegen unentschuldigten Ausbleibens von der Dorfsversammlung durch den Gemeinde-Vorstand und wegen Nichtbefolgung der Aufsorderung zum Verlassen der Dorfsverssammlung durch den Vorsitzenden verhängten Geldstrafen auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes beziehungsweise des Schulzen einzuziehn, falls sie nicht freiwillig zu dem dafür bestimmten Zeitpunkte gezahlt sind.

Ausbleibende Leistungen anderer Art hat der Gemeinde-Dorstand für Rechnung des Säumigen beschaffen zu lassen, und wegen der etwa verweigerten Zahlung zwangsweise Einziehung beim Amte zu beantragen. Doraussetzung für die Ausübung der dem Gemeinde-Dorstande beigelegten Besugnis ist, daß der Leistungspslichtige in Derzug gesetzt ist, das heißt, daß er rechtzeitig zu den in Frage stehenden Leistungen augesordert ist unter Angabe von Zeit und Ort, wann und wo diese zu beschaffen sind, und daß er die Leistungen ohne genügende Entschuldigung unterlassen hat.

hat der Leistungspflichtige Einwendungen erhoben oder

Befristung erbeten, so ist er vom Gemeinde-Vorstande mit Bescheid zu versehn.

Dem Ermessen des Gemeinde-Vorstandes bleibt es überlassen, die Aufforderung an den Pflichtigen unter dem ausdrücklichen hin-weise ergehn zu lassen, daß, wenn er nicht binnen bestimmter Frist seiner Verpflichtung nachkomme, der Gemeinde-Vorstand die Leistung auf Kosten des Pflichtigen durch dritte werde beschaffen lassen, damit der Pflichtige darüber nicht in Unkenntnis bleibt, was ihm im unentschuldigten Säumungsfalle bevorsteht.

Ist es dem Schulzen nicht möglich, sich die ausgebliebene Lieserung oder Leistung innerhalb seiner Gemeinde zu beschaffen, so steht nichts entgegen, sich dieselbe, z. B. eine Anspannung zum Ersat für die ausgebliebenen Spanndienste, eine persönliche Arbeitstraft für die ausgebliebenen handdienste aus der Umgegend zu verschaffen und die erwachsenen Kosten vom Säumigen in ihrem vollen Betrage einzuziehn.

§ 8 unter 6 Abfate 1, 2 und § 15 unter 2, 5 ber revidierten Gemeinde-Ordnung.

§ 17. Rechnungs= und Kassenwesen.

Rechnungsführer der Gemeinde ist der Schulze, in der aus mehreren Ortschaften vereinigten Gemeinde der wortsührende Schulze, sofern nicht in einzelnen Fällen mit Genehmigung der Dorfsversamm= lung ein anderes Mitglied des Gemeinde=Vorstandes die Rechnung führt — siehe § 7 —.

Die Gemeinderechnung ist in jeder Dorfsversammlung vorzulegen und das neu Eingetragene vorzulesen. Im Januar wird die Rechnung über das abgelausene Jahr abgeschlossen und mit dem Kassenvorrate in einer Dorfsversammlung zur Beschlußnahme über die Entlastung vorgelegt. Zur Prüfung der Jahresrechnung werden in der Regel von der Dorfsversammlung einige ihrer Mitglieder abgeordnet.

Dem Abschluß der Jahresrechnung ist eine Uebersicht über die Vermögenslage der Gemeinde beizugeben.

Sind für einen Zweig der Gemeindeverwaltung besondere Abgaben oder Einkunfte bestimmt, so ist darüber eine abgesonderte Rechnung und Kasse zu führen, und gilt auch für solche gesonderte Rechnung das soeben für die Gemeinderechnung Gesagte.

Die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, neben der Gemeinderechnung noch eine andere Rechnung zu führen, kann vorübergehend vorliegen, 3. B. bei Ausführung größerer Bauten, Chausseanlagen, oder auch dauernd, 3. B. bei Berechnungen der Einnahmen aus größerem Waldbesit.

In der Regel empfiehlt es sich indessen bei den einfachen Derhältnissen der ländlichen Gemeinden nur eine Gemeinde= Rechnung und =Kasse zu führen.

Da die Kirchendiener, Pastor und Küster, nur zu den Kosten der Armenpflege, nicht zu den sonstigen Gemeindeverwaltungstosten beizutragen haben, so würde es nötig sein, zwei getrennte Rechnungen zu führen, und es wird aus diesem Grunde in manchen Gemeinden neben der Gemeinderechnung noch die Armenrechnung geführt. In den meisten Gemeinden hat man aber im Laufe der Jahre beide Rechnungen und Kassen vereinigt, nachdem die Kirchendiener sich mit der Gemeinde über die Jahlung sester jährlicher Armenbeiträge zur Gemeindekasse vereinbart haben. Dadurch ist dem Schulzen die Rechnungsführung erleichtert.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben hat der Rechnungsführer sorgfältig Buch zu führen. Die Rechnungsbücher der Gemeinde werden vom Amte mit Titel und Seitenzahlen versehn. Aus denselben dürfen niemals Blätter ausgeschnitten werden. Die Einträge müssen so erfolgen, daß nachträglich keine Aenderungen vorzunehmen sind; werden dennoch Aenderungen nötig, so müssen diese so geschehn, daß der bisherige geänderte Eintrag deutlich erkennbar bleibt. Die Rechnungsbücher, auch die vollgeschriebenen, sind sorgfältig aufzubewahren. Ist gegen diese Bestimmung gesehlt, oder ein Rechnungsbuch verloren gegangen, so ist dem Amtedavon sofort nach der Entdeckung vom Schulzen bei einer Strase bis zu 75 Mark schriftliche Anzeige zu machen (siehe die gleiche Bestimmung wegen des Gemeindebuches im § 8 am Schlusse).

Die Ausgaben sind durch Beläge nachzuweisen, desgleichen die Einnahmen, soweit diese nicht feststehende und auch dem Betrag nach regelmäßig wiederkehrende sind. Ueber die Einnahmen ist den Zahlungspflichtigen auf deren Verlangen Quittung zu erteilen.

Der Schulze hat die Gemeindegelder von seinem Privatgelde vollständig und jederzeit getrennt zu halten und in einem möglichst sichern Behältnis aufzubewahren. Auch die Rechnungsbücher nehst Belägen sind unter Derschluß zu halten, regelmäßig im Gemeindeschrank, welchen jede Gemeinde zur Aufnahme der mit der Zeit mehr und mehr anwachsenden Bücher, Beläge und sonstigen Akten haben muß.

Der Schulze hat darauf zu achten, daß aus der Gemeindefasse nur solche Ausgaben gemacht werden, welche die Gemeinde
zu tragen verpflichtet ist. Es dürfen deshalb für solche Lieferungen
und Leistungen, welche die Gemeinde von ihren einzelnen Mitgliedern unentgeltlich zu fordern hat — siehe § 15 oben — aus
der Gemeindekasse Zahlungen nicht erfolgen. Diese darf ferner
nur für die Iwecke der bürgerlichen, nicht der kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen werden. Nur unter besonderen
Umständen sind Dorfsbeschlüsse, durch welche im Interesse der
Mitglieder der bürgerlichen Gemeinde aus der Gemeindekasse Mittel
für kirchliche Iwecke zur Verfügung gestellt sind, mit Ermächtigung
des Großherzoglichen Ministeriums des Innern durch das Amt
genehmigt worden, z. B. Beschlüsse zur Hergabe von Mitteln
für Beschaffung, Erhaltung und Ausziehn der Turmuhr, für An-

§§ 18 und 19.

35

kauf, Erhaltung, Stimmen und Bälgentreten der Orgel, für Kirchenheizung.

§ 17 der revidierten Gemeinde=Ordnung.

Kapitel V.

Gemeinde=Armenverwaltung.

§ 18.

Vorbeugung der Verarmung.

Eine besonders wichtige Aufgabe der Gemeindeverwaltung, vornehmlich des Schulzen, ist es, der drohenden Verarmung von Gemeindemitgliedern tunlichst vorzubeugen, deshalb ist es geboten, daß der Schulze auf Ordnung und Sitte im Dorfe hält, auf den Betrieb in den Gastwirtschaften, Krügen und Schänken seiner Gemeinde sein Augenmerk richtet, die Wirte zur Innehaltung der gebotenen Polizeistunde anhält und Zuwiderhandlungen beim Amte zur Anzeige bringt.

Oft erweist es sich als höchst zweckmäßig, dem in Druck geratenen Gemeindemitgliede rechtzeitig eine kleine Unterstühung zu Teil werden zu lassen, damit gänzliche und dauernde Verzarmung vermieden wird. Diese Unterstühung kann durch Barmittel geschehn, vielfach wird aber die Ueberlassung eines Stückes vom Gemeindelande zur unentgeltlichen Nuhung das geeignetste Mittel zur Vorbeugung der Verarmung beziehungsweise die beste Unterstühung sein, worauf im § 12 Absah 6 hingewiesen ist.

Gegenüber leichtfertigen und unordentlichen Ortsbewohnern hat der Schulze die nach den Gesehen und Ordnungen zulässigen Besserungs-Sicherungs- und Strafmittel bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Auf begründet befundenen Antrag des Schulzen wird Trunkenbolden seitens des Amtes der Genuß des Branntweins und anderer destillierter Getränke untersagt, desgleichen wird den Krügern, Wirten und mit Spirituosen handelnden Kauf-

Ieuten verboten, den ihnen namentlich zu bezeichnenden Trunkenbolden Branntwein u. s. w. zu verkaufen.

Wenn sich ein Gemeindeglied dem Spiele, Trunke oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß es in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung es verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde hülfe in Anspruch genommen werden muß, so ist davon dem zuständigen Amtsgerichte, der Staatsanwaltschaft (dem Amtsanwalt) oder dem Amte zwecks Herbeiführung der Bestrafung des Schuldigen Anzeige zu erstatten.

§ 7 der revidierten Armen=Ordnung und §§ 360, 361 des Reichs-Straf-Geseh-Buchs.

§ 19.

Unterbringung und Verpflegung der Armen.

Die Gemeindearmen sind ordnungsmäßig unterzubringen und zu verpflegen. Bu diesem Zwecke ist das etwa vorhandene Armenhaus nebst seinen Einrichtungen in baulichem und nutbarem Zustande zu erhalten. Ist ein Gemeindearmenhaus nicht vorhanden oder eignet sich der Arme zu einer Unterbringung in demselben nicht, mas unter Anderem dann der Sall ift, wenn es sich um Unterbringung von Kindern ohne gleichzeitige Mitunter= bringung von angehörigen Erwachsenen handelt, so sind die Armen anderswo unterzubringen, tunlichst bei Angehörigen, denen die Derpflegung für angemessene Entschädigung zu übertragen ift. Allemal soll sich der Schulze davon überzeugen, daß der unter= gebrachte Arme ordnungsmäßig gehalten und ausreichend perpflegt wird. Obdachlose aufzunehmen fann den hausbesitzern ber Gemeinde nur zur hebung dringender Notstände und nur gegen volle Entschädigung vom Gemeinde-Dorstande angesonnen werden. Können dieselben nicht ins Armenhaus aufgenommen

§§ 21 und 22.

werden, so sind sie tunlichst im Kruge beziehungsweise in der Gastwirtschaft des Dorfes unterzubringen.

§ 6 der revidierten Armen=Ordnung.

§ 20.

Armen-Krankenpflege.

Jede Gemeinde ist verpflichtet, für die regelmäßige Behand= lung der Armen einen Argt und eine hebamme, unter Genehmi= gung des Amtes, anzunehmen und nötigenfalls in Gemeindespanndienst anzuholen. Soweit die Art der Krankheit oder des Leidens oder soweit mangelnde häusliche Pflege es erfordert, hat der Gemeinde-Dorstand zu veranlassen, daß die Unterbringung in einem Krantenhause, einer heilanstalt, Irrenpflegeanstalt, Bildungs= und Pflegeanstalt für geistesschwache Kinder, Taub= stummenanstalt, Blindenanstalt geschieht. Die Kosten für die nach ärztlicher Anordnung notwendige Anstaltsbehandlung hat die Ge= meindekasse zu gahlen, erhält sie aber durch Dermittlung des Amtes aus der gemeinsamen Gemeindearmenkasse (Hospitaliten= fasse) sämtlicher Amtsgemeinden auf Antrag des Gemeinde= Dorstandes erstattet. Es ist deshalb Sache des Gemeinde-Dorstandes, den Antrag auf Kostenerstattung beim Amte zu stellen, welches denfelben gur Beschluffassung dem Amtsausschuß (unten § 24) vorlegt.

§§ 1 und 2 der revidierten Armen-Ordnung.

§ 21.

Armen-feuerung.

Den Gemeindearmen muß ihr Bedarf an Feuerung verabfolgt werden. Dieser wird den Gemeinden gegen Zahlung der Bereitekosten bis auf weiteres aus den domanialen Forsten gewährt. Daß die Zahlung der Bereitekosten aus der Gemeindekasse und dort, wo eine besondere Gemeinde-Armenkasse geführt wird, aus dieser geschieht, muß vom Schulzen durch eine Liste oder in anderer Weise bescheinigt sein. Unrichtige Angaben werden vom Amte mit Geldstrafe bis zu sechs Mark belegt, wenn nicht schon nach den Gesehen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Die Armen=Feuerung wird nur an solche domaniale Ge= meindearmen verabfolgt, welche eigne Wirtschaft oder doch eigne Stube haben, und welche im Domanium wohnen; der Schulze darf also in die Armen = Feuerungsliste keinen außerhalb des Domaniums 3. B. in der Nachbarstadt untergebrachten Gemeindearmen aufnehmen.

Die Jahlung der Bereitekosten geschieht aus der Gemeindekasse unmittelbar an die Kasse der die Feuerung verabfolgenden Forstrevierverwaltung.

Für richtige und rechtzeitige Anfuhr der Armen-Seuerung hat der Schulze zu sorgen und auf die gehörige Ausbewahrung sowie auf Nichtverwendung der Seuerung zu anderem Zwecke als zu dem sie verabreicht ist, hat er zu achten.

§ 3 der revidierten Armen-Ordnung.

§ 22.

Unterstützung ortsfremder Personen.

Ortsfremde Personen d. h. solche Personen im Sinne der revidierten Armen = Ordnung, welche den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde nicht haben, müssen im Falle der Hülfsbedürftigkeit von der Gemeinde, in welcher sie sich aufhalten, vorläufig unterstützt werden, und es bleibt dieser überlassen, sich wegen Wiedererstattung an die dazu Verpflichteten zu halten. Es ist deshalb die Pflicht des Gemeinde-Vorstandes, nötigenfalls unter Anrufung der ihm nicht zu versagenden Hülfe des Amtes, zunächst den zahlungspflichtigen Armenverband zu ermitteln und

dann von diesem die erwachsenen Unterstützungskosten einzufordern.

Wenn Personen, welche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst= oder Arbeitsverhältnis stehn, oder deren ihren Untersstützungswohnsitz teilende Angehörige, oder wenn Lehrlinge am Dienst= oder Arbeitsorte erkranken, so hat die Gemeinde dieses Ortes die Verpflichtung, während der ersten dreizehn Wochen den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu ge= währen.

Ist bei einem dauernden Dienstverhältnisse, welches die Erwerbstätigkeit des Dienstboten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, der Dienstbote in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat die Dienstherrschaft ihm im Falle der Erstrankung die erforderliche Derpslegung und ärztliche Behandlung bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus, zu gewähren, sosern nicht die Erstrankung von dem Verpslichteten vorsählich oder durch grobe Sahrlässigteit z. B. durch Teilnahme an einer Schlägerei, Trunkenheit, außerehelichen Geschlechtsverkehr, herbeigeführt worden ist. Dauert die Krankheit länger als sechs Wochen, so hat dann der Gemeindes Vorstand gemäß dem im vorigen Absah Gesagten für die weitere Unterstützung des Erkrankten Sorge zu tragen.

- § 4 der revidierten Armen-Ordnung,
- § 29 des Gesethes über den Unterstützungswohnsitz vom 12. Mär31894,
- § 13 der Gesindeordnung vom 9. April 1899 und
- § 617 des Bügerlichen Gesethuches.

§ 23.

Erstattung der Armenunterstützungen.

Da alle den Armen gewährten Unterstützungen als Dorsschüsse und Anleihen anzusehn sind, so hat der Schulze die Erstattung der der Gemeinde durch die Unterstützungen erwachsenen

Kosten zu betreiben, sobald er in Erfahrung gebracht hat, daß der Unterstützte zur Erstattung im Stande ist, und ebenso hat er die Erstattung aus dem Nachlaß, soweit dieser dazu reicht, zu veranlassen. Um solche Erstattung zu sichern, ist nach Besinden des Gemeinde-Vorstandes bei Gewährung einer Unterstützung die habe des Unterstützten zu verzeichnen und ihm jede Veräußerung von seiner habe ohne besondere Erlaubnis des Schulzen bei Strafe zu verbieten. Diese Bestrafung ist gegebenen Salles seitens des Gemeinde-Vorstandes beim Amte zu beantragen und erfolgt endgültig im Verwaltungsversahren, ohne daß ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist.

Wenn die Erstattung von dem Unterstützten oder aus dessen Nachlaß nicht zu erlangen ist, so hat der Gemeinde-Vorstand dieselbe von den zur Gewährung des Unterhalts für den Unterstützten Verpflichteten zu begehren, als welche die Abkömmlinge (Kinder, Enkel u. s. w.), die Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, uneheliche Mutter, unhelicher Vater, Großeltern u. s. w.), der Ehegatte in Betracht kommen.

Die zwangsweise Verwirklichung und die Sicherstellung der Erstattungspflicht geschieht im Verwaltungswege auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes durch das Amt. Auch alle Streitigkeiten über den Ersatz von Unterstützungs= und Beerdigungskosten, welche für eine dem Domanium angehörige Person aus der Armenkasse aufgewendet werden, sind im Verwaltungswege zu verhandeln und zu entscheiden.

§ 5 der revidierten Armen-Ordnung.

§ 24.

Die Armenverwaltung im Amtsausschuß und in der Amtsversammlung.

Die Ortsvorstände beschränken ihre Tätigkeit in der Derwaltung der Armensachen nicht auf ihre Gemeinden. An der Armenverwaltung des ganzen Amtsbezirks kann der Schulze und Ortsvorsteher als Mitglied des Amtsausschusses teilnehmen und nimmt er als Mitglied der Amtsversammlung Teil.

1. Der Amtsausichuß.

Durch § 1 der Jusatverordnung vom 5. November 1877 zur revidierten Gemeinde-Ordnung und zur revidierten Berordnung betreffend das Armenwesen ist vorgeschrieben worden, daß überall da, wo es sich nach Maßgabe des § 1 unter 2 der revidierten Armen=Ordnung um den Ersat von Kosten der Armenpslege an eine einzelne Gemeinde und um die Derteilung derartiger Kosten auf die sämtlichen Gemeinden des Amtes (oben § 20 Absat 2), sowie um die Wiedereinziehung gemachter Verwendungen handelt, die Versügungen des Amtes an die Zustimmung eines aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Amtsausschusses gebunden sind.

Insoweit das Amt bei der Aufnahme hülfsbedürftiger in öffentliche Anstalten vermittelnd mitwirkt, hat dasselbe die Zusstimmung des Amtsausschusses für den Ersatz der Kosten vorzusbehalten. Ferner ist dem Amtsausschuß, so oft er zusammmenstritt, die vom Amte über Einnahme und Ausgabe zu führende Berechnung vorzulegen.

Die Mitglieder des Amtsausschusses — die Amtsbeisitzer — sowie für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden von der Amtseversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und sind die auf sie gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet, wenn sie nicht vom Großherzoglichen Ministerium des Innern entfreiet werden.

Jum Amtsausschuß wählbar sind nur die Vorsitzenden der Gemeinde-Vorstände und die Vorsteher der hofgemeinden.

Der Amtsausschuß tritt auf Ladung des Amtes und unter Vorsitz eines Beamten zusammen. Ueber die dem Amtsausschuß gemachten Vorlagen entscheiden dessen Mitglieder durch Stimmenmehrheit. Der den Dorsit führende Beamte stimmt nur bei Stimmengleichheit mit und giebt dann durch seine Stimme den Ausschlag. Glaubt das Amt einen Beschluß des Amtsausschusses beanstanden zu müssen, so hat es die Entscheidung des Groß-herzoglichen Ministeriums des Innern einzuholen, nachdem es zu diesem Zwecke den Amtsausschuß veranlaßt hat, sich schriftlich oder zu Protofoll über die Gründe seines Beschlusses zu äußern.

Das Amt des Amtsbeisigers ist ein Ehrenamt, nur werden als Entschädigung für Reisen nebst Zehrungskosten zusammen täglich 5 Mark vergütet. Eine Erhöhung dieser Vergütung kann nur durch Amtssatzung bestimmt werden.

2. Die Amtsversammlung.

Die Amtsversammlung wird aus den Vorsitzenden der Gemeinde-Vorstände, den Schulzen beziehungsweise wortführenden Schulzen und den Vorstehern der Hofgemeinden gebildet. Für die etwa behinderten Vorsitzenden der Gemeinde-Vorstände sind deren Stellvertreter zur Vertretung ihrer Gemeinden in der Amtsversammlung berechtigt.

Die Amtsversammlung ist an der Verwaltung der Armenpflege nicht nur durch die Wahl der Amtsausschußmitglieder, sondern auch dadurch beteiligt, daß

- 1. ihr nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres durch einen Beamten im Namen des Amtsausschusses von den die Gesamtheit der Amtsgemeinden interessierenden Angelegen-heiten Mitteilung zu machen und die abgeschlossene, von zwei Mitgliedern des Amtsausschusses geprüfte Rechnung dieses Jahres nebst den bei der Prüfung etwa staussgeschusses gekommenen Bemerkungen vorzulegen ist best volststaus
- 2. ihre Zustimmung zu den im Rahmen der Tusatverordnung zu erlassen satungsmäßigen Dorschriften erforderlich wird,
- 3. sie über Gegenstände der Amtsarmenpflege zu beraten und sich erachtlich zu amfernehhatstüber welche über Amts-

§ 25.

ausschuß sie zu hören wünscht, oder das Amt, beziehungsweise das Großherzogliche Ministerium des Innern ihr Erachten erfordert,

4. sie über ebensolche Angelegenheiten auf Anregung eines ihrer Mitglieder Anträge an das Amt zu stellen berechtigt ist.

Die Amtsversammlung tritt auf schriftliche oder durch den Amtsanzeiger zu erlassende Ladung des Amtes unter Leitung und Vorsit eines Beamten zusammen, jedoch nur auf Beschluß des Amtsausschusses. Die Beschlüsse werden nach Stimmensmehrheit der Mitglieder gefaßt, nur bei Stimmengleichheit stimmt der Beamte mit und giebt dann durch seine Stimme den Ausschlag. Das in der Amtsversammlung Verhandelte, insbesondere die Beschlüsse, sind unter Angabe der erschienenen Mitglieder schriftlich aufzunehmen.

Beschwerden über den Amtsausschuß, die Amtsversammlung oder das Amt sind an das Großherzogliche Ministerium des Innern zu richten, welches über dieselben entscheidet.

Kapitel VI.

Beteiligung der Gemeinden an den Ortsschulen.

§ 25.

Schulaufficht.

An der Schulaussicht nimmt die Gemeindeverwaltung nur durch die aus ihrer Mitte bestellten und gewählten Schulzvorsteher teil. Jum Ersten Schulvorsteher wird in der Regel der Schulze bestellt, für die Stelle des Zweiten Schulvorstehers werden von der Dorfsversammlung zwei ihrer Mitglieder vorzgeschlagen, aus welchen die Amtsschulbehörde, d. i. das Amt und der für die betreffende Schulgemeinde zuständige Prediger,

eins auswählt. Die Schulvorsteher sind der Amtsschulbehörde untergeordnet. Sie sind nicht Dorgesetzte des Cehrers. Sie sollen sich insbesondere die gute Beschaffenheit des Schulweges, die Besörderung des regelmäßigen Schulbesuchs angelegen sein lassen, auf Ordnung, Reinlichkeit, hinreichende Heizung der Schulräume, sowie darauf achten, daß das Schulgehöft nicht mehr als unvermeidlich ist, verwohnt werde; sie haben dem Prediger und Amte anzuzeigen, falls ihrem Bedünken nach der Cebens-wandel oder die Amtsführung des Cehrers tadelhaft ist, die Schulzeit nicht innegehalten wird oder sonstige Unregelmäßigkeiten vorkommen. Sie haben die Pflicht, der Amtsschulbehörde wegen Derbesserung der äußeren Schuleinrichtungen ihre Ansichten vorzutragen.

Sie müssen zu den Schulprüfungen und zur Einführung eines neuen Cehrers zugezogen werden. Der Prediger hat nach Beratung mit ihnen aus den ihm von den Cehrern und Industrielehrerinnen eingereichten Versäumnislisten die nicht genügend entschuldigten Versäumnisse zusammenzustellen und dem Amte anzuzeigen, auch hat der Prediger halbjährlich die Schulvorsteher um sich zu versammeln, um mit ihnen Angelegenheiten der Schule zu besprechen.

Ju der alljährlich unter Leitung des Schulzen stattfindenden allgemeinen Besichtigung des Schulhauses — siehe § 27 — sind die Schulvorsteher zuzuziehen, auch sind sie in allen Fällen in Rat zu nehmen, in denen über die Art der Ausführung der Bauten und Ausbesserungen besonderer Beschluß zu fassen ist.

§ 1 der Schul-Ordnung und Instruktion zur Schul-Ordnung unter 2. Regulativ für die Vorsteher der Schulen auf dem Cande vom 19. September 1842 und Erläuterungen dazu.

Allerhöchstes Rescript vom 6. Dezember 1873 betreffend Schul-Vorsteher.

§ 3 des Regulativs über die Behandlung der Schulversäumnisse bei Domanialsandschulen vom 19. Juni 1876.

§ 26.

Ausrüstung der Schulen mit Gebäuden und Ländereien.

Wie in § 12, Absatz 9, oben ausgeführt ist, sind Gebäude und Ländereien der Schulen Vermögensbestandteile der Gemeinde des Schulorts, welcher sie bei der Begründung der Gemeinde zum Eigentum überwiesen sind. Aenderungen in Betreff dieser Schulkompetenz dürsen nur mit Genehmigung des Großherzogslichen Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, vorgenommen werden.

Soll in einer Dorfschaft eine Schule neubegründet werden, so ist ihr eine vom Großherzoglichen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, festzustellende Ausrüstung an Cändereien oder anderen Naturalien aus den Mitteln der Ortschaft oder der Ortschaften, für welche die neue Schule bestimmt ist, beizulegen. Auf solche spätere Neubegründung von Schulen und deren Ausrüstung ist vielfach schon bei Einführung der Gemeindes-Ordnung Bedacht genommen, sodaß auf mehreren Dorfseldmarken Ländereien zwecks Beilegung zu einer etwa neuzubegründenden Schulstelle zur Verfügung stehen.

§§ 2 und 3 der Schul-Ordnung.

§ 27.

Unterhaltung der Schulgehöfte.

Die Bauten und Ausbesserungen der Schulhäuser und der Nebengebäude, die Herstellung und Unterhaltung der Brunnen, der Seld= und Gartenbefriedigungen, die Ausstattung der Schulsstuben, die Erhaltung des Schulinventars, die Beschaffung der Cehrmittel und die Uebernahme der aus dem Eigentum an den Schulgebäuden und Schulländereien entspringenden Casten und Kosten liegt den Gemeinden ob, ohne daß dazu grund= oder landesherrliche Beihülfen gegeben werden. Bei der Anschaffung, Ergänzung oder Vermehrung des Schuls

inventars und der Cehrmittel ist der Rat des Pastors einzuholen und zu beachten.

Sind Neubauten oder erhebliche Ausbesserungen vorzunehmen, so muß der Gemeinde-Dorstand eine Beschlußfassung der Dorsse versammlung herbeiführen und die über Neubauten oder Durchebauten von Schulgebäuden gefaßten Beschlüsse dem Amte zur Genehmigung vorlegen, welches unter Einreichung der Pläne und Anschläge an das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, zu berichten hat.

Die Anordnung zur Ausführung der Bauten und Ausbesserungen der Schulgebäude, der Brunnen, der Feld= und Gartenbefriedigungen liegen dem Gemeinde=Vorstande des Schul= ortes ob, jedoch steht es dem Gemeinde=Vorstande frei, sich mit Genehmigung der Dorfsversammlung eigene Geschäftsführer (Baubevollmächtigte) für die Schulbauten beizuordnen. Der Gemeinde=Vorstand oder die Baubevollmächtigten haben unter Leitung des Schulzen alljährlich einmal eine allgemeine Besichtigung des Schulhauses, zu welcher nach § 25 oben die Schulvorsteher zuzuziehen sind, vorzunehmen.

Ueber Einwendungen, welche von den eingeschulten Ortschaften, und insbesondere von den Pächtern und Erbpächtern der eingeschulten höfe, gegen die zwecks Ausführung der Schulsbauten getroffenen Anordnungen des Gemeindes Dorstandes des Schulortes erhoben werden, entscheidet in dem Falle wo eine Einigung nicht erfolgt, das Amt.

§ 6 der Schul-Ordnung, § 16 unter 13 und § 20 unter 1 Absätze 1 und 2 der revidierten Gemeinde-Ordnung. Instruktion zur Schul-Ordnung unter 1, 2 und 4.

§ 28.

Bestellung der Schullandereien.

Die Gemeinden sind in der Regel verpflichtet, die ganze Schulkompetenz zu bestellen.

§§ 29 und 30.

Ju den von den Schulgemeinden zu beschaffenden Bestellungsarbeiten gehört

das Pflügen und Eggen beziehungsweise Walzen des Ackers und Aufziehen der Gräben, das Aufladen, Abziehn und Ausstreuen des Dunges und Kompostes, das Säen des Korns, das Aufladen, Einfahren und Abladen nebst Einbringen des Getreides in das Fach sowie das Aufladen, Einbringen und Abladen der Kartoffeln, Wrucken, Futterrüben und des Heues.

Der Cehrer ist verpflichtet, seine etwaigen Dienstleute zur Beihülfe bei diesen Arbeiten zu stellen. Alle übrigen Arbeiten, insonderheit das Mähen, Binden, hocken und Ausdreschen des Korns, das Mähen, Werben und häufen des heues, das Auspflanzen, Behacken und Aufnehmen der Kartoffeln, das Säen, Reinigen und Bearbeiten des Flachses, sowie die Gartenbestellung bleiben dem Cehrer überlassen.

Die Ceistungen, welche hiernach der Cehrer zu begehren hat, liegen der Gemeinde als solcher ob, und deshalb hat der Cehrer sie nicht von den einzelnen Gemeindegliedern, sondern vom Gemeinde-Dorstande in Anspruch zu nehmen, welcher sie nach dem Gemeindesteuersuße durch die hand- und spanndienstepflichtigen Gemeindeglieder beziehungsweise auf Kosten der Gemeindekasse ausführen läßt und beaufsichtigt.

§§ 4 und 5 der Schul-Ordnung.

§ 29.

Sonstige Ceistungen für Cehrer und Schulen.

Den Gemeinden liegt ob:

1. Die Anholung der vom Großherzog zu berufenden Lehrer, wobei jedoch die bisherigen Observanzen über die Ansholung der zugleich einen Kirchendienst versehenden Lehrer porbehalten bleiben,

- 2. die Anholung der Assistenten von der nächsten Post- oder Eisenbahnstation und die Zurückbringung derselben dorthin; sowie die Bestreitung der sonstigen Kosten der hin- und herreise der Assistenten, beim Antritt ihres Dienstes und bei Beendigung desselben,
- 3. die Anfuhr der Feuerungsdeputate für die Schulen, die Cehrer und Cehrerinnen, mit Einschluß des Auf= und Abladens, sowie des Aussehnen und Wegbringens dieser Deputate, und die Bezahlung des Hau= und Bereitelohnes für diese Deputate,
- 4. die Mühlenfuhren der Lehrer,
- 5. mit Ausnahme der Ferienzeit die wöchentliche gründliche Reinigung der Schulstuben mit Zubehör, während die Ueberwachung der Reinigungsarbeiten und in der Zwischenzeit die gewöhnliche Reinhaltung dieser Räume Sache der Cehrer ist,
- 6. die Säuberung und Auskehrung der für die Schulkinder bestimmten Aborte.

Soweit die Cehrer die ihnen hiernach zustehenden Ceistungen in Anspruch nehmen, haben sie sich rechtzeitig an die Schulzen zu wenden. Soweit es sich um Ceistungen für die Schule handelt, wie bei der Reinigung der Schulstuben und der Säuberung und Auskehrung der für die Schulkinder bestimmten Aborte, haben die Cehrer, falls die Gemeinde ihre Verpflichtung nicht erfüllt, sich mit bezüglicher Anzeige an das Amt zu wenden.

Die für die Reinigung der Schulstuben und Aborte ersforderlichen Arbeitskräfte hat der Gemeinde-Vorstand anzunehmen und aus der Gemeindekasse zu besolden.

§ 7 der Schul-Ordnung.

§ 30.

Schulverbande.

Sür Schulverbände wird der von jeder Gemeinde zu übernehmende Anteil an den Schullasten durch das Amt mit

§§ 30 und 31.

Genehmigung der Großherzoglichen Ministerien des Innern und Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten festgestellt.

Wird ein Schulverband aufgehoben, so bestimmen beim Mangel gütlicher Einigung unter den beteiligten Gemeinden diese Ministerien, ob und welche Beihülfen den ausscheidenden Gemeinden von den die Schule behaltenden Ortschaften zur Einrichtung ihres Schulwesens gewährt werden sollen.

Sind zur Schule einer Dorfgemeinde andere Dorfgemeinden eingeschult, so ist von denjenigen die Schule betreffenden Angelegenheiten, welche einer Beschlußnahme der Dorfsversammlung bedürfen, — § 27 Absat 2 oben — durch den Gemeinde-Vorstand des Schulorts den Gemeinde-Vorständen der eingeschulten Dorfschaften zur Veranlassung einer Beschlußnahme der dortigen Dorfsversammlungen Mitteilung zu machen. Fallen die Beschlüsse der beteiligten Dorfsversammlungen verschieden aus, so entscheidet beim Mangel einer nachträglichen Einigung das Amt.

Auch ist die Zustimmung des Amtes statt der Zustimmung der Dorfsversammlung für die eingeschulten Ortschaften einzuholen, wenn diese aus Dorfschaften, für welche die Gemeinde-Ordnung nicht in Anwendung gebracht ist, oder aus höfen oder einzelnen nicht mit einer Dorfgemeinde verbundenen Gehöften bestehen.

Wenn eine Dorfschaft, für welche die Gemeinde-Ordnung gilt, zu einer nicht nach der Gemeinde = Ordnung verfaßten Dorfschaft oder nach einem Hofe eingeschult ist, so hat sie die vom Amte nach Satzung oder Herkommen auf sie verteilten Schulbaulasten unweigerlich zu übernehmen, doch bleibt ihr die Unterverteilung überlassen.

Ueber die von den eingeschulten Ortschaften, insonderheit von den Pächtern und Erbpächtern der eingeschulten höfe, erhobenen Einwände gegen die zur Ausführung der Schulbauten getroffenen Anordnungen des Gemeinde-Vorstandes des Schulorts entscheidet, falls eine Einigung nicht erzielt wird, das Amt als Gemeindeaufsichtsbehörde.

§§ 8-10 der Schul-Ordnung, Instruktion gur Schul-Ordnung unter 4 und 5.

Kapitel VII.

Polizeiliche Tätigkeit der Ortsvorsteher.

§ 31.

Allgemeines.

Die Ortsvorsteher der Dörfer und der Höfe sind die Verwalter der Ortspolizei und als solche Organe des Amtes, welches für den ganzen Amtsbezirk Träger der Ortsobrigkeit ist.

Als Verwalter der Ortspolizei haben die Ortsvorsteher namentlich

- 1. für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen, mithin insbesondere allen strafbaren handlungen nach Kräften vorzubeugen, und, wenn solche vorfallen, sie dem Amte anzuzeigen, Dagabunden und fremde Bettler vorläufig festzunehmen und an das Amtsgericht abzuliefern,
- 2. die Befolgung aller polizeilichen Vorschriften, insbesondere auch die Befolgung der feld= und wegepolizeilichen Vorsschriften zu überwachen,
- 3. bei Disitationen, welche vom Amte oder von sonst zusständigen Behörden vorgenommen werden, auf Verlangen den nötigen Beistand zu leisten, sowie überhaupt das Amt in der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zu unterstützen,
- 4. die Meldung zuziehender Personen entgegenzunehmen und ihnen den Meldeschein zu erteilen.

§ 32.

5. die Ausstellung von Bescheinigungen über den Unterstützungswohnsitz vorzunehmen, welche Ausstellung jedoch in Dorf= oder zusammengesetzten Hof= und Dorfgemeinden nur mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Gemeinde-Dorstandes geschehen darf.

§ 5 unter 2 der revidierten Gemeindes Ordnung, Jusatordnung vom 21. Januar 1876.

§ 32.

Fremden= und Gesindepolizei.

1. Anmeldung von gremden in Gafthäufern.

Die Inhaber einer Gastwirtschaft, eines Kruges ober einer herberge haben Fremdenbücher vorschriftsmäßig zu führen und am Montag jeder Woche einen mit ihrer Unterschrift versehenen Auszug aus dem Fremdenbuche bei dem Ortsvorsteher einzureichen, welcher Zuwiderhandlungen dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen hat.

Verordnung vom 29. April 1897 betreffend die Fremdenpolizei in den Gasthäusern.

2. Anmelbung neu angiehender Personen.

Die Ortsvorsteher haben die Meldung der in ihren Ortschaften neuanziehenden Personen, welche ihren dauernden d. h. auf länger als drei Monate berechneten Aufenthalt daselbst zu wählen beabsichtigen, entgegenzunehmen, die Anmeldungen in fortlaufender Reihenfolge in das vorgeschriebene Verzeichnis einzutragen und über dieselben Bescheinigungen zu erteilen. Die Ortsvorsteher sind berechtigt, von den sich Meldenden nähere Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse sowie diesenigen ihrer Angehörigen unter Vorlegung der in ihrem Besitz besindslichen Ausweise (Geburtsscheine, Pässe, Arbeitsbücher und dergleichen), nötigenfalls bei Anwendung von Ordnungsstrafen, zu begehren, jedoch darf wegen sehlender Ausweise eine Meldung nicht zurückgewiesen werden,

Ju der vorgeschriebenen Meldung sind auch diejenigen, welche anziehende Personen als Mieter, Pächter, Dienstboten, Hausgenossen oder in anderer Weise aufgenommen haben, spätestens innerhalb 14 Tage nach dem Zuzuge verpflichtet, sofern nicht die Meldung bereits von dem Zuziehenden selbst beschafft worden ist.

Zuwiderhandlungen sind dem Amte vom Ortsvorsteher zur Bestrafung anzuzeigen.

Neue Verordnung vom 18. Mai 1900 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867.

3. Anmeldung der Dienstboten und Ausgabe von Gesindedienstbüchern.

Für Dienstboten bedarf es einer weiteren als der durch Vorlegung des Gesindedienstbuches (oder einer von einem andern deutschen Bundesstaate ausgestellten Dienstfarte) vorgeschriebenen Meldung nicht. Diese muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Eintritt in einen Dienst beziehungsweise nach der Beendigung eines Dienstverhältnisses mit dem Antrage auf Ausfüllung der Spalten 2 (Name, Stand, Wohnort der Dienstscherschaft), 3 (Datum des Dienstantritts), 4 (Datum des Dienstaustritts) geschehn und der Ortsvorsteher hat die Eintragungen unter Beifügung des Siegels oder Stempels kostensfrei vorzunehmen.

Das Dienstbuch muß den Namen des Dienstboten, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, sowie seine Unterschrift enthalten. Der Ortsvorsteher hat über die von ihm ausgestellten Dienstbücher ein Verzeichnis zu führen, aus welchem die Namen der Personen, welche Dienstbücher erhalten haben, und der Tag der Aushändigung zu ersehen ist.

Das Dienstbuch ist auf Antrag des Dienstboten vom Orts= vorsteher desjenigen Ortes auszustellen, an welchem der Dienst= bote seinen dauernden Aufenthalt hat; wenn aber ein solcher im Medlenburg-Schwerin'schen Staatsgebiete nicht vorhanden ist, vom Ortsvorsteher des vom Dienstboten zuerst erwählten Dienstortes. Dor der Ausstellung hat der Ortsvorsteher, falls ihm die persönlichen Verhältnisse des Dienstboten nicht zuverlässig bekannt sind, zu begehren, daß ein Geburtsschein beigebracht und erforderlichen Falles glaubhaft gemacht werde, daß der Antragsteller nicht mehr schulpflichtig und im Falle seiner Mindersährigkeit von seinem gesetzlichen Vertreter zur Eingehung eines Gesindedienstverhältnisses ermächtigt ist, sowie daß bisher ein Dienstbuch für ihn noch nicht ausgestellt war.

Die Ausstellung erfolgt gebühren= und stempelfrei, jedoch ist der Ortsvorsteher berechtigt, als Vergütung für die durch Beziehung der Bücher erwachsenen Auslagen bei der Aushändigung des Buches den Betrag von 25 Pfennig vom Antragsteller wahrzunehmen.

Wenn das Dienstbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so ist auf Antrag des Dienstboten an Stelle des alten Buches ein neues auszustellen. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Dienstbuch ist mit einem amtlichen Schließungsvermerk dem Inhaber zurückzugeben. Wird das neue Dienstbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verloren gegangenen oder vernichteten Dienstbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken.

§§ 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52 der Gesinde-Ordnung vom 9. April 1899; vergleiche auch § 4 der am Schlusse von Nummer 2 dieses Paragraphen angezogenen Verordnung vom 18. Mai 1890.

§ 33.

Baupolizei.

Die dem Amte in zwei Ausfertigungen einzureichenden Bauzeichnungen, welche genaue Angaben über die Abmaße, die Bauart, die Verhältnisse der Feuerungsanlagen, die Art der Be-

dachung sowie über die innerhalb einer Entsernung von 25 Metern etwa vorhandenen Gebäude und das Maß ihrer Entsernung enthalten müssen, sind vor der Einreichung an das Amt dem Ortsvorsteher zur Mitunterschreibung neben den Unterschriften des Bauherrn und dessenigen, welcher die Zeichnungen entworsen hat, vorzulegen. Sindet der Ortsvorsteher, daß die Zeichnungen den Vorschriften nicht entsprechen, so hat er seine Unterschrift bis nach erfolgter Vervollständigung oder Berichtigung der Zeichnungen zu verweigern. Ebenso ist vom Ortsvorsteher zu versahren, wenn er weiß, daß dersenige, welcher bauen will, zum Bau überhaupt nicht oder an dem in der Zeichnung ansgegebenen Plaße nicht berechtigt ist.

hat das Amt auf Grund der eingereichten und vom Ortsvorsteher mitunterschriebenen Zeichnungen dem Bauherrn die Genehmigung für den Bau erteilt, so hat es hiervon dem Ortsvorsteher Kenntnis zu geben, und dieser ist verpflichtet, die ordnungsmäßige Bauausführung in geeigneter Weise zu überwachen. Zu den Bauplatzanweisungen, die für Neu- und Anbauten vorgeschrieben sind, ist der Ortsvorsteher zuzuziehen.

Bei bestehenden Bauten hat der Ortsvorsteher auf die Beachtung der baupolizeilichen Dorschriften zu halten und gegebenen Falles, insbesondere wenn Feuerungsanlagen sich in gesahrdrohendem Zustande besinden, dem Amte Anzeige zu machen. Dieser Pflicht ist der Ortsvorsteher nicht etwa deswegen überhoben, weil jährlich durch die Feuerschautommission die sämtlichen Gehöfte auf Grund der seuerschautommission die sämtlichen sind. Indessen empfiehlt es sich, daß sich der Ortsvorsteher durch die Dorssversammlung in die Seuerschautommission, bestehend aus einem Mitgliede des Amtspersonals, in der Regel dem Amtslandreiter, dem Feuerschaumann des zu besichtigenden und demjenigen des Nachbarortes, wählen läßt, weil er dann die beste Gelegenheit hat, sich die wünschenswerte

§ 34.

Bekanntschaft mit allen Baulichkeiten innerhalb seines Ortes zu verschaffen.

Auch darauf hat der Ortsvorsteher sein Augenmerk zu richten, daß die an und auf der Dorsstreiheiten vorhandenen Bäume, welche großen Schutz gegen das Umsichgreifen einer Feuersbrunst gewähren können, nicht fortzgenommen werden. Die den Umständen nach etwa fortzunehmenden Bäume dürfen ohne amtspolizeiliche Genehmigung nicht entfernt und müssen durch andere ersetzt werden.

Verordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften für das Domanium vom 3. Januar 1876, §§ 2, 3, 4, 31, 33—38.

§ 34.

Seuerlöschwesen.

Der Ortsvorsteher muß Sorge tragen, daß in seiner Gemeinde die öffentlichen und privaten Löschgeräte vollzählig, jederzeit brauchbar und in leicht sichtbarer Weise vorschrifts= mäßig gekennzeichnet sind, daß das zum Löschen erforderliche Wasser, nötigenfalls durch Anlegung von Brunnen oder Teichen vorhanden ist, und bei Frostwetter die zum Wasserschöpfen bestimmten Wasserbehälter offen gehalten werden.

Er hat alle zum Feuerlöschdienst, zu Spritzenproben und ähnlichen Uebungen in ihren Ortschaften Verpflichteten, d. h. alle sich daselbst länger als drei Monate aufhaltenden im Alter von 18—60 Jahren stehenden, durch Krankheiten oder Gebrechen oder andere zwingende Gründe nicht behinderten Personen männlichen Geschlechts zu diesem Dienste heranzuziehn, auch die Leistung der bei den Löschanstalten erforderlichen Juhren und die Stellung der reitenden Boten anzuordnen. Soweit solche Leistungen sahungsmäßig besonders bestimmt sind, geschieht die heranziehung auf Grund der Sahungen. Befreit vom Feuer-löschdienst sind:

- a. diejenigen, welche nach § 8 der revidierten Gemeinde-Ordnung zu persönlichen handdiensten nicht herangezogen werden können, also Kirchendiener, Schuldiener und sonst im öffentlichen Dienste stehende Personen,
- b. die Bewohner des in Brand befindlichen Gebäudes und der in unmittelbarer Nähe der Brandstelle befindlichen Gebäude.

Den Ausbruch des Seuers hat der Ortsvorsteher unverzüglich und auf dem schnellsten Wege dem Amte und, sofern er nicht etwa selbst Brandmeister ist, dem zuständigen Brandmeister, auch der zuständigen Gendarmeriestation mitzuteilen.

Bei nächtlichen Bränden sind die Bewohner des Brandortes verpflichtet, und im Unterlassungsfalle vom Ortsvorsteher zu veranlassen, die unteren Stockwerke ihrer Wohnhäuser durch vor die Senster gestellte Lichter oder durch eine vor dem Hause angebrachte Caterne straßenwärts zu erleuchten.

Der Ortsvorsteher beziehungsweise der Leiter der Lösch= anstalten kann im Bedürfnisfalle begehren, daß nicht nur die privaten Löschgerätschaften, sondern auch sonstige im Privatbesitze befindliche Gegenstände, welche zur Bekämpfung des Seuers notwendig oder dienlich erscheinen, von den Inhabern zur Benutzung hergegeben werden, und kann diese Gegenstände, unsbeschadet der für die Weigerung verwirkten Strafe, im Weigerungsfalle wegnehmen. Sür etwaige Beschädigung oder für Verbrauch dieser Gegenstände ist aus der Gemeindekasse auf Verlangen billiger Ersatzu leisten.

Der Ortsvorsteher muß dafür sorgen, daß von seiner Ortschaft aus bei Bränden in der Nachbarschaft, und zwar mindestens bis zu sechs Kilometern vom Orte nach den bestehenden Wegeverbindungen, innerhalb und außerhalb des Domaniums, mit Mannschaften, Seuerlöschgerätschaften und Gespannen nach der darüber Amtswegen allgemein getroffenen Bestimmung unaufgesordert und schleunigst hülfe geleistet werde.

Auf Erfordern des an der Brandstätte tätigen Leiters der Coschanstalten ist die hülfe sowohl über das bestimmte Mag hinaus als auch aus weiterer Entfernung zu gewähren. Die gur hülfe ausgesandten Mannschaften stehen unter besonderer Aufsicht ihrer Ortsvorsteher oder der mit der Beaufsichtigung beauftragten Sührer, 3. B. eines Schöffen an Stelle des behinderten Schulgen, welche die Mannschaften gur Brandstätte zu begleiten und sich dort sofort beim Ceiter der Löschanstalten zu melden, dessen Anordnungen den Mannschaften zu übermitteln und die Ausführungen zu überwachen, auch für etwa erforderlich werdende Erfrischungen ihrer Mannschaften auf Kosten ihrer Gemeinden zu sorgen haben, wobei sie jedoch den Genuß pon Branntwein oder ähnlichen geistigen Getränken bei den Löscharbeiten nur nach eingeholter Erlaubnis des Leiters berselben gestatten dürfen und auch dann alles Uebermaß zu perhüten haben.

Die Ceitung der Cöschanstalten gebührt bis zur Ankunft des Brandmeisters oder des Beamten dem Ortsvorsteher. Zum Brandmeister, dessen Tätigkeitsbezirk durchweg mit den Grenzen des einer Sprike zugewiesenen Bezirks zusammenfällt, wird vom Amte in der Regel der Ortsvorsteher des Sprikenstandorts ernannt. Wo die einzelne Gemeinde für sich allein eine Sprike hält, wird in der Regel ein Brandmeister nicht ernannt, und es fällt die Leitung der Löschanstalten dann ohne Weiteres dem Ortsvorsteher zu.

Dem Ceiter der Cöschanstalten haben alle auf der Brandstelle anwesenden Personen hinsichtlich der zur Cöschung des Seuers, zur Verhütung seiner Weiterverbreitung, zur Rettung von Personen und Sachen, sowie zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen Solge zu leisten. Ungehorsame können sofort arretiert werden und sind die Orts-vorsteher zur Ausführung bezüglicher Besehle verpslichtet.

Nach Dämpfung des Feuers hat der Leiter der Lösch= anstalten Seuerwachen auszustellen und zu befehlen, wie viele und welche Spritzen einstweilen auf der Brandstelle zurück= bleiben sollen.

Jur Besichtigung und Prüfung der öffentlichen Feuerlöschgerätschaften, welche das Amt mindestens einmal im Jahre besichtigen oder besichtigen zu lassen hat, ist der Brandmeister beziehungsweise Ortsvorsteher zuzuziehn.

Verordnung, betreffend das Feuerlöschwesen im Domanium vom 4. März 1878. §§ 1—5, 17—21, 23, 24, 26—30, 34.

§ 35.

Brandversicherung.

1. Domanialbrandversicherung.

Es besteht eine Zwangspflicht zur Versicherung bei der Domanialbrandversicherungsanstalt für alle nach dem revidierten Grundgesetze dieser Anstalt vom 25. Mai 1881 versicherungsfähigen Gebäude:

- a. auf den herrschaftlichen Bauer-, Erbpacht-, Büdner- und häuslergehöften, soferne nicht aus früheren Zeiten für einzelne Gehöfte Ausnahmen vorliegen. Ausgenommen sind die Windmühlen;
- b. hinsichtlich der kirchlichen Gebäude in den aus Domanialangehörigen bestehenden Kirchen= und Pfarrgemeinden, mit Ausnahme der Kirchen und Kapellen, sowie hinsichtlich der Schul= und sonstigen Gemeindegebäude.

Die Interessen der Domanialbrandversicherungsanstalt und der Versicherten werden nicht unmittelbar von der Anstalt oder vom Amte, sondern vom Ortsvorstande wahrgenommen, und zwar in Gemeinden von wenigstens 50 bebaueten Besitzstellen regelmäßig durch den Vorsitzenden des Gemeindes Vorstandes als Ersten und das nächstfolgende Mitglied desselben als Zweiten Ortsrepräsentanten, dagegen in kleineren Gemeinden regelmäßig

§ 35.

durch den Vorsitzenden des Gemeinde-Vorstandes als Ersten Ortsrepräsentanten, während zum Zweiten Ortsrepräsentanten der Ortsvorsteher einer Nachbargemeinde ernannt wird.

Diese vom Amte mittelst Handschlags zur gewissenhaften Amtsführung zu verpflichtenden Ortsrepräsentanten haben den Gebäudezustand, insbesondere hinsichtlich der Versicherungsstähigkeit, des Versicherungswertes, des Vorhandenseins etwaiger seuergefährlicher Anlagen und der Baufälligkeit zu überwachen, auch darauf zu achten, ob etwa das in den Gebäuden unterzgebrachte Mobiliar und Inventar auf bedenkliche Weise gegen Seuersgefahr versichert ist. Gegebenen Salles ist beim Amte Anzeige zu machen.

Die Ortsrepräsentanten haben den Wert der Gebäude zwecks Aufnahme zur Versicherung abzuschätzen. Nach erwachsenem Brandschaden haben sie den Schaden festzustellen. Wenn das abzuschätzende Gebäude einen die Summe von 15 000 Mark mutmaßlich übersteigenden Taxwert hat, oder wenn Bauanteile, Kirchen, Mühlen oder andere Gebäude von schwierigen und ungewöhnlichen Bauverhältnissen abzuschätzen sind, so ist die Teilnahme eines Sachverständigen zur Besichtigung und Schätzung notwendig und sind die Ortsrepräsentanten verpflichtet, solchen zuzuziehn. Desgleichen hat das Amt bei der unter Zuziehung der beiden zuständigen Ortsrepräsentanten vorzunehmenden Untersuchung und Abschätzung des Brandschadens in schwierigen Sällen einen Sachverständigen zuzuziehn. Als solcher schwieriger Sall ist insbesondere die Abschätzung von teilweisen Brandschäden anzusehn und zu behandeln.

Wenn gegen die Schätzung zwecks Versicherung oder zwecks Schadensseitstellung seitens des Direktoriums der Anstalt, seitens des Amtes oder der Anstaltsgenossen Beschwerden erhoben oder eine zweite Schätzung beantragt wird, so ist solche durch einen

Ortsrepräsentanten aus einer andern Amtsortschaft mit zwei Sachverständigen vorzunehmen.

Die in diesen Versicherungsangelegenheiten zuzuziehenden Sachverständigen werden vom Amte ein für allemal ernannt und beeidigt.

Die Ortsvorsteher nehmen an den Geschäften der Anstalt auch noch in der Weise Teil, daß sie in der Amtsversammlung einen Deputierten für die Generalversammlung wählen und zwar kann als Deputierter nur der Vorsitzende des Gemeindes vorstandes einer Dorfs beziehungsweise einer zusammengesetzten Hofs oder Dorfgemeinde oder der Ortsvorsteher einer Hofgemeinde gewählt werden.

Die Generalversammlung der Domanialbrandversicherungsanstalt wird jährlich mindestens einmal zur Beratung über Anstaltsangelegenheiten nach Maßgabe der darüber im Grundgesehe erlassenen Bestimmungen, insbesondere auch zur Wahl von zwei Assesson und deren Stellvertretern aus der Mitte der Generalversammlung zusammenberusen. Die Assesson sind Mitglieder des Direktoriums, das aus einem vom Großherzoglichen Sinanz-Ministerium, Abteilung für Domainen und Sorsten, ernannten Präses und den beiden Assesson besteht.

Revidiertes Grundgesetz der Domanialbrandversicherungsanstalt vom 25. Mai 1881 §§ 14, 15, 16, 18, 21, 24, 25, 45, 56 und Anlage I zu § 24.

Vergleiche auch Verordnung vom 23. September 1893 betreffend die Umgestaltung der oberen Domanialverwaltungsbehörde, § 4.

2. Sonstige, insbesondere Mobiliar= Brandversicherung.

Den Ortsvorstehern sind zwar nicht durch gesetzliche Bestimmung besondere Auflagen hinsichtlich der Mobiliarversicherungen gemacht, sie haben aber als Polizeiorgane des Amtes darauf zu achten, daß keine Doppelversicherungen, keine den wirklichen

Wert erkennbar übersteigende Versicherungen und nicht solche über nicht vorhandene Gegenstände abgeschlossen werden. Ueber die ihnen hiernach bedenklich erscheinenden Versicherungen haben sie an das Amt zu berichten, auch Anzeige gegen die Agenten zu erstatten, wenn diese bei Aufnahme der Versicherungen leichtfertig vorgegangen sind.

Die ihnen vom Amte aufgegebenen Ermittelungen über abgeschlossene Dersicherungen haben sie auszuführen.

Vergleiche hierzu die Verordnung vom 4. März 1902, betreffend die Versicherungen gegen Feuersgefahr.

§ 36.

Gesundheitspolizei.

1. Impfwesen.

Die Anstellung der Impfärzte geschieht mit Genehmigung des Amtes in den Hofgemeinden durch die Ortsvorsteher, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeinde-Vorstände.

Die Sorge für die Zuführung der Impflinge zu den nach Vereinbarung der Impfärzte mit den Aemtern angesetzten Impfterminen sowie die Ansage der Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder zur Veranlassung des Erscheinens der Impflinge in diesen Terminen liegt im Auftrage des Amtes den Ortsvorstehern ob. Für die Impflinge sind seitens der Gemeinde die Schulzimmer oder andere entsprechende, helle, heizbare, genügend große, gehörig gereinigte und gelüftete Immer, nötigenfalls im geheizten Justande, zu überweisen; auch die Fuhrwerke des Impfarztes und des die Impfung des Impfarztes etwa beaufslichtigenden Medizinalbeamten sind aufzunehmen, und Schreibhülfe ist zu stellen.

Im Impftermine soll der Ortsvorsteher anwesend sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Derordnung vom 20. Dezember 1899 zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und Anlage I § 4 zu dieser Verordnung.

2. hebammenwesen.

Der Ortsvorsteher ist verantwortlich, daß die Gemeinde ihre Verpflichtung zur Hebammenhaltung nach der Verordnung vom 9. April 1885, betreffend das Hebammenwesen erfüllt, auch hat er Nachlässigkeiten im Betriebe der Hebammen und einen etwaigen mit dem Beruf unvereinbaren Lebenswandel der Hebamme dem Amte zur weiteren Veranlassung anzuzeigen, wegen Armen-Hebammen siehe § 20 oben.

3. Gemeingefährliche und sonstige anstedende Krankheiten.

a. Bur Derhütung einer Einschleppung anstedender Krantheiten durch fremde Arbeiter ist in denjenigen Ortschaften, in welchen solche fremde Arbeiter untergebracht sind oder beschäftigt werden, der Gesundheitszustand der Bevölkerung und namentlich der fremden Arbeiter beständig genau zu beachten und gu veranlassen, daß die schmutige Wäsche und die durch Entleerungen verunreinigten Gegenstände, welche die truppweise ankommenden fremden Arbeiter mitbringen, ohne Derzug gründlich desinfiziert werden. gerner ist vorgeschrieben, daß Arbeitgeber, welche im landwirtschaft= lichen Betriebe oder in Juderfabriken Rübenarbeiter beschäftigen, deren Aufenthalt im Großherzogtum noch feine 14 Tage dauert, jeden Todesfall unter ihrem gesamten Arbeitspersonal sofort der Ortspolizeibehörde oder dem Ortsvorsteher anzuzeigen haben. Der Ortsvorsteher hat zur Beachtung dieser Bestimmungen das Amt zu unterstützen, namentlich den Zuzug der fremden Arbeiter dem Amte sofort anzuzeigen und über die beim Orts= vorsteher auf Grund der hier angezogenen Vorschrift

\$ 36.

eingegangenen Meldungen von Todesfällen dem Amte unverzüglich zu berichten.

Bekanntmachungen vom 29. Mai 1894, betreffend die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Rübenarbeiter; vom 2. Mai 1896, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten durch fremdländische Arbeiter.

b. Durch die Verordnung vom 23. Juni 1900 betreffend die Verhütung der Einschleppung der ägnptischen Augenkrankheit ist vorgeschrieben, daß Arbeiter und Dienstboten, welche aus Ländern oder Bezirken kommen, wo die ägnptische Augenkrankheit heimisch ist, und welche truppweise im Großherzogtum eintreffen, spätestens innerhalb acht Tagen nach ihrem Zuzug am bestimmungsmäßigen Arbeits= oder Dienstort ärztlich darauf untersucht werden müssen, ob sie an der ägnptischen Augenkrankheit leiden.

Das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Medizinal-Angelegenheiten, macht im ersten Dierteljahr jedes Jahres im Regierungsblatt bekannt, in welchen Ländern oder Bezirken die ägnptische Augenkrankheit im Sinne des vorstehenden Absahes heimisch ist.

Der Obrigkeit des bestimmungsmäßigen Arbeits= oder Dienstorts liegt es ob, die ärztliche Untersuchung zu bewirken. Die Untersuchung ist unnötig, wenn nachgewiesen wird, daß der betreffende Arbeiter oder Dienstbote in den letzten vier Wochen schon in Bezug auf die ägnptische Augenkrankheit ärztlich untersucht und gesund befunden ist.

hat die Untersuchung den Ausbruch oder den Verdacht des Ausbruchs der ägnptischen Augenkrankheit sestgestellt, so hat das Amt dem Kreisphysikus Mitteilung zu machen, auch ist sogleich die ärztliche Untersuchung der Schulkinder in der Schule anzuordnen.

Damit das Amt als Obrigkeit diese Anordnungen genau und rechtzeitig erfüllen kann, hat der Ortsvorsteher das Eintreffen der hier in Betracht kommenden Arbeiter und Dienstboten dem Amte sogleich anzuzeigen.

Bu vergleichen ist hierzu die Bekanntmachung vom 14. Juni 1898 betreffend Einschleppung der ägnptischen Augenkrankheit.

- c. Durch die noch jetzt geltenden Derordnungen vom 9. Juni 1788 und 31. Oktober 1806 sind die Ortsvorsteher angewiesen, bei bedenklichen, gemeingefährlichen und ansteckenden Krankheiten dem Amte sofortige Anzeige zu machen, und als solche bedenkliche Krankheit ist eine in einer Ortschaft in vermehrter Jahl oder ansteckend vorkommende halstrankheit anzusehn, worauf das Großherzogliche Ministerium, Abteilung für Medizinalangelegenheiten, in der Rundverfügung vom 25. April 1894 hingewiesen hat.
- Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Fleckinphus), Gelbsieber, Pest (orientalischer Beulenpest), Pocen

sowie jeder Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ist dem für den Aufenthalt des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortsvorsteher anzuzeigen, welcher die Anzeige auf dem schnellsten Wege (telegraphisch, telephonisch, durch Boten) an das Amt zu übermitteln hat. Jur Anzeige an den Ortsvorsteher sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,

(Blattern).

- 2. der haushaltungsvorstand,
- 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erfrankten beschäftigte Person,
- 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs= oder Todesfall sich ereignet hat,
- 5. der Leichenschauer.

§ 36.

Die Verpflichtung der unter 2-5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Die Anzeige an den Ortsvorsteher kann schriftlich oder mündlich erfolgen; für schriftliche Anzeigen sind besondere Meldekarten, welche von den Aemtern unentgeltlich bezogen werden können, vorgeschrieben.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes — des Kreisphysitus oder des für denselben bestellten Vertreters — der Ausbruch der Krankheit sestgestellt oder der Verdacht des Ausbruchs begründet, so kann der beamtete Arzt schon vor dem Einschreiten des Amtes die zur Verhütung der Verdreitung der Krankheit zunächst erforderlichen Maßnahmen anordnen, und hat der Ortsvorsteher solchen Anordnungen Folge zu leisten. Wer in derartigen Fällen den von dem beamteten Arzte oder dem Ortsvorsteher getroffenen vorsläusigen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, sosern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Geset, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten von 30. Juni 1900 §§ 1, 2, 3, 4, 9, 23, 35, 36, 46.

Verordnung vom 4. April 1901 zur Ausführung dieses Reichsegeses §§ 1-3.

- e. Bei Beerdigung der im Verlauf von Diphtherien oder Scharlach Gestorbenen sind folgende Bestimmungen seitens der Ortsvorsteher zu beachten:
 - 1. eine Ausstellung der Leiche darf nicht stattfinden.

Die Reinigung und Einkleidung der Leiche muß unterbleiben, die Leiche tunlichst wenig berührt und sogleich nach sicherer Seststellung des Todes in der Bekleidung, in welcher sie sich beim Eintritt desselben befand, ganz und gar — mit Einschluß des Kopfes — in Tücher, welche mit Sublimat= oder Karbolsäure= lösung getränkt und feucht zu halten sind, eingehüllt und alsbald in den Sarg gelegt werden, dessen Schließung hierauf sofort zu erfolgen hat.

- 2. Der Sarg muß gehörig verpicht sein, das Grab womöglich solche Tiefe haben, daß der Sarg von einer ohne den Grabhügel mindestens einen Meter starken Erdschicht bedeckt wird.
- 3. Es muß die Leiche in der Sterbewohnung räumlich abgesondert und, wenn es hierzu an Platz fehlt, in Orten, wo sich ein Leichenhaus befindet, ihre Beförderung in das Leichenhaus bewirkt werden.
- 4. Eine Ueberführung der Leiche vom Sterbehaus in ein anderes bewohntes Gebäude oder in das Innere einer Kirche oder zur Bestattung in einer andern Parochie als der des Sterbeorts, sowie eine Beisetzung der Leiche in einem Grabgewölbe oder einer Kapelle darf nur mit Erlaubnis der Ortsobrigkeit geschehn, welche in jedem Salle die sanitätspolizeiliche Zulässig= keit zu prüfen hat.

Diese Erlaubnis ist nur unter der Bedingung zu erteilen, daß die Leiche zuvor desinfiziert, in einen Metallsarg luftdicht eingeschlossen und letzterer von einem hölzernen Sarge umgeben wird.

- 5. Die Bestattung der Leiche muß spätestens innerhalb 60 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- 6. Die Begleitung des Geistlichen und des Leichengefolges, soweit dasselbe aus anderen Personen, als den im Sterbehause wohnenden Angehörigen des Verstorbenen steht, darf erst von der Straße aus beginnen.

§ 37.

67

- 7. Die Beteiligung der Schule am Begräbnis ist verboten.
- 8. Die Teilnahme von Kindern unter 15 Jahren an der Folge, auch wenn dieselben im Sterbehause wohn= hafte Angehörige des Verstorbenen sind, ist unzulässig.
- 9. Das Geffnen des Sarges bei Beerdigung, jede Verssammlung des Leichengefolges im Sterbehause vor oder nach derselben, und das Abhalten von Trauersgelagen jeder Art ist untersagt.
- 10. Bei Begräbnissen über Cand darf ein Aufsigen auf dem Leichenwagen nicht stattfinden.

Für die Beerdigung der im Derlauf von Unterleibstyphus, Rückfallssieber, epidemischer Ruhr, oder auf Menschen übertragbaren Rotz oder Milzbrand Gestorbenen sind die vorstehenden Dorschriften mit Ausnahme derjenigen unter Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 4, Absatz 2 und Ziffer 5 mit der weiteren Bestimmung maßgebend, daß die Leiche mit Kaliseifenlauge zu waschen und die Leibwäsche, mit welcher der Verstorbene bekleidet ist, in der Weise zu desinfizieren ist, daß sie ohne vorausgehendes Schütteln oder Ausstäuben innerhalb des Krankenzimmers in daselbst bereitstehende Behälter mit Kaliseifenlauge gelegt, in diesen aus dem Zimmer geschafft und in Kaliseifenlösung eine halbe Stunde lang gekocht wird.

Zuwiderhandlungen, welche mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit haft belegt werden, sind von den Ortsvorstehern dem Amte sofort zur Anzeige zu bringen.

Sür die Beerdigung der unter d oben in diesem Paragraphen aufgeführten gemeingefährlichen Krankheiten können besondere Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden.

Derordnung vom 13. März 1888 betreffend die Beerdigung der im Verlauf von ansteckenden Krankheiten Gestorbenen, teilweise aufgehoben durch § 12 der Verordnung vom 4. April 1901 (siehe unter d oben).

§ 21 des Gesetes vom 30. Juni 1900 (fiehe ebenfalls unter d oben).

§ 37. Viehseuchen.

Die Ortsvorstände als polizeiliche Organe des Amtes haben ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die im Gesetz vom 1. Mai 1894 über die Abwehr und Unterdrückung von Diehseuchen, in der dazu ergangenen Instruktion vom 27. Juni 1895, in der Mecklenburgischen Aussührungsverordnung vom 13. Juli 1897, gegebenen Anordnungen, namentlich diesenigen über die Anzeigepflicht, bei Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maulund Klauenseuche – bezüglich welcher noch die Bekanntmachung vom 3. September 1902 zu vergleichen ist – Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde und Bläschenausschlag der Pferde und Rinder, Räude der Pferde und Schafe sowie Schweinepest, Schweineseuche und Rotlauf der Schweine genau beachtet werden, und dem Amte von jedem ihnen bekannt gewordenen Seuchenausbruch oder dem Verdacht eines solchen sofortige Meldung zu machen.

Im § 12 des Gesetzes vom 1. Mai 1894 ist bestimmt, daß in eiligen Fällen, wo schon vor polizeilichem Einschreiten der beamtete Tierarzt die sofortige vorläusige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere und deren Bewachung anordnen darf und anordnet, der Ortsvorsteher des Seuchenortes auf Ersuchen des Tierarztes die vorläusige Beswachung der erkrankten Tiere zu veranlassen hat.

Ferner ist vorgeschrieben, daß die Ortsvorstände von den ihnen aus den Deutschen Nachbargemeinden gemachten Seuchenanzeigen den Ortsbewohnern alsbald Kenntnis zu geben haben.

Ueber Schutzmaßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera und der Hühnerpest ist die Mecklenburgische Bekanntmachung vom 19. Dezember 1903 erlassen. Nachdem auch für diese Seuchen durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. und 17. Mai 1903 die

§ 38.

69

durch §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1894 vorzgeschriebene Anzeigepflicht begründet ist, gilt auch hier das im Eingang dieses Paragraphen über die den Ortsvorständen in Bezug auf Diehseuchen obliegenden Verpflichtungen Gesagte. Besonders ist auf sorgfältige Beachtung der Vorschriften in der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1903 zu halten.

§ 38.

Seld= und Sorftfrevel.

1. Die Seld frevel werden durch Entwendung, Beschädigung, Uebertreten, Abgraben, Abpflügen, Grenzverrückung, Wasser-Ableiten und Derunreinigen und dergleichen, serner als Weidesrevel durch unbeaussichtigtes oder ungenügend beaussichtigtes Weidenlassen des Diehs begangen, worüber im Einzelnen die §§ 2—10 der unten angezogenen Versordnung zu vergleichen sind. Diese Verordnung sindet, insoweit in ihr selbst nicht andere Bestimmungen getroffen sind, auf solche Seldsrevel Anwendung, welche in Feldern, Wiesen, Weiden, Gärten, Triften, Mooren, Wegen, Gewässern, Rohrplaggen und sonstigen Oertlichkeiten der Art begangen sind und nicht unter die Verordnung, betreffend die Bestrafung der Forstfrevel fallen.

Es liegt im Interesse aller Ortsbewohner in den Domanialgemeinden, daß der Ortsvorsteher durch energische Aussichtsführung die Verhütung von Feldsreveln zu bewirken sucht und die vorkommenden Feldsrevel zur Bestrafung anzeigt. Wo in den Gemeinden ein Feldschutzbeamter (Feldhüter) vom Gemeinde-Vorstande angestellt ist, ist es Sache des Ortsvorstehers, diesen zur gehörigen Aussicht und zur Meldung der vorkommenden Frevel sowie zur Pfändung anzuhalten.

In den Fällen, wo der Feldhüter die Pfändung von Dieh vorgenommen und den Beschädigten zur Obhut und

Pflege des Diehs vergeblich aufgefordert hat, hat der Ortsvorsteher dasselbe, wenn eine sofortige Rückgabe an den Gepfändeten nicht tunlich sein sollte, einstweisen unterzubringen und demnächst dem Gepfändeten gegen Zahlung der erwachsenen Kosten, ohne Wahrnahme einer Pfandzgebühr, auszuantworten.

Derordnung vom 2. September 1879, betreffend die Bestrafung der feldfrevel.

2. Forstfrevel werden im Bereiche der hölzungen nebst zugehörigen Torfmooren, Wiesen, heiden, Gewässern und sonstigen Flächen begangen und in untenstehender Verordenung als Entwendungs=, Weide= und Uebertretungsfrevel eingeteilt. Was unter Entwendungs= und Weidefrevel zu verstehn ist, besagt im Allgemeinen der Ausdruck, im Einzelnen wird auf die §§ 4–12 und 13–17 der unten angezogenen Verordnung verwiesen. Uebertretungsfrevel im Sinne der Verordnung ist die nicht unter den Begriff der Entwendungs= und Weidefrevel fallende Nichtbeachtung der allgemeinen und örtlichen Bestimmungen der Forstpolizei oder Forstverwaltung, welche die Ordnung in der forstlichen Kultur und haushaltung verletzen (§ 18).

Vorschriften zur Verhütung der Sorstfrevel enthält § 19.

Der Forstschutz wird durch das Forstpersonal ausgeübt. Diesem hat der Ortsvorsteher seinen Beistand zu leisten, besonders bei der Ausbewahrung der dem Frevler vom Forstschutzpersonal weggenommenen oder gepfändeten Gegenstände, der Festnahme der Frevler, der Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums. Der § 47 der Verordnung verpflichtet die Schulzen, auf einen verdächtigen Verkehr mit holz und sonstigen Forsterzeugnissen zu achten, das Fort= und

Einbringen von Holz, Waldstreu u. s. w. in ungewöhnlicher Art, zu ungewöhnlicher Zeit oder auf anderen als den gewöhnlichen Wegen zu überwachen, derartige Vorkommnisse sowie die sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Forstfrevel dem Forstschutzersonal oder dem Amte alsbald anzuzeigen und zur Entdeckung der Frevel sowie der Frevler nach Kräften behülflich zu sein.

Verordnung vom 31. Mai 1879 betreffend die Bestrafung der Forstsrevel.

§ 39.

Sifcherei.

Für die Ausübung der Sischerei gesten die Bestimmungen der Verordnung vom 18. März 1891 betreffend den Sischereisbetrieb und die diese Verordnung in einzelnen Punkten absändernde Verordnung vom 28. März 1898. Die erstgenannte Verordnung enthält Vorschriften über die Fanggeräte und die Art ihrer Anwendung, die schädlichen und für die Ausübung der Sischerei verbotenen Stoffe und Mittel, Schonzeiten — wöchentsliche und Frühsahrsschonzeit —, Laichschonreviere, Sischerei auf Sischlaich und Sischbrut sowie auf Sische von zu geringen Größen, den Fang einzelner namentlich aufgeführten Fischarten und den Fang in einzelnen namentlich aufgeführten Gewässern, endlich über die Beaussichtigung durch die Polizeibehörden. Das Amt als Polizeibehörde ist in solcher Beaussichtigung durch die Ortsporsteher zu unterstützen.

Wo der Gemeinde die Sischerei zusteht, ist der Ortsvorssteher in erster Linie verpflichtet, den Sischereibetrieb zu beaufslichtigen. Gemeinden dürfen die ihnen in Binnengewässern zusstehende Sischerei nur durch angestellte Sischer oder durch Derspachtung nutzen und in letzterem Falle die Pachtverträge, wenn nicht unter besonderen Umstände vom Großherzoglichen Ministerum des Innern Entfreiung erteilt wird, nicht auf fürzere Dauer als

auf sechs Jahre abschließen. Die den Gemeinden zustehende Fischereiberechtigung jedoch, welche herkömmlich von den Gemeindegliedern als solchen oder einzelnen Klassen derselben ausgeübt ist, wird von dieser Bestimmung nicht ergriffen.

§ 8 der Derordnung vom 18. Märg 1891.

§ 40.

Wegepolizei.

Die Tätigkeit und die Aussichtung der Ortsvorsteher wird für die unter den Begriff der Kunststraßen fallenden Wege in der Regel nicht in Anspruch genommen, da die Wartung und Beaussichtigung derselben durch Angestellte geschieht. In Notsfällen indessen, sobald durch starken Schneefall oder anhaltendes Schneewehen die schleunige Wegschaffung der Schneemassen von den Chaussen, wenigstens insoweit, daß auf denselben die Passage notdürftig erhalten bleibt, erforderlich wird, sind die benachbarten Grundbesitzer verpflichtet, auf Ansorderung durch die betreffenden Chaussewärter die nötigen Arbeiter zu stellen. Diesen Arbeitern ist dafür auf Rechnung und Kosten der Chausseebehörden ein solcher Sohn zu zahlen, welcher den gesleisteten Arbeiten entspricht und welcher bei ähnlichen Arbeiten von der Chausseverwaltung gezahlt zu werden pflegt.

Dafür, daß solchen Anforderungen der Chaussewärter stattgegeben wird, haben die Ortsvorstände Sorge zu tragen.

Soweit die Anstellung der Chausseewärter durch die Gemeinden erfolgt, wie dies bei Nebenchausseen der Fall sein kann, werden die Angestellten durch die Ortsvorstände beaufsichtigt.

Die Sorge für die Unterhaltung und Beaufsichtigung der übrigen öffentlichen Wege liegt dem Gemeinde Dorstande ob. Diese Wege zerfallen in Haupt= und Nebenwege.

Die hauptwege dienen der Vermittlung des allgemeinen Verkehrs und sind Sahrstraßen. Sie sind als solche in die beim

§ 40.

73

Amte, der Distriktswegebesichtigungsbehörde und dem Großherzog= lichen Ministerium des Innern geführten hauptwegeverzeichnisse eingetragen.

Die Nebenwege können Sahr=, Reit= und Jußwege sein. Alle öffentlichen Wege müssen, soweit sie dem Suhrverkehr dienen, in fahrbarem Zustande, die Reit= und Jußwege den Verkehrs= bedürfnissen entsprechend unterhalten werden.

Für die Herrichtung und Unterhaltung der Hauptwege sind die Bestimmungen im § 8 der unten angezogenen Derordnung zu beachten über Breite der Wege, Wasserläuse, Gräben, Brücken und Durchlässe, Einebnung und Abrundung, Steindämme, bornsoder quellige und morastige Stellen, Bessern durch geeignetes Material, Reinigen von Schnee, Entsernung von Steinen, Wurzeln, überhängenden Gesträuchern und Zweigen, Bemerksmalung der Wege durch Bäume, Hecken, Pfähle, Steine, Quersgossen, Schutzvorrichtungen vor Abgründen und Gruben an den Wegen, serner die Vorschriften im § 64 über die Wegweiser und deren Inschriften.

Die öffentlichen Wege unterliegen der Beaufsichtigung durch die Wegebehörden, nämlich den Wegedeputierten, die Distrikts= wegebesichtigungsbehörde und das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Der Wegedeputierte, einer der Beamten, hat die haupt= wege seines Bezirks einer regelmäßigen Besichtigung zu unter= ziehn; er kann nach Besinden die Gemeinde-Dorstände derjenigen Seldmarken, deren Wege er besichtigen will, schriftlich unter An= gabe des Tages und der Tageszeit der Besichtigung zur Bestellung eines Empfängers der aufgekommenen Bemerkungen auffordern. Leisten die Gemeinde-Dorstände der Aufforderung keine Solge, so wird die Besichtigung dennoch vorgenommen, die Anzeige wegen der vom Gemeinde-Dorstande unterlassenen Bestellung eines Moniturempfängers wird der Wegedeputierte dem Amte zur etwaigen weiteren Veranlassung gegen den Gemeindes Vorstand zu machen haben.

Die bei der Besichtigung oder durch Anzeigen der Polizeiorgane (Amtslandreiter, Gendarmen) festgestellten Mängel sind seitens der Gemeinde-Dorstände in der vorgeschriebenen grift zu erledigen. Ist die Erledigung in der gesetten Frist nicht erfolgt, so wird unter Androhung einer Strafe von 50 Mart die Erledigung binnen einer weiteren Frist aufgegeben. Ist auch diese Frist ohne Erledigung verstrichen, so ist die angedrohte Strafe für verfallen zu erklären und die Einzahlung binnen 14 Tagen zur Vermeidung der Zwangsvollstredung zu verfügen. Wenn nach Einziehung der erkannten Strafe die Mängel nicht beseitigt sind, so hat der Wegedeputierte sie auf Kosten des Säumigen beseitigen zu lassen. Die verhängten Strafen und die erwachsenen Kosten werden in der Regel die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes aus eigener Tasche bezahlen muffen, und da der Dorsigende des Gemeinde= Dorstandes in erster Linie für die ordnungsmäßige Ausführung der dem Gemeinde-Dorstande obliegenden Geschäfte verantwortlich ist, so werden in der Regel Strafe und Kosten diesem gur Cast fallen müssen.

Gegen Entscheidungen und Derfügungen des Wegedeputierten kann der Gemeinde-Dorstand bei Vermeidung des Verlustes des Beschwerderechts binnen 14 Tagen vom Tage der Absendung der beschwerenden Entscheidung oder Verfügung an gerechnet, bei der zuständigen Wegebesichtigungsbehörde Beschwerde einlegen, welche aus dem leitenden Beamten des Großherzoglichen Amtes als Vorsitzenden, einem ritterschaftlichen und einem städtischen Deputierten besteht.

Wird die Beschwerde von der Wegebesichtigungsbehörde verworfen, so hat der Gemeinde-Vorstand die in der Beschwerdeinstanz erwachsenen Kosten einschließlich derjenigen einer örtlichen Besichtigung zu tragen. Nimmt die Wegebesichtigungsbehörde auf Grund der bei ihr eingegangenen Beschwerde örtliche Untersuchungen vor, so hat sie regelmäßig den Gemeindes Vorstand von ihrer Absicht sowie von der Zeit, wann die Besichtigung stattsinden soll, vorher in Kenntnis zu sehen.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen der Wegesbesichtigungsbehörde steht dem Gemeindes Vorstande binnen 14 Tagen vom Tage der Absendung an gerechnet Beschwerde an das Großherzogliche Ministerium des Innern frei, bei dessen Entscheidung es in der Hauptsache sowie der Kosten wegen das Bewenden behält.

Dasselbe entscheidet auch sowohl bei Beschwerden als auch in Zweifelsfällen nach zuvor erfordertem Erachten des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft darüber, ob ein Weg ein öffentlicher beziehungsweise ob derselbe ein Haupt- oder ein Nebenweg ist; desgleichen darf eine Verlegung, Verschmälerung oder Einziehung öffentlicher Wege — Haupt- oder Nebenwege — nur mit Genehmigung des Großherzoglichen Ministerums des Innern erfolgen, welches bei Einziehungen die Zustimmung des Engeren Ausschusses einholt.

Die Genehmigung dieses Ministeriums ist auch zur herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn auf einem hauptsoder Nebenwege erforderlich. Diese Genehmigung wird erst nach Zustimmung der Wegebesichtigungsbehörde und der unterhaltungspflichtigen Gemeinde erteilt. Diese Zustimmung ist dann nicht erforderlich, wenn dem Unternehmer die Enteignungsbesignis erteilt worden ist; solchen Falles werden die Ansprüche der Unterhaltungspflichtigen im Enteignungsversahren geregelt. Die Mitbenutzung eines öffentlichen Weges — hauptsoder Nebenweges — wird in der Regel nur gestattet, wenn von derselben eine Behinderung oder Gesährdung des sonstigen

Derkehrs auf demselben nicht zu befürchten ist, insbesondere die gesetzliche Breite erhalten bleibt.

Bekanntmachung vom 15. November 1881 zur Erinnerung an die Verordnung vom 12. Januar 1854, betreffend die Aufräumung der Chaussen bei starkem Schneefall.

Verordnung vom 17. Februar 1897 betreffend das Wegerecht nebst den abändernden Verordnungen vom 11. Juni 1898, 4. Februar 1902 und 18. August 1903.

Derordnung betreffend Kleinbahnen vom 10. Mai 1898 §§ 1, 6, 11.

§ 41.

Versammlungs= und Vereinsrecht.

Die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zweden darf nur mit Genehmigung des Großherzog= lithen Ministeriums des Innern geschehn; jedoch haben die Wahlberechtigten das Recht, sobald eine Reichstagswahl öffentlich ausgeschrieben ist, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten auch ohne ministerielle Genehmigung Dereine zu bilden und öffentliche Dersammlungen zu veranstalten. Don allen hiernach gesetzlich oder durch das Ministerium des Innern gestatteten öffentlichen Versammlungen haben die Unternehmer, Dorsteher, Ordner oder Leiter spätestens 24 Stunden por dem Beginn der Versammlung unter genauer Angabe des Orts, der Zeit und des Zwedes, beziehungsweise unter Vorlegung der vom Ministerium des Innern erteilten Erlaubnis Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, also innerhalb Amtsbezirks beim Amte als Träger der Ortsobrigkeit und nicht beim Ortsvorstande, zu machen; das Amt hat über die erfolgte Anzeige sogleich eine Bescheinigung auszustellen. Alle Versammlungen zu politischen 3weden, also auch ministeriell genehmigte, durfen nicht unter freiem himmel abgehalten werden, und in ihnen darf Niemand bewaffnet erscheinen mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten und Gendarmen, auch darf weiblichen Personen, Schülern und Cehrlingen der Zutritt nicht gestattet werden. Don den öffentlichen Reichstagswahlversammlungen sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche an den Wahlen für den Deutschen Reichstag teilzunehmen nicht berechtigt sind, das sind alle weiblichen Personen und diejenigen männlichen Personen, welche has fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Die Ortsvorsteher haben die Bildung ungesetzlicher Vereine und die Abhaltung derartiger Versammlungen unter Benennung der Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Ceiter sowie der Wirte, bei denen die unstatthaften Versammlungen abgehalten sind, ungesäumt anzuzeigen. Die Aemter sind befugt, den Versammlungen durch Abgeordnete beizuwohnen und können zu solchen Abgeordneten die Ortsvorsteher bestellen. Ist dies geschehn, so haben die Ortsvorsteher als amtliche Abgeordnete das Recht, die Versammlungen zu überwachen und sie aufzulösen, wenn

- 1. die Bescheinigung über die gemachte Anzeige nicht vorgelegt werden kann;
- 2. die Versammlung später als eine Stunde nach dem angezeigten Zeitpunkte begonnen, oder nach einer über eine Stunde dauernden Unterbrechung wieder aufgenommen, oder wenn dieselbe an einem andern als dem angezeigten Orte abgehalten wird;
- 3. in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeußerungen gemacht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren handlungen oder eine Verletzung der Strafgeset enthalten;
- 4. die Versammlung eine die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt;
- 5. in der Versammlung unberechtigte Personen oder Bewaffnete erscheinen, welche ungeachtet der Aufforderung des Abgeordneten der Polizeibehörde nicht entsernt werden;

6. die Ordner oder Ceiter der Versammlung den Abgeordneten des Amtes einen von diesen als angemessen bezeichneten Platz nicht einräumen, auf Erfordern die Bescheinigung über die gemachte Anzeige nicht vorzeigen und Auskunft über die Person der Redner nicht geben.

Sofort nach Auflösung der Versammlung haben sich alle Anwesenden zu entfernen. Die Entfernung der Zurückbleibenden kann zwangsweise, wenn nötig, in Ausführung gebracht werden.

Verordnung vom 27. Januar 1851, betreffend Versammlungen und Vereine zu politischen Zwecken und Verordnung vom 2. Mai 1877 zur Ergänzung dieser Verordnung,

Publikandum vom 18. November 1875 betreffend den § 17 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869,

Bekanntmachung vom 6. Mai 1890 über die Anwendung der Verordnung vom 8. August 1855, betreffend die Heilighaltung der Sonns und Sestage, auf öffentliche Wählerversammlungen und Bekanntmachung vom 24. April 1903, betreffend Gestattung von öffentlichen Wählerversammlungen an Sonns und Sestagen,

siehe auch § 42 unter 5.

§ 42.

Bestimmungen, betreffend Sitte und Ordnung sowie die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

1. Als Trunkenbolde bekannte Gemeindemitglieder hat der Schulze als Verwalter der Ortspolizei dem Amte zur Anzeige zu bringen, damit dieses dem Trunkenbolde den Genuß des Branntweins und anderer destillierter geistiger Getränke in Krügen, Herbergen und Schenken untersagt und die betreffenden Krüger und Wirte in Kenntnis setzt. siehe oben § 18.

Trunkenheit, welche mit Unfug oder mit öffentlichem Aergernis verbunden ist, hat der Schulze, auch wenn es sich nicht um notorische Trunkenbolde handelt, ebenfalls anzuzeigen, damit das Amt mit Haftstrafen gegen diesenigen verfährt, welche sich solcher mit Unfug oder mit öffentlichem Aergernis verbundenen Trunkenheit schuldig gemacht haben.

Die Krüger, Herbergs=, Gast= und Schenkwirte sind verpflichtet, jeden bei ihnen vorkommenden Fall einer mit Unfug oder mit öffentlichem Aergernis verbundenen Trunkenheit auf der Stelle der Ortspolizeibehörde — dem Amte — oder demjenigen, welcher solche zu verwalten hat — dem Schulzen — zu melden, damit der Trunkene in Sicherheit gebracht werde. Erstatten die Krüger u. s. w. diese ihnen obliegende Anzeige nicht, so hat der Schulze hiervon dem Amte Mitteilung zu machen, damit dasselbe die gesetzlich vorgeschriebene Strafe verhängt.

Verordnung wegen Verhütung der gemeinschädlichen Solgen des Uebermaßes im Genusse bes Branntweins vom 30. August 1843.

- 2. Für die Krug- und Schenkwirtschaften in den Amtsortschaften sind durchweg Bestimmungen über die Polizeistunde getroffen und ist diese in der Regel für Werktage auf 10 Uhr abends, für Sonn- und Sesttage auf 11 Uhr abends sest gesetzt. Auf die Innehaltung dieser Vorschriften hat der Schulze strenge zu halten und sich des öftern sei es persönlich sei es durch Angestellte der Gemeinde z. B. Nachtwächter, davon zu überzeugen, ob diesen Vorschriften entsprochen ist. Zuwiderhandlungen sind allemal dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen.
- 3. Wer Gastwirtschaft, Schenkwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der amtlichen Erlaubnis, welche zu versagen ist, wenn
 - a. gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

- b. das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Cokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeis lichen Anforderungen nicht genügt,
- c. für den Ort des beabsichtigten Betriebes ein vorhandenes Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

Vor Erteilung der Genehmigung ist der Gemeinde-Vorstand qutachtlich zu hören.

- §§ 33 der Reichsgewerbeordnung in der Sassung des Gesetz vom 1. Juni 1891 (siehe auch Gesetz vom 6. August 1896) und Derordnung vom 24. September 1879 betreffend die Erteilung von Konzessionen zum Ausschänken von Branntwein, zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, zum Betriebe der Gastwirtschaft und zum Ausschänken von Bier, Wein und anderen Getränken.
- 4. Deffentliche Tanzvergnügungen, mögen solche in Gast-, Krug= oder Schenkwirtschaften oder in Privatwohnungen, welche zur Abhaltung von öffentlichen Tanzvergnügungen hergegeben werden, stattfinden, bedürfen der amtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung pflegt von den Aemtern zu den von den Krügern gehaltenen Tanzbüchern erteilt zu werden, nachdem vorher von den Schulzen bescheinigt ist, daß der erbetenen Erlaubnis Bedenken nicht entgegenstehen. Werden nichtgenehmigte öffentliche Tanzvergnügungen abgehalten, so hat der Schulze sofort einzuschnen und die Inhaber der Tanzlokale sowie sämtliche Teilnehmer alsbald zur amtlichen Bestrafung zur Anzeige zu bringen.

Derordnung betreffend die für öffentliche Tanzvergnügungen zu erwirkende obrigkeitliche Erlaubnis vom 3. Februar 1854, und Ergänzungsverordnung vom 10. Februar 1887.

5. An den Sonnabenden und den Abenden vor den Bettagen und hohen Festtagen dürfen weder hochzeiten, noch öffentliche Lustbarkeiten, noch Musik und Tanz, noch sonstige geräusch-

§ 42.

volle Zusammenkünfte mit Ausnahme der Konzerte stattfinden.

Die Sonn= und Sesttage sollen der Ruhe von Arbeit und Geschäften, dem öffentlichen Gottesdienste und der häuslichen Andacht gewidmet sein und deshalb sind alle geräuschvollen Vergnügungen, die Vornahme der vermeidbaren Werktagsarbeiten, jeder öffentliche und mit Geräusch verbundene Betrieb, die Verwendung dienstpslichtiger und untergebener Personen jeder Art zum handwerks=, Fabrikations= und ähnlichen Betrieben sowie zu landwirtschaftlichen Arbeiten, die Treib=, Parforze= und ähnlichen Jagden u. s. w. nach den näheren, in der untenstehend angezogenen Verordnung sestgesetzen Be= stimmungen verboten.

Gänzlich untersagt sind Musik und Tanz sowie sonstige geräuschvolle Zusammenkünfte und alle öffentlichen Lustbarkeiten an den Buß= und Bettagen, in der Adventszeit vom Montage nach dem zweiten Adventssonntage bis Weihnachten und in den Sasten vom Sonntage Invocavit bis Ostern mit Ausnahme von Theatern und Konzerten, an den ersten Tagen der hohen Seste. In der stillen Woche dürfen auch Theater und Konzerte nicht stattsinden.

Bis nach beendigtem Vormittagsgottesdienste ist an Sonn= und Festtagen die Aufnahme sitzender Gäste in Wirtshäusern, Schenkstuben und Krügen verboten, mit Ausnahme der Bewirtung von Reisenden.

Bis nach gänzlich beendetem öffentlichen Gottesdienste sind an Sonn= und Festtagen an sich erlaubte öffentliche Spiele und Lustbarkeiten jeglicher Art, insbesondere der Verkehr der Kegelbahnen, Theater, Konzerte, Musik und Tanz und alles Spielen in öffentlichen Lokalen, sowie Tanz und Spiel in Privatgesellschaften verboten.

Nach gänzlich beendigtem öffentlichen Gottesdienste sind Musik und Tanz nach den hierüber sonst geltenden Bestimmungen — siehe oben in diesem Paragraphen unter 4 — erlaubt, jedoch dürfen dieselben in öffentlichen und Privathäusern nicht vor 6 Uhr abends beginnen und nicht länger als 11 Uhr abends dauern. Auch alle andern geräuschvollen Zusammenkünste und Lustbarkeiten an öffentlichen Orten unterliegen dieser Beschränkung und dürfen ebenfalls nicht über 11 Uhr abends fortgesetzt werden. Gleichzeitig müssen alle Gasthöse, Wirtshäuser, Krüge, Schenkstuben und sonstigen Erfrischungs= und öffentlichen Vergnügungslokale geschlossen werden.

Während des öffentlichen Gottesdienstes an Sonnund Sesttagen ist jeder bürgerliche Verkehr, insbesondere alles Kaufen und Verkaufen jeglicher Waren, mit alleiniger Ausnahme der Abgabe von Arzeneien aus den Apotheken u. s. w. nach näherer Bestimmung der Verordnung verboten.

Die Befolgung der Dorschriften dieser Derordnung 3u überwachen, ist den Ortsobrigkeiten und den Derwaltern der Ortspolizei in den Amtsortschaften, den Ortsvorstehern, 3ur Pflicht gemacht; insbesondere sind des öftern Besichtigungen der in den Gemeinden vorhandenen öffentzlichen Lokale von den Ortsvorstehern vorzunehmen beziehungsweise zu veranlassen. Uebertretungen der Derordnung sind dem Amte zu melden.

Unter Freilassung von der Vorschrift, wonach an den Sonnabenden und den Abenden vor den Bettagen und hohen Festtagen, ferner an den Sonn= und Festtagen sowie in der Advents= und Fastenzeit geräuschvolle Zussammenkünfte nicht stattsinden dürfen, ist bis auf weiteres die Veranstaltung von öffentlichen, die Wahlen zum Reichstage betreffenden, Wählerversammlungen an den

\$ 43.

83

ebenangeführten Tagen und innerhalb der ebenangeführten Zeiten gestattet. Rücksichtlich der Veranstaltung von Wählerversammlungen an den ersten Tagen der hohen Seste und an den Buß= und Bettagen verbleibt es bei der Vorschrift, nach welcher geräuschvolle Zusammenkünste an diesen Tagen gänzlich untersagt sind. Auch darf an den Sonn= und Sestagen die Veranstaltung öffentlicher, die Wahlen zum Reichstage betreffender, Wählerversammlungen nicht vor 12 Uhr mittags beginnen und nur außerhalb der Zeit des öffentlichen Nachmittags = Gottesdienstes stattsinden.

Derordnung betreffend die Heiligung der Sonn= und Festage vom 8. August 1855, Jusapverordnung vom 16. März 1869, Bekanntmachung betreffend die Anwendung der Derordnung vom 8. August 1855 auf öffentliche Wählerversammlungen vom 6. Mai 1890 und Bekanntmachung vom 24. April 1903, betreffend Gestattung von öffentlichen Wählerversammlungen an Sonn= und Festagen.

Kapitel VIII.

Militärsachen.

§ 43.

Musterung, Aushebung, Einstellung, militärische Kontrolle.

Die Ortsvorsteher haben die Militärpflichtigen zur Musterung und Aushebung zu beordern und ihnen die Cosungssscheine zu behändigen, müssen auch zwecks Auskunsterteilung beim Musterungss, nach Maßgabe des Bedürsnisses auch beim Ausshebungsgeschäft zugegen sein.

Wenn die Refruten für die Reise gur Gestellung beim

Truppenteile nicht mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sind, so haben die Ortsvorstände auf Antrag der Rekruten für Verabfolgung dieser Bekleidungsstücke zu sorgen.

Den einberufenen Mannschaften sind Marschgebührnisse, welche demnächst durch die Bezirkskommissarien zur Erstattung kommen, auf Grund der den Gemeinden vorliegenden Marschgeldetabellen vorschüssig zu zahlen.

Bei der militärischen Kontrolle haben die Ortsvorstände die Ersatz und Candwehrbehörden zu unterstützen, insbesondere von allen neuanziehenden, innerhalb der Altersgrenze vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehenden männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen, und falls dieselben sich nicht ausweisen können, hiervon dem Amte zur weiteren Anzeige beim Zivilvorsitzenden der Ersatsommission sofort Bericht zu erstatten.

Demjenigen, der durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorgesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, hat auf Antrag der Ortsvorsteher eine entsprechende Bescheinigung zu erteilen.

Wehrordnung vom 22. November 1888 §§ 45, 46, 57, 61 unter 3, 62, 67 unter 2, 81 unter 5, 106 sowie Anmerkung 3 zu 106, 115 unter 10 nehst Abänderungen vom 20. November 1893. Derordnung betreffend das Militärersatwesen vom 31. Mai 1890 § 5 und Bekanntmachung vom 1. Mai 1900 betreffend die Verpflichtung der Polizeibehörden und Ortsporsteher zur Unterstügung der Ersatz und Candwehrbehörden bei der Kontrolle pp.

Dienstvorschriften über Marschgebührnisse bei Einberufungen 3um Dienst sowie bei Entlassungen vom 22. Februar 1887 und Bekanntmachung betreffend das Militärersatwesen vom 31. Mai 1890 unter VI. Nr. 11. § 44.

Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften sowie von Samilien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte.

1. Bei Einberufungen der Mannschaften zu Friedensübungen hat der Ortsvorsteher desjenigen Ortes, an welchem die Unterstützungsberechtigten zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, den Anspruch entgegenzunehmen, die Unterstützungsberechtigten nach ihrem Namen und ihrer Familienstellung zu den Einberufenen, Kinder des Einberufenen auch nach ihrem Lebensalter zu bezeichnen, den gestellten Anspruch zu prüfen, das vorgeschriebene Formular in den dazu bestimmten Spalten auszufüllen und mit der Bescheinigung der Richtigkeit an das zuständige Amt zur weiteren Deranlassung möglichst beschleunigt einzusenden, auch die demnächstige Auszahlung der Unterstützungsgelder vorzunehmen, in Notfällen die Gemeindekasse zur vorschüssigen Zahlung tunlichst zu veranlassen.

Reichsgeset betreffend die Unterstützung von Samilien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai 1892; Bekanntmachungen des Reichskanzlers zu diesem Gesetz vom 2. Juni 1892 und 12. Dezember 1898, sowie Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern hierzu vom 13. Januar 1899.

Derordnung zur Ausführung dieses Reichsgesetzes vom 12. Juli 1892 und Bekanntmachung dazu von demselben Tage, sowie weitere Bekanntmachung vom 5. Ohtober 1894.

2. Zur Feststellung der den Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte zu gewährenden Unterstühungen sind die Unterstühungskommissionen berechtigt, Auskunft über die Verhältnisse der in Betracht kommenden Familien von den Ortsvorständen zu fordern, diese zu ihren Verhandlungen zuzuziehn, und können sich wegen der Leistungen der von ihnen festgesetzten Unterstühungen der hülfe der Ortsvorstände bedienen, ohne daß übrigens diese zur Vorschußzahlung verpflichtet sind.

Reichzgeset vom 28. Februar 1888 betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften — §§ 6 und 8.

Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 16. Februar 1889 §§ 3 und 5.

§ 45.

Pferdevormusterung und Beschaffung der Mobilmachungspferde.

1. Bei den Pferdevormusterungen, welche gur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Candes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall im Frieden stattfinden, haben sich die Ortsporsteher in den Vormusterungsterminen einzufinden und dem militärischen Dormusterungs=Kommissar auf Ersuchen eine schreibgewandte Derson, soweit solche gur Derfügung steht, zu stellen und ein Derzeichnis der in ihrem Begirke porhandenen Pferde nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der jum Ordnen und Dorführen der Pferde erforderlichen Ceute, und dafür zu sorgen, daß das Dorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Biergu ift an dem linken Badenstude der halfter des Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als friegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem die unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher ausgefüllten Bestimmungstäfelchen anzubringen, welche dann in den händen der Ortsvorsteher verbleiben und nur bei der Musterung oder Aushebung zurückgegeben werden.

Nachdem das Ergebnis der Musterung in beide Aussertigungen der Vorführungsliste eingetragen ist und diese vom Vormusterungs-Kommissar bescheinigt sind, erhält der Ortsvorsteher eine Aussertigung zurück.

Bei Gelegenheit der Pferdevormusterung wird auch die Anzahl der vorhandenen kriegsbrauchbaren Sahrzeuge sestgestellt und in der Dorführungsliste vermerkt. Ob die Sahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Geshöften besichtigt werden sollen, wird von dem Dormusterungs-Kommissam mit dem Bezirks-Kommissar vereinbart.

2. Im Mobilmachungsfalle sind die Ortsvorsteher, falls sie nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehn sind, sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls zu benachrichtigen, an welchem Orte und zu welcher Zeit die als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde zu gestellen sind. Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme,

"daß die Mobilmachung befohlen, und welches der erste Mobilmachungstag ist",

gelten für die Ortsvorstände als Befehl, die Gestellung der Pferde und Sahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise zu veranlassen.

Für die vollzählige und rechtzeitige Anstellung der Pferde sind die Ortsvorsteher verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorsührungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichnis der in Zugang gekommenen Pferde vor, welche letzteren dann zunächst gemustert werden, worauf aus den kriegsbrauchbaren Pferden die festgesetzte Zahl ausgewählt wird.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorsührung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Verordnung vom 17. April 1903 betreffend die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§§ 1, 5, 6, 7, 18 und 19.

§ 46.

Beschaffung der Naturalleistungen und Benutzung von Grundstücken zu militärischen Uebungen im Frieden.

Die Ortsvorsteher haben sich die rechtzeitige Beschaffung der Naturalleistungen (Naturalverpflegung, Sourage, Vorspann), welche den Gemeinden gesetzlich auferlegt sind, angelegen sein zu lassen. Die Verpflichtung zu diesen Leistungen tritt auf Grund der Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern ein. In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen unsmittelbar vom Gemeindes Vorstande und, wo dieser nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren. Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandossührer

§ 46.

der Truppe, für welche die Leiftung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

Die örkliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen. Die weitere Unterverteilung geschieht nach ortssatzungsmäßiger Festsetzung durch die Gemeinde-Vorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben. Unterläßt ein Gemeinde-Vorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gesahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Juziehung des Gemeinde-Vorstandes anderweitig zu beschaffen.

Fällt dem Ortsvorstande hierbei eine Versäumnis zur Cast, so hat er die in Folge seines Verschuldens durch die anderweitige, militärischerseits beschaffte Leistung entstandenen Mehrkosten zu tragen.

Ceistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nach= fommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand unter Anwendung der zu Gebote stehenden Verwaltungszwangsmittel — § 8 im letzten Absatz der revidierten Gemeinde-Ordnung und § 16 oben — hierzu anzuhalten. Die Kosten sind von dem Ceistungspflichtigen auf dem für die Einziehung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege durch Vermittelung des Amtes beizutreiben.

Die zum Ersat kommenden Durchschnittspreise für Naturalleistungen werden gemäß der Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1901 in der Amtlichen Beilage des Regierungsblatts durch das Ministerium veröffentlicht. Da vorschriftsmäßig die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung von den Truppenteilen in jedem Quartier sofort zu bezahlen ist, so liegt, was die Zahlung für verabreichtes Pferdefutter betrifft, den Gemeinde-Vorständen ob, die amtliche Bekanntmachung der für die Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise jederzeit zur Einsichtnahme durch die betreffenden Kommandoführer bereit zu halten.

Wenn kultivierte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand sofort nach Beendigung der Uebung die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf und stellt letztere behufs Vorbereitung der Festsetzung der Vergütungen in einem vorgeschriebenen Formular zusammen. Die Zusammenstellung ist vom Ortsvorstande der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Unmittelbar nach eingetretener Beschädigung hat der Ortsvorstand auf Antrag der Beschädigten darüber zu bestimmen, ob und in wieweit die Aberntung der beschädigten Sluren zu geschehen hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehn würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingeselsenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und sich darnach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungsstommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die

§ 48.

Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschähungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteissche Zeugen feststellen lassen.

Bei der durch die Abschätzungskommission vorzunehmenden Schätzung muß der Ortsvorstand zugegen sein.

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden nach der Bekanntmachung des neuen Textes vom 24. Mai 1898, §§ 2, 6, 7, 9, 11, 14.

und Reichsgesetsliche Verordnung vom 13. Juli 1898 zur Ausstührung dieses Gesetzes I zu § 9, III zu § 14. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1901, 5. August 1902 und 6. Juni 1903.

§ 47.

Kriegsleiftungen.

Dom Tage der Mobilmachung ab sind die Ortsvorsteher für Derabreichung der vorgeschriebenen Kriegsleistungen verantwortlich. Bei nicht vollständiger und nicht rechtzeitiger Lieferung führen Zivilbehörden, bei Gefahr im Derzuge auch die Militärbehörden, die zwangsweise Leistung von den Gemeinden herbei und der Ortsvorstand muß, wenn er säumig gewesen ist, die dadurch verursachten Schäden ersehen und Kosten tragen. Die Leistungen können in Quartier, Naturalverpflegung, Fourage, hergabe von Stallräumen, Lagerstroh, Feuerungsmaterial, Transportmitteln mit Gespannen, Gestellung von Boten, Arbeitern, Dienstleistungen, auch in Ueberweisung von Gebäuden und andern Grundstücken bestehn.

Den zur Lieferung herangezogenen Gemeindemitgliedern haben die Ortsvorstände auf Verlangen Bescheinigungen über die Lieferungen zu erteilen.

Geset über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, §§ 3—7. Derordnung vom 1. April 1876 betreffend die Ausführung dieses Gesetzes und Derordnung vom 14. April 1888 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen, Derordnung vom 18. April 1882 betreffend die Form der Marschrouten für Kriegsverhältnisse.

§ 48.

Einquartierung.

Das Deutsche Reich ist berechtigt, gegen Gewährung der tarifmäßigen Entschädigungen die Beschaffung der Quartiers leistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungss, Wirtschaftss und Gewerbes betriebs Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht beshindert wird.

Die örtliche Verteilung der Quartierleistung erfolgt auf jede Gemeinde im ganzen. Die Unterverteilung geschieht durch den Gemeinde-Vorstand, welcher für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen hat. Die Grundsäte, nach welchen diese Verteilung zu geschehen hat, werden durch Ortssatzung bestimmt.

Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen durch die vom Großherzoglichen Ministerium des Innern ausgesertigte Marschroute in Wirksamkeit (siehe auch § 46). Diese Marschroute wird dem Amte mitgeteilt, welches die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden sofort mit Nachricht versieht. Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch das Amt untunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute seitens des Truppenskommandos oder der Souriere in Wirksamkeit.

Machen außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so können dieselben im Einverständnis mit dem Truppenkommando oder dem Sourieroffizier durch das Amt angeordnet werden.

Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeinde-Vorstand beziehungsweise durch das Amt im Verwaltungs-Zwangsverfahren hierzu anzuhalten. Gegebenen Salles ist die Beschaffung anderweitiger Quartier-

§§ 48 und 49.

93

räume und der benötigten Geräte auf Kosten des Verpflichteten vorzunehmen, worauf die Kosten auf dem für die Einziehung von Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben sind.

Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch den Gemeinde-Vorstand sosort zu erledigen. Zur Erhebung der Beschwerde ist der Truppen-beschlshaber beziehungsweise der Fourieroffizier besugt. Beschwerden der Quartierträger sind durch den Gemeinde-Vorstand beziehungsweise das Amt in Gemeinschaft mit dem Truppen-beschlshaber oder dem Fourieroffizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit dem Großherzogslichen Ministerium des Innern zur Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Die Zuweisung der Quartiere an die Truppen erfolgt mittels Quartierbillets, welche vom Gemeinde-Dorstande ausgesertigt werden. Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

Für die Quartiergewährung empfangen die Gemeinde-Dorstände von den Truppenteilen Quartierbescheinigungen nach vorgeschriebenem Muster. Auf Grund dieser Bescheinigungen, welche die Gemeinde-Dorstände dem Amte vorlegen, rechnet dieses wegen der Servisentschädigung mit der Intendantur ab. Ist die Entschädigung festgestellt und an das Amt zur Auszahlung gelangt, so wird dem Gemeinde-Vorstande der Betrag übermittelt, der den Quartierträgern die ihnen zukommenden Einzelbeträge sofort auszukehren hat.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Versjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahrs, welches auf

dasjenige folgt, in dem die Jahlungsverpflichtung begründet ist, bei dem Gemeinde=Vorstande angemeldet werden.

Gesetz betreffend die Quartierseistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, §§ 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 17.

Instruktion dazu vom 31. Dezember 1868.

Kapitel IX.

Gerichtliche und schiedskommissarische Angelegenheiten, Standesamtssachen.

§ 49.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Der Ortsvorsteher einer jeden Gemeinde hat alljährlich ein Verzeichnis der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen, die Urliste. Diese für die Auswahl der Schöffen aufgestellte Urliste dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

In die Urliste sind alle in der Gemeinde wohnhaften Männer aufzunehmen, mit Ausschluß derjenigen, welche

- a. gesetzlich zum Amte eines Schöffen unfähig sind, oder
- b. gesetzlich zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- a. Unfähig jum Amte eines Schöffen sind:
 - 1. Personen, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören;
 - 2. Personen, welche die Befähigung zum Amte eines Schöffen in Folge strafgerichtlicher Verurteilung versloren haben;
 - 3. Personen, gegen welche das hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das

die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder ber Sähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Solge haben kann;

- 4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- b. Zu dem Amte eines Schöffen sollen, soweit die Verhältnisse des Domaniums in Betracht kommen, nicht berufen werden:
 - 1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - 2. Personen, welche zur Zeit der Ausstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
 - 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
 - 4. Personen, welche wegen geistiger oder förperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
 - 5. Dienstboten,

ferner

- 6. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwalt-
- 7. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte zu welchen die Ortsvorsteher nicht gehören —,
- 8. Religionsdiener,
- 9. Volksschullehrer.

Die Urlisten sind nach vorgeschriebenem Formular, welches in Druckereien vorrätig zu sein pflegt, anzusertigen und alljährlich am 1. Oktober eine volle Woche hindurch, also bis zum 8. Oktober — beide Tage eingeschlossen — zu jedermanns Einsicht auszulegen. Den Zeitpunkt der Auslegung hat der

Ortsvorsteher alljährlich eine Woche vorher in ortsüblicher Weise unter Angabe des Cokals, in welchem die Auslegung stattsinden wird, mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu machen, daß innerhalb der einwöchigen Frist vom 1.—8. Oktober gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden könne.

\$ 49.

95

Nachdem die Urlisten eine Woche lang ausgelegen haben, sind sie, mit einer Bescheinigung über die Art der Bekanntmachung der Auslegung und über die Dauer derselben versehen, an den Amtsrichter desjenigen Amtsgerichtes, zu welchem die Gemeinde gehört, zu senden. Der Urliste sind beizusügen:

- a. die erhobenen Einsprachen,
- b. die dem Ortsvorsteher etwa erforderlich scheinenden Bemerkungen.

Die unter b gedachten Bemerkungen sollen die zur Beurteilung der Einsprachen notwendigen Aufklärungen geben und auf das Vorhandensein von Ablehnungsgründen aufmerksam machen, damit auf dieselben bei Auswahl der Schöffen vorweg Rücksicht genommen werden kann.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Ortsvorsteher hiervon dem Amtsrichter nachträglich Anzeige zu machen.

Sindet der Amtsrichter bei der Prüfung der formalen Richtigkeit der Urliste Mängel, so hat er die Abstellung derselben mittels Ersuchens des zur Aufstellung der Liste verpflichteten Ortsvorstehers zu veranlassen.

§§ 31—38 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Sassung pom 20. Mai 1898.

Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 (Regierungsblatt 29 von 1879) betreffend die Schöffengerichte unter I—III und Bekanntmachung vom 18. Juni 1879 (ebendort) betreffend das Schwurgericht unter II, 1.

§ 50.

§ 50.

Vergleichsbehörde bei Privatbeleidigungsklagen.

Wegen Beleidigungen ist die Erhebung der Privatklage erst zulässig, nachdem vor der Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht ist. Die Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen. Die Funktionen der Vergleichsbehörde sind übertragen:

- 1. wenn die Parteien am Site des Amtsgerichts wohnen, dem Amtsrichter,
- 2. wenn die Parteien in einem andern Gemeindebegirke wohnen, dem Ortsvorsteher,
- 3. wenn im Salle der Nr. 2 der Ortsvorsteher Partei ist, oder a. er Chemann oder Dormund einer der Parteien ist.
 - b. er mit einer der Parteien in grader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht, dem Amtsrichter des Gemeindebezirks.

Da, wo nach vorstehendem dem Ortsvorsteher die Sunktionen der Vergleichsbehörde übertragen sind, hat der zur Ershebung der Privatklage Berechtigte, wenn sich nicht beide Parteien freiwillig gestellen, unter Angabe der dem Gegner zur Cast gelegten Tat die Ansehung eines Termins zum Sühneversuch und die Ladung des Gegners zu dem Termine zu beantragen. Darauf ist seitens des Ortsvorstehers die Ladung binnen 24 Stunden zu verfügen. Dieselbe muß, falls nicht etwa der Ortsvorsteher einen beeidigten Boten zwecks Vornahme der Zustellung zur Verfügung hat, vom Ortsvorsteher persönlich vorgenommen werden und ist zu den Akten zu vermerken.

Kommt im Termine ein Vergleich nicht zustande, so hat der Ortsvorsteher zu bescheinigen, daß die Sühne erfolglos versucht

worden sei. Eine gleiche Bescheinigung ist auszustellen, wenn der Gegner in dem Termine nicht erschienen ist.

In der Bescheinigung ist auszudrücken, um welche Parteien und um welche Angelegenheit es sich handelt.

Kommt ein Vergleich zustande, so sind für die Vergleichs= verhandlungen weder Auslagen noch Gebühren wahrzunehmen. Sofern durch die Verhandlungen Kosten erwachsen sind, hat sie das Gericht zu tragen, welchem aber auch die aufkommenden Gebühren zusließen.

Die Gebühren betragen:

- 1. wenn beide Parteien erschienen sind und ein Vergleich nicht zu Stande kommt, vier Mark.
- 2. wenn der Gegner im Suhnetermine nicht erschienen ist, zwei Mark.

Sind bei dem Sühnetermine vor der Dergleichsbehörde mehrere zur Privatklage berechtigte oder mehrere beschuldigte Personen beteiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Jahl der Personen die doppelte Gebühr erhoben. Die Gebühr ist von dem zur Privatklage Berechtigten bei Erteilung der Bescheinigung zu erheben. Berechtigt zur Erhebung der Privatklage, also auch zur Beantragung eines Sühnetermins, sind, wenn es sich um Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder handelt, außer diesen selbst ihre Ehemänner und Däter; wenn es sich um Personen handelt, welche nicht die Sähigkeit haben, vor Gericht zu stehen, z. B. Geisteskranke, deren gesetzliche Dertreter.

§§ 22, 414, 420 der Strafprozeß=Ordnung vom 1. Februar 1877 § 195 des Strafgesethuches.

Ausführungsverordnung vom 28. Mai 1879 zur Strafprozeßordnung, §§ 1—7.

Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1898, § 98.

§ 52.

§ 51.

Die Tätigkeit der Ortsvorsteher bei Erledigung der Ersuchen der Staatsanwaltschaft, als Hülfsstelle für gerichtliche Zustellungen und als Urkundspersonen bei Vornahme von Durchsuchungen.

- 1. Die Ortsvorsteher haben dem Ersuchen des Oberstaatsanwalts, der Ersten Staatsanwälte und der Amtsanwälte Folge zu leisten. Die Ortsvorsteher sind aber nicht gerichtliche oder polizeiliche Vollstreckungsbeamte und können deshalb auch zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden (siehe § 49 b 7).
- 2. Kann eine gerichtliche Justellung auf den durch die §§ 166–181 der Zivilprozehordnung vorgeschriebenen Wegen nicht geschehen, so kann das zu übergebende Schriftstück beim Ortsvorsteher niedergelegt werden. Die auf Grund vorstehender Bestimmungen beim Ortsvorsteher niedergelegten Schriftstücke sind nach der Reihenfolge der Niederlegung geordnet bis auf weiteres ohne Beschränkung der Zeitdauer aufzubewahren.
- 3. Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des
 Richters oder des Staatsanwaltes stattsindet, so sind,
 wenn dies möglich ist, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung
 erfolgt, zuzuziehen. Der Ortsvorsteher (oder sein Vertreter)
 muß einem bezüglichen Ersuchen zur Beiwohnung der
 Durchsuchung Folge leisten.

§§ 44 und 45 der Verordnung vom 15. Dezember 1885 zur Abänderung der vier ersten Abschnitte des Gerichtsversassungsgesetzes.

Zivilprozefordnung vom 20. Mai 1898, §§ 166-182.

Strafprozefordnung vom 1. Februar 1877, § 105.

Bekanntmachung (2) des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1880.

Aufnahme von Nießbrauch- und Nachlaßverzeichnissen. Sicherung von Nachlaß- und Erbsteuerangelegenheiten.

§ 52.

- 1. Beim Nießbrauch an einem Inbegriffe von Sachen sind nach § 1035 des Bürgerlichen Gesetz-Buches Nießbraucher und Eigentümer einander verpflichtet, zur Aufnahme eines Verzeichnisse der Sachen mitzuwirken. Jeder Teil kann verzlangen, daß das Verzeichnis von der zuständigen Behörde beziehungsweise dem zuständigen Beamten aufgenommen werde, und als zuständige Beamte im Sinne dieser Gesetzebestimmung sind nach § 123 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetz-Buche auch die Ortsvorsteher anzusehen.
- 2. Auf Grund der §§ 1640 und 1677 des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 220 der Ausführungs Derordnung zum Bürgerlichen Gesetz-Buche kann der Ortsvorsteher durch das Vormundschaftsgericht zur Aufnahme eines Verzeichnisses des beim Tode der Mutter vorhandenen, der Verwaltung des überlebenden Vaters unterliegenden Kindesvermögens veranlaßt werden.

Das Gleiche gilt auf Grund

- a. des § 1692 des Bürgerlichen Gesetz-Buches für den Fall, wo die im Besitze der elterlichen Gewalt befindliche Mutter die Verwaltung des Kindesvermögens hat,
- b. des § 1802 des Bürgerlichen Gesetz-Buches für den Fall, wo der Vormund das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhandene oder später dem Mündel zufallende Vermögen zu verwalten hat § 226 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetz-Buche.

- 3. In geeigneten Fällen, namentlich bei Geringfügigkeit des Nachlasses, können die Ortsvorsteher vom Nachlaßgericht um die Aufnahme des Nachlaßinventars gemäß §§ 2002 und 2003 des Bürgerlichen Geseh-Buches und § 253 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Geseh-Buche ersucht werden.
- 4. Auch zur Aufstellung eines vom Dorerben dem Nacherben vorzulegenden Verzeichnisses der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände § 2121 des Bürgerlichen Gesetz-Buches —, ferner eines vom Testamentsvollstrecker den Erben vorzuzlegenden Verzeichnisses der Nachlaßgegenstände § 2215 des Bürgerlichen Gesetz-Buches sowie eines Verzeichnisses zur Feststellung der höhe des Pflichtteils § 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Ortsvorsteher nach den Vorschriften der §§ 258 und 260 der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetz-Buche herangezogen werden.
- 5. Behufs Sicherung des Nachlasses seitens der Amtsgerichte und behufs Erleichterung der den Großherzoglichen Aemtern durch die Verordnung vom 22. Dezember 1899, betreffend die Erhebung einer Erbschaftssteuer, zugewiesenen Obliegenheiten haben die Ortsvorsteher nach den Rundwerfügungen des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1880, 7. März 1883 und 20. September 1900 sowohl den Amtsgerichten als den Aemtern alle in der Gemeinde vorsommenden Sterbefälle mit Ausnahme der Sterbefälle von unverheirateten Minderjährigen, deren beide Eltern noch leben, unter Benutzung der vorgeschriebenen, von den Amtsgerichten zu beziehenden Formulare anzuzeigen.

Ferner haben sie nach Vorschrift des § 52 der Ausführungs-Verordnung vom 9. April 1899 zum Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Gefahr im Verzuge die für die Sicherung eines Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen und von den angeordneten Maßregeln dem zuständigen Nachlaßgerichte zur weiteren Verfügung Mitteilung zu machen.

§ 53.

Aufnahme von Nottestamenten.

Is die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist, so kann der Erblasser das Testament — Nottestament — vor dem Ortsvorsteher (oder dessen Vertreter) dersenigen Gemeinde, in der er sich aufhält, errichten. Die Besorgnis, daß die Errichtung des Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht mehr möglich sein werde, muß im Protokolle sestgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht aber nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war. Der Ortsvorsteher muß — bei Vermeidung der Nichtigkeit — zwei Zeugen zuziehen. Bei Aufnahme des Testaments sind die nachstehend unter 1—13 abgedruckten Vorschriften der §§ 2234—2246 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beachten, wobei der Ortsvorsteher an die Stelle des Richters oder des Notars tritt:

- 1. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testamentes nicht mitwirken:
 - a. der Chegatte des Erblassers, auch wenn die Che nicht mehr besteht;
 - b. wer mit dem Erblasser in grader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.
- 2. Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer in dem Testamente bedacht wird, oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der unter 1 bezeichneten Art steht.

§ 53.

Die Mitwirkung einer hiernach ausgeschlossenen Person hat nur zur Folge, daß die Zuwendung an den Bedachten nichtig ist.

- 3. Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder zu dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der unter 1 bezeichneten Art steht.
- 4. Als Zeuge soll bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken:
 - a. ein Minderjähriger;
 - b. wer der bürgerlichen Chrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Chrenrechte erfolgt ist;
 - c. wer nach den Dorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;
 - d. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des beurkundenden Notars steht.
- 5. Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergibt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte. Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer andern Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist, oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann das Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

- 6. Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen mussen während der ganzen Verhandlung zugegen sein.
- 7. Ueber die Errichtung des Testaments muß ein Protofoll in deutscher Sprache aufgenommen werden.

- 8. Das Protofoll muß enthalten:
 - a. Ort und Tag der Verhandlung;
 - b. die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;
 - c. die nach 5 erforderlichen Erklärungen des Erblassers und im Falle der Uebergabe einer Schrift die Keststellung der Uebergabe.
- 9. Das Protofoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protofolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protofoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Seststellung dieser Erklärung im Protokolle ersetzt.

Das Protofoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

10. Wer nach der Ueberzeugung des Richters oder des Notars stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, kann das Testament nur durch Uebergabe einer Schrift errichten. Er muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, was dem Protokolle als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Ueberzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht von dem Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

11. Erklärt der Erblasser, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den

Dolmetscher finden die nach 1—4 für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protofoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Uebersetzung muß von dem Dolmetscher angesertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Uebersetzung muß dem Protofolle als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Uebersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

12. Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protofoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten.

Eine deutsche Uebersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

13. Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Prototoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Salle der Errichtung durch Uebergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Derwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein hinterlegungsschein erteilt werden.

Das vor dem Ortsvorsteher (oder dessen Vertreter) errichtete Testament ist demjenigen Amtsgerichte, zu dessen Bezirk die Gemeinde des Ortsvorstehers gehört, zur amtlichen Verwahrung vom Ortsvorsteher zu übergeben. Nach Bestimmung des Erblassers kann diese amtliche Verwahrung auch durch ein anderes Amtsgericht, ein Hosstaatsgericht, einen Magistrat oder ein Klosteramtsgericht erfolgen.

§ 2249 sowie § 125 des Bürgerlichen Gesetz-Buches, §§ 261 und 262 der Ausführungs-Derordnung jum Bürgerlichen Gesetz-Buche.

§ 54.

Abfindungen und Altenteile aus bäuerlichen Anerbengütern.

Anerbengüter sind, soweit das Domanium in Betracht fommt, die im Nugeigentum oder ungeteilten Eigentum einer Privatperson stehenden Candguter, welche nach den für die Domanialverwaltung maßgebenden Grundsägen auf mindestens 371/2 bis höchstens 350 Scheffel bonitiert sind. Als solche Candquter fommen wesentlich Erbpachtgrundstücke in Betracht, da diese in der Regel, aber nicht ohne Ausnahmen, einen bonitierten hufenstand von mehr als 371/2 Scheffeln und nicht über 350 Scheffel haben, ferner auch einige besonders große Büdnereien. Wird der Erblasser, der über sein Anerbengut von Todeswegen nicht anderweitig - wie es ihm freisteht - verfügt hat, von mehreren Abkömmlingen beerbt, so hat der Anerbe den von der Erbfolge in das Gutsvermögen ausgeschlossenen Abkömmlingen eine Abfindung aus dem Gutsvermögen zu gewähren. Maß und Art der Abfindung wird durch den Grundbrief, und soweit dieser feine Bestimmung enthält, durch Ortssatzung geregelt. Desgleichen wird der Altenteil des überlebenden Chegatten,

welcher nicht selbst zur Erbfolge in das Gutsvermögen berufen ist, durch Ortssatzung festgestellt. Innerhalb des Domaniums bestehen für alle Anerbengüter solche, Maß und Art der Abfindungen und des Altenteils ordnende Ortssatzungen.

Jum Zwecke der Feststellung der Absindungen ist das Grundstück mit dem den fünfundzwanzigsachen Betrag des jährlichen Reinertrags ausmachenden Ertragswerte, den das Anerbengut nach seiner bisherigen landwirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann, in Ansatz zu bringen. Dieser Ertragswert wird nach ortspatungsmäßiger Vorschrift durch Schiedsmänner ermittelt. Ebenso werden Betrag, Beginn, Fälligkeitstermine und Jahlort der an die Stelle eines Naturalaltenteils tretenden Altenteilsrente ortspatungsmäßig durch Schiedsmänner geregelt.

Die Schiedsmänner hat der Gemeinde-Vorstand derjenigen Gemeinde, innerhalb welcher das Anerbengut belegen ist, zu wählen, durch Handgelübde auf die gewissenhafte und unparteissche Erfüllung ihres Berufs zu verpflichten und ihre Verhandlungen zu leiten.

Der Gemeinde-Vorstand darf die stets aus dem Stande der Bauerngutsbesitzer zu entnehmenden Sachverständigen nicht nur aus der eignen Gemeinde, sondern auch aus benachbarten Domanialgemeinden wählen, und es darf tein Bauerngutsbesitzer die auf ihn gefallene Wahl ohne stickhaltig befundenen Grund ablehnen. Ueber einen vorgebrachten Ablehnungsgrund entscheidet der Gemeinde-Vorstand, welcher den Schiedsmann gewählt hat.

Als Schiedsmänner dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes dersenigen Gemeinde gewählt werden, innerhalb deren das Anerbengut belegen ist, andernfalls ist das Verfahren nichtig. Honorar erhält der Schiedsmann nicht, den Ersatz seiner notwendigen Auslagen kann er beim Gemeinde-Vorstande zur Bestimmung und weiteren Wahrnahme beantragen.

Auf Antrag des Gemeinde-Vorstandes beauftragt das Amt einen Registraturbeamten mit der Führung des Protokolles bei Aufnahme der vom Gemeinde-Vorstande geleiteten Verhandlung.

Die Schätzungen der Schiedsmänner unterliegen keiner Anfechtung. Beschwerden über andere Teile ihrer Tätigkeit sowie über das Versahren und die Bestimmungen des Gemeindes Vorstandes sind binnen 14 Tagen beim Amte anzubringen, und über das Amt kann binnen gleicher Frist eine letzte Beschwerde beim Großherzoglichen Justi3-Ministerium erhoben werden.

Bürgerliches Gesetz-Buch § 2049. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetz-Buche Artikel 64. Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetz-Buche §§ 254—256, 349, 364—377, 385, 392 unter 76, 78 und 80.

Derfügung des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 28. Mai 1886 in Balck's Verwalfungsnormen II Nr. 1533.

Gemeindewaisenrat.

as A randbapolit , it fill the . . .

Es ist zwar weder durch das Bürgerliche Gesetz-Buch und seine Aussührungs-Verordnung vom 9. April 1899 noch sonstwo vorgeschrieben, daß die Mitglieder des Gemeindewaisenrats aus den Mitgliedern der Gemeinde-Vorstände zu wählen seien, aber tatsächlich werden in vielen Fällen Mitglieder der Gemeinde-Vorstände, namentlich Schulzen, zu Gemeindewaisenräten oder deren Vertretern bestellt, weil zu solchem Amte geeignetere beziehungsweise andere geeignete Gemeindemitglieder nicht vorhanden, die Schulzen Vertrauensmänner für Amt und Amtsgericht sind. Für den Bezirk seder Gemeinde ist ein Gemeindewaisenrat nebst den erforderlichen Vertretern — in der Regel einem Vertreter — vom Amte zu bestellen und vom Amte oder auf dessen Ersuchen vom Amtsgerichte ihres Wohnorts mittels Handschlags an Eidesstatt zu treuer und gewissenhafter Sührung des Amtes zu verpflichten.

§ 56.

Das Amt eines Gemeindewaisenrats ist ein Ehrenamt. Das Vormundschaftsgericht kann einem Mitgliede des Gemeinde-waisenrats den Ersatz seiner Auswendungen bewilligen, soweit sie zur zweckentsprechenden Führung seines Amtes notwendig waren. Der Ersatz ist aus der Kasse des Vormundschaftsgerichtes zu leisten.

Der Gemeindewaisenrat ist ein hülfsorgan der Obervormundschaft und hat als solches das Vormundschaftsgericht —
das für die Gemeinde zuständige Amtsgericht — zu unterstützen.
Er hat in Ansehung der elterlichen Gewalt sowie in Ansehung
der Vormundschaft und Pflegschaft gegebenen Falls tätig
zu werden.

Das Vormundschaftsgericht hat nach Maßgabe der in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 1675, 1779, 1849 bis 1851, 1861 des Bürgerlichen Gesetz-Buches und des § 49 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die bestellten Waisenräte über ihre Amtspflichten eingehend zu belehren und mit sachdienlicher Anweisung für die Führung ihres Amtes zu versehen.

§§ 233—236, 238, 239, 246 der Ausführungs=Derordnung 3um Burgerlichen Geseth=Buche.

Bekanntmachung vom 28. Juni 1899 betreffend die Gemeindewaisenräte.

§ 56.

Beförderung der Ent= und Bewässerungs=Anlagen innerhalb des Domaniums.

Zwecks Ent= oder Bewässerung von Ländereien, welche zur land= und forstwirtschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens oder zur Gewinnung von Bodenmaterialien wie Torf, Ziegelerde, Kalt u. s. w. bestimmt sind, können Grundbesitzer nach Maßgabe der unten angezogenen Verordnung von anderen Grundbesitzern verlangen, daß diese gegen Entschädigung auf ihrem Gebiete die

dazu nötigen Anlagen, Vorrichtungen und sonstigen Mahnahmen gestatten, beziehungsweise diejenigen Benachteiligungen sich gefallen lassen, welche das Unternehmen bedingt.

Ein solches Verlangen ist nur zulässig, wenn die Vorteile, welche von den vorzunehmenden Veränderungen zu erwarten sind, für Gegenwart und Zukunft ein entschiedenes Uebergewicht haben über die zu besorgende Benachteiligung der entgegenstebenden Interessen.

Geltendmachung und Durchführung eines solchen Anspruchs erfolgt im Verwaltungsverfahren und eine gerichtliche Einwirkung ist nur soweit zulässig, als die Verordnung ausdrücklich darauf hinweist.

Das Verfahren umfaßt die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Unternehmens, zu welchem die Berechtigung auf Grund der Verordnung in Anspruch genommen wird, die Bestimmung über die bei der Ausführung, Benutzung, Unterhaltung und Beaussichtigung zu beobachtenden Rücksichten sowie die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung und einer etwa zu bestellenden Sicherheit und sindet vor der dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterstellten Candeskommission für Boden-Meliorationen statt. An die Stelle dieser Candeskommission tritt für jedes Amt eine

Kommission für Boden-Melioration,

wenn die Berechtigung für eine Anlage in Anspruch genommen wird, die ausschließlich domaniale Grundstücke berührt, und wenn es sich im Einzelfalle nicht um ein unmittelbar landessherrliches Interesse handelt. In letzterem Falle hat die Landesskommission für Boden-Melioration die Leitung der Verhandlung zu übernehmen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Die für jedes Amt gebildete Kommission besteht aus einem vom Großherzoglichen Sinanz-Ministerium, Abteilung für Domänen und Forsten, zu beauftragenden Beamten als Leiter

einem weiteren, gleichfalls von demselben Ministerium zu ernennenden Mitgliede und einem dritten Mitgliede, welches auf einen Zeitraum von jedesmal fünf Jahren von der Amtsversammlung gewählt wird. Für jedes der drei Mitglieder ist ein Vertreter zu bestellen beziehungsweise zu wählen. Jedes Mitglied der Kommission und jeder Vertreter haben sich durch Vollziehung eines schriftlichen Eides zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

An der Bildung der Kommission nehmen also die Ortsvorstände durch die von ihnen in der Amtsversammlung zu vollziehende Wahl des dritten Kommissionsmitgliedes und seines
Stellvertreters teil, und wenn es durch die Derordnung auch nicht
vorgeschrieben ist, daß dies dritte Mitglied und sein Stellvertreter
aus den zur Amtsversammlung berechtigten Ortsvorstehern zu
wählen ist, so dürsten doch in der weitaus größten Mehrzahl
der Sälle Mitglieder der Amtsversammlung zum dritten Mitgliede
der Kommission für Boden-Meliorationen gewählt werden. Oft
wird auch das Großherzogliche Sinanz-Ministerium, Abteilung
für Domänen und Forsten, auf Vorschlag des Amtes das zweite
Kommissionsmitglied und dessen Stellvertreter aus den Ortsvorstehern der Hof- oder Dorfgemeinden auswählen.

§§ 1, 3, 21, 22 der Verordnung vom 30. August 1893 zur Beförderung von Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

§ 57.

Standesamtsangelegenheiten.

Die Standesamtsbezirke sind im wesentlichen Anschluß an die bestehenden Parochieen nach landesherrlicher Verordnung zu bilden und durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen, durch welche die Beurkundung der Geburten, Heiraten, Sterbefälle mittels Eintragung in die

dazu bestimmten Register ausschließlich erfolgt. Wünschenswert ist es, daß der Standesbeamte und seine Stellvertreter am Pfarrorte selbst, oder wo sich dies nicht erreichen läßt, in möglichst geringer Entfernung vom Pfarrorte wohnen.

In den Standesamtsbezirken, die den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, haben die Vorsteher der Gemeinde die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sosern durch das Großherzogliche Ministerium des Innern nicht besondere Beamte für dieselben bestellt sind. Der Gemeindevorsteher ist jedoch besugt, diese Geschäfte mit Genehmigung des Großherzog-lichen Ministeriums des Innern anderen Gemeindebeamten zu übertragen. Die durch das Großherzogliche Ministerium des Innern erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerrusslich.

Ist der Standesamtsbegirf aus mehreren Gemeinden gebildet, wie im Domanium fast durchweg der Sall sein wird, so werden der Standesbeamte und sein Vertreter stets vom Großberzoglichen Ministerium des Innern bestellt. Jedes Mitglied des Gemeinde-Dorstandes einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt eines Standesbeamten oder des Stell= vertreters zu übernehmen. Werden Mitglieder der Gemeinde= Dorstände dieser Gemeinden zu Standesbeamten oder zu Stell= vertretern derselben ernannt, so sind sie berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte von den zum Bezirke ihrer Gemeinde nicht gehörenden Gemeinden eine in allen Sällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen, deren höhe die Zivilstands= Kommission bestimmt; einer solchen Bestimmung bedarf es nicht, wenn die beanspruchte Entschädigung nicht mehr als 2 Mark jährlich für 25 Seelen beträgt. Begehrt der Standesbeamte von der eignen Gemeinde Entschädigung für seine Tätigkeit als Standesbeamter, so ist die Entschädigung nicht durch die Zivilstands-Kommission, sondern durch die Dorfsversammlung

§ 58.

seiner Gemeinde gemäß § 16 unter 9 der revidierten Gemeinde-Ordnung festzusehen.

Werden Schulzen zu Standesbeamten und Stellvertretern bestellt, so findet ihre besondere Beeidigung als Standesbeamte oder Stellvertreter nicht statt, da sie schon einen Diensteid geleistet haben; in allen übrigen Fällen werden die Standesbeamten und Stellvertreter durch einen schriftlich zu vollziehenden Eid nach vorgeschriebenem Formular vereidigt.

Die Aufsicht über die Standesbeamten wird von der Zivilstands-Kommission, in höherer Instanz vom Großherzoglichen Ministerium des Innern geführt.

- §§ 1—11 des Gesets über die Beurkundung des Personenstandes und die Cheschließung vom 6. Sebruar 1875, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1899, betreffend Vorschriften des Bundesrats zur Ausführung dieses Gesetzes.
- §§ 1—3, 8, 10, 11 der revidierten Verordnung vom 11. Oktober 1899 zur Ausführung des Personenstandsgesestes.

Kapitel X.

Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung. § 58.

1. Unfallversicherung.

1. Die land= und forstwirtschaftliche Unfallversicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der Versicherungspflichtigen in Berufsgenossenschaften vereinigten Betriebe.

Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden. Nach Begründung der Berufsgenossenschaft ist von jedem Gemeinde-Vorstande ein Verzeichnis sämtlicher Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe aufgestellt und durch Vermittlung des Amtes dem Genossenschafts-Vorstande übersandt worden.

Auf Grund dieser Derzeichnisse, welche für jeden Unternehmer angeben, wie viele versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derfelbe dauernd, und wie viele versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt, ist seitens der Berufs= genoffenschaft die Seftstellung erfolgt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, welches das Ergebnis der Veranlagung und Abschähung ist und wie viele Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen find. Werden in dem Gemeinde-Begirte neue versicherungs= pflichtige Betriebe eröffnet, so hat der Gemeinde-Vorstand durch Dermittlung des Amtes dem Genossenschafts= Dorstande Kenntnis zu geben. Die von der Genossenschaft als versicherungspflichtig anerkannten Betriebe werden in Derzeichnisse eingetragen, welche seitens der Genossenschaft durch Amtsvermittlung dem Gemeinde-Vorstande mitgeteilt werden. Dieser hat die Verzeichnisse während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren frist von einem Monate können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nicht= aufnahme ihrer Betriebe in die Derzeichnisse sowie gegen die Veranlagung und Abichätzung bei dem Genossenschafts= Dorstande Einspruch erheben. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß und gegen die Entscheidung des letteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Candesversicherungsamt zu.

Auf Grund der endgültig festgesetzen Verzeichnisse werden von der Berufsgenossenschaft die Beiträge berechnet und in die Heberolle eingetragen. Den Gemeinde-Vorständen werden alsdann durch Vermittlung des Amtes bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zugestellt, die Beiträge einzuziehn und binnen vier Wochen abzuliefern. Die Gemeinde-Vorstände haben hierfür eine Vergütung zu beanspruchen, deren höhe vier von hundert beträgt.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Iwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden. Die Iwangsvollstreckung hat der Gemeine-Vorstand beim Amte zu beantragen.

Der Auszug aus der heberolle muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Jahlungspflichtigen in den Stand sehen, die Richtigkeit der Beitragsberechnung zu prüfen. Der Gemeinde-Dorstand hat den Auszug während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Pflicht zur vorläusigen Jahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschafts-Vorstande Widerspruch erheben, über welchen dann vom Genossenschafts-Vorstande und im weiteren Instanzenzuge vom Genossenschuße endgültig entschieden wird.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Verletzte beschäftigt war, demselben freie ärztliche Beshandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche

heilmittel zu gewähren, insoweit nicht der Verletzte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat oder von der Versicherungspflicht befreit ist oder sich im Auslande aufhält. Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte Arbeiter hat die Gemeinde ihres Wohnortes diese Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersat der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Die hiernach der einzelnen Gemeinde bei land- und forstwirtschaftlichen Unfällen obliegende Derpflichtung zur Kostentragung ist in manchen Aemtern durch amtliche, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigte Satzungen auf die Gesamtheit der Gemeinden des Amtes übergegangen, und es werden die erwachsenen Kosten aus der gemeinsamen Armen-Kasse der Amtsgemeinden, der Hospitalitentasse, bestritten. Zunächst haben in solchen Fällen die Gemeinde-Vorstände die Verpflegungskosten für die Unfallverletzten in dem angegebenen gesetzlichen Umfange aus der Gemeindetasse zu zahlen und dort, wo die Erstattung nach Amtssatzung aus der gemeinsamen Kasse der Amtsgemeinden erfolgt, den Ersatz aus dieser Kasse durch bezüglichen Antrag bei dem die Kasse verswaltenden Amte zu erwirken.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche zwischen dem Verletzten und der Gemeinde werden vom Amte entschieden, gegen dessen Entscheidung seitens des Verletzten oder der Gemeinde Rekurs an das Großherzogliche Ministerium des Innern, falls das Amt als kollegialische Behörde mit drei oder mehr Beamten besetzt ist, sonst an die Gewerbekommission eingelegt werden kann.

^{§§ 1—5, 27—29, 33, 34, 51, 53, 55, 67, 109—111, 113} des Unfallversicherungsgesetzes für Cand= und Forstwirtschaft in der Fassung vom 30. Juni 1900.

Derordnung vom 1. Oktober 1900 zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 unter III §§ 4, 7, 8, 12.

- 2. Das Gewerbe-Unfallversicherungsgeset, das See-Unfallversicherungsgeset und das Gesetz betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, sämtlich vom 30. Juni 1900, kommen für die Tätigkeit der Ortsvorsteher nicht in Betracht.
- 3. Das Bau-Unfallversicherungsgesetz stellt einige Ansprüche an die Tätigkeit der Ortsvorstände.

Die Unfallversicherung bei Bauten, welche von der Gemeinde selbst, ohne die Vermittlung der zur Versicherung ihrer Arbeiter verpflichteten gewerblichen Unternehmer, ausgeführt werden, erfolgt auf Kosten der Gemeinde.

Die Unfallversicherung bei Bauten, welche Gemeindeglieder in ihren Privatbetrieben nicht gewerbsmäßig ausführen, erfolgt auf Kosten der diese Bauten unternehmenden Gemeindeglieder.

Jedoch sind nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze nicht versicherungspflichtig:

- a. die fraft öffentlich = rechtlicher Verpflichtung von Unternehmern Iand= und forstwirtschaftlicher Betriebe für Gemeindezwecke geleisteten Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Gebäuden, Wegen, Kanälen, Dämmen und Wasserläusen, weil solche Arbeiten den Iand= und forstwirtschaftlichen Betrieben der Unternehmer zugerechnet werden. Wohl aber sind nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze diesenigen Arbeiten der hier aufgezählten Art versicherungspflichtig, welche die Gemeinde nicht in Hand= und Spanndiensten von den Unternehmern land= und forstwirtschaftlicher Betriebe, sondern für Bezahlung aus der Gemeinde-tasse ausführen läßt;
- b. die laufenden Ausbesserungen an den zum Betriebe der Land= und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Boden=

fultur= und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Iwede dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläusen, wenn sie von Unternehmern land= oder forstwirtschaft= licher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden. Diese Arbeiten gelten als Teile des land= und forstwirtschaftlichen Betriebes und sind in diesem Betriebe versicherungspflichtig und versichert. Dagegen fallen Neubauten, Anbauten, Durchbauten, welche die Unternehmer land= und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer aussühren, unter das Bau= Unfallversicherungs= gesetz.

Ereignen sich bei den nach dem Bau-Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Betrieben Unfälle, so gilt bezüglich der Verpflichtung der Gemeinden zur Unterstützung der Verletzen während der ersten dreizehn Wochen nach eingetretener Verletzung und wegen der Ersledigung der Streitigkeiten über den Unterstützungsanspruch das unter 1 in diesem Paragraphen für die lands und forstwirtschaftliche Unfallversicherung Gesagte. In jeder Berufsgenossenschaft besteht für die Versicherung der nicht gewerblichen Baubetriebe eine Versicherungsanstalt. In dieser Versicherungsanstalt geschieht die Unfallversicherung:

- a. bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers gegen feste, im voraus bemessene Prämien nach Maßgabe eines Prämientarifs;
- b. bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Allgemeinen Candessteuerkasse zu Rostock.

Soweit nach vorstehendem die in land-und forstwirtschaftlichen Betrieben vortommenden Bauarbeiten nach dem
Bau-Unfallversicherungsgesetze versicherungspflichtig sind,
und sofern zur Ausführung solcher Bauarbeiten, einzeln
genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet
worden sind, haben die Unternehmer den Gemeinde - Dorständen nach einem vorgeschriebenen Formulare längstens
binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats eine
Nachweisung der in diesem Monate bei Ausführung der
Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und der von den
Dersicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter vorzulegen.

Falls die Derpflichteten die Nachweisungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, hat der Gemeinde-Dorstand diese Nachweisungen nach seiner Kenntnis der Derhältnisse selbst aufzustellen oder zu ergänzen. Der Gemeinde-Dorstand kann zu diesem Iwede die Derpflichteten zu einer Auskunft innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrasen bis zu 100 Mark anhalten. Binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalenderviertelzahrs sind die Nachweisungen vom Gemeinde-Dorstande mit der Bescheinigung an das Amt einzureichen, daß ihm über die Ausführung weiterer Bauarbeiten, für welche vorschriftsmäßig. Nachweisungen vorzulegen wären, nichts bekannt geworden sei. Das Amt gibt sämtliche von den Gemeinde-Dorständen eingegangenen Nachweisungen an den Genossenschafts-Dorstand weiter.

Mach Ablauf des Kalendervierteljahrs wird auf Grund der Prämientarise und der eingereichten Nachweise vom Genossenschaftsvorstande die Prämie berechnet, welche auf jeden Unternehmer entfällt, und die Heberolle aufgestellt. Auszüge aus der Heberolle sind den Gemeindes Vorständen durch die Vermittlung des Amtes mit der

Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und innerhalb eines Monats abzuliefern.

Den Auszug aus der heberolle hat der Gemeinde-Dorstand während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Jahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Jahlung, gegen die Prämienberechnung beim Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn sich derselbe auf unrichtigen Ansatz der Löhne, auf unrichtige Anwendung des Prämientariss, auf Rechensehler oder auf die Behauptung stützt, daß der in Anspruch Genommene zur Entrichtung von Prämien für die von ihm beschäftigten Personen nicht verpflichtet sei.

Wird dem Einspruch überhaupt nicht oder nicht in dem beantragten Umfange Solge gegeben, so steht dem Zahlungspflichtigen binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung die Beschwerde an das Amt zu. Gegen die Entscheidung desselben ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung Refurs an das Reichsversicherungsamt zulässig. Derselbe darf aber nur auf die Behauptung gestützt werden, daß eine Verpflichtung zur Entrichtung von Prämien nicht vorliege.

Für die Einziehung der Beiträge erhalten die Gemeinde-Vorstände von der Berufsgenossenschaft eine Verzütung von 4%. Sür Bauarbeiten, welche die Gemeinde selbst auf eigne Rechnung ausführen läßt, wird diese Verzütung nicht gezahlt.

Die Gemeinde haftet für diesenigen Prämien, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Iwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise miteinsenden.

Für die Gemeinden kann auf Antrag der Gemeinde-Dorstände der Betrag der der Prämienberechnung zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne und Gehälter nach Maßgabe der Jahl der im Jahresdurchschnitte verwendeten Arbeitstage in einem Pauschalbetrage festgesetzt werden; hiernach ist seitens einer großen Jahl von denjenigen Gemeinden, vielleicht seitens aller derjenigen Gemeinden, welche für Bauarbeiten auf Grund des Bau-Unfallversicherungsgesetzes versicherungspflichtige Betriebe haben, z. B. bei den Prämienzahlungen an die Tiefbauberussgenossenschaft, verfahren.

§§ 1, 5, 6, 10, 11, 18, 23, 24, 27, 28, 31, 32 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Derordnung vom
1. Oktober 1900 zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze
vom 30. Juni in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli
1900, IV §§ 1—8.

§ 59.

2. Invaliditäts= und Altersversicherung.

1. Doraussetzung des Anspruchs auf Erlangung einer Invalidenoder Altersrente ist, außer dem Nachweise der Erwerbsunfähigkeit für die Invalidenrente und der Vollendung des
Alters von 70 Jahren sür die Altersrente sowie der
Jurücklegung der vorgeschriebenen Wartezeit, die Leistung
von Beiträgen. Für jede Woche, in welcher der Versicherte
in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeitsoder Dienstverhältnisse gestanden hat, ist ein durch das
Gesetz klassenweise in bestimmter höhe festgestellter
Versicherungsbeitrag zu entrichten. Als Beitragswochen
werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen,
diesenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während
welcher die Versicherten wegen bescheinigter, mit zeitweiser
Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fort-

setzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind. Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Krankenkasse beziehungsweise derjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten hülfskasse, welcher der Versicherte angehört hat, für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, die Bescheinigung des Gemeindes Vorstandes. Zur unentgeltlichen Ausstellung solcher Bescheinigungen sind auf Antrag die Gemeindes Vorstände verpflichtet, nachdem ihnen die Antragsteller die Richtigkeit ihrer Angaben nachsgewiesen haben.

- 2. Der Anspruch auf Bewilligung einer Rente ist unter Vorlegung der über die Beitragsleistungen oder über stattgehabte Krankheiten erteilten Bescheinigungen, für Ansprüche auf Altersrenten auch bei Nachweis der Vollendung des siebenzigsten Lebenziahres, beim Amte vorzubringen, worauf das Amt die zur Klarstellung des Sachverhalts nötigen Erhebungen anstellt und sich dabei erforderlichen Falls der hülfe des Gemeinde-Vorstandes bedient.
- 3. Die auf Grund des Anspruchs gewährte Rente wird in monatlichen Teilbeträgen im voraus bar gezahlt. Durch sahungsmäßige vom Großherzoglichen Ministerium des Innern durch Dermittlung des Amtes genehmigte Bestimmungen einer Gemeinde kann, insofern daselbst nach herkommen der Lohn der in lands oder forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen gewährt wird, angeordnet werden, daß denjenigen in der Gemeinde wohnendem Rentenempfängern, welche innerhalb der Gemeinde als

Arbeiter in land= und forstwirtschaftlichen Betrieben ihren Cohn oder Gehalt ganz oder zum Teil in Form von Naturalleistungen bezogen haben, auch die Rente bis zu zwei Drittel ihres Betrags in dieser Form gewährt wird. Der Wert der Naturalleistungen wird nach Durchschnittspreisen in Ansatz gebracht, welche vom Großherzoglichen Ministerium des Innern festgesetzt werden. Als Gemeinden, welche derartige satzungsmäßige Bestimmungen beantragen, werden hauptsächlich die Hofgemeinden in Betracht fommen können, in denen die Arbeiter ihren Lohn teilweise in Form von Naturalleistungen beziehen. Der Antrag auf Erlassung der satzungsmäßigen Bestimmung ist seitens des Gemeinde-Vorstandes beziehungsweise des Ortvorstehers beim Amte zu stellen.

Solchen Personen, welchen wegen gewohnheitsmäßiger Trunksucht nach Anordnung der Amtspolizeibehörde geistige Getränke in öffentlichen Schankstätten nicht verabfolgt werden dürfen, ist die Rente in derjenigen Gemeinde, für deren Bezirk eine solche Anordnung getroffen ist, auch ohne satungsmäßige Bestimmungen ihrem vollen Betrage nach in Naturalleistungen zu gewähren.

Der Anspruch auf Rente geht zu demjenigen Betrage, in welchen Naturalleistungen gewährt werden, auf die Gemeinde über, wogegen dieser die Ceistung der Naturalien obliegt. Dem Rentenberechtigten, auf welchen vorstehende Bestimmungen Anwendung sinden sollen, ist dies vom Gemeindes Dorstande mitzuteilen. Der Rentenberechtigte ist besugt, binnen zwei Wochen nach der Zustellung dieser Mitteilung, die Entscheidung des Amtes anzurusen. Auf diesem Wege werden auch alle übrigen Streitigkeiten entschieden, welche aus der Anwendung dieser Bestimmungen zwischen dem Rentenberechtigten und dem Gemeindes

Dorstande entstehn. Sobald der Uebergang des Anspruchs auf Rente endgültig feststeht, hat auf den durch Vermittlung des Amtes zu stellenden Antrag des Gemeindes Vorstandes der Vorstand der Versicherungsanstalt die Postverwaltung, durch welche die Rentenauszahlung erfolgt, hiervon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

4. Wenn von einer Gemeinde an hülfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet werden, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden= oder Altersrente zustand oder noch zusteht, so ist ihnen hierfür durch Ueberweisung von Rentenbeträgen Ersatz zu leisten. Ist die Unterstützung eine vorübergehende, so können als Ersat höchstens drei Monatsbeträge der Rente, und zwar mit nicht mehr als der hälfte, in Anspruch genommen werden. Ist die Unterstützung eine fortlaufende, so fann als Ersak, wenn die Unterstützung in der Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt besteht, für dessen Dauer und in dem zur Ersatsleistung erforderlichen Betrage die fortlaufende Ueberweisung der vollen Rente, im übrigen die fortlaufende Ueberweisung von höchstens der halben Rente beansprucht werden. Derjenige Gemeinde-Vorstand, welcher gemäß dem Vorstehenden Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen zu erheben hat, meldet diesen Anspruch beim Amte an. Soweit es sich um den Ersat für eine porübergehende Unterstützung handelt, ist der Anspruch bei Dermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend gu machen. Dem Gemeinde-Dorstande steht die Geltend= machung des Ersatanspruchs auch dann zu, wenn die hülfsbedürftige Perjon, welcher ein Anspruch Invaliditäts= oder Altersrente zustand, vor Stellung des Rentenanspruchs verstorben ist.

Streitigkeiten zwischen dem Gemeinde-Dorstande und dem rentenberechtigten Gemeindearmen werden durch das Amt entschieden, gegen dessen Entscheidung der Rekurs gemäß den §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung bei der Großherzoglichen Gewerbekommission beziehungsweise beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzulegen ist.

- §§ 1, 24, 31, 49, 50, 112 des Invalidenversicherungsgesetzes in der am 19. Juli 1899 veröffentlichten Sasjung;
- §§ 4 und 5 der Verordnung vom 30. Dezember 1899 zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes.

§ 60.

3. Krankenversicherung.

1. Gemeindefrankenkaffe.

Sur die Domanialgemeinden kommt in erster Linie die Gemeinde-Krankenversicherung in Betracht. Sie tritt für alle gesehlich beziehungsweise sahungsmäßig versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer Orts-, Betriebs (gabrit)-, Bau-, Innungs=, Knappschaftstasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden eingeschriebenen oder durch das Großherzogliche Ministerium des Innern ge= nehmigten hülfskasse angehören, sowie desgleichen für die gesetlich oder satungsmäßig versicherungsberechtigten Dersonen ein. Die Gemeinden eines jeden Großherzoglichen Amtes haben sich zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigt, deren Derhältnisse durch das Krankenversicherungsgesetz und die für jedes Amt besonders erlassene, vom Großherzoglichen Ministerium des Innern genehmigte Satzung geregelt werden. Nach den satungsmäßigen Bestimmungen hat der Ortsvorsteher die An= und Abmeldungen der Versicherten, sowohl der gesetzlich verpflichteten als der freiwillig beigetretenen, entgegen zu nehmen und in das von ihm zu führende Buch einzutragen. Nicht= versicherungspflichtige Personen, welche sich zum Beitritt melden

und frankheitsverdächtig sind, sind durch den Ortsvorsteher zur Vornahme einer ärztlichen Untersuchung zu veranlassen und, wenn diese eine bestehende Erkrankung ergibt, von der Verssicherung zurückzuweisen.

Spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung haben die Arbeitgeber jede von ihnen beschäftigte versicherungs= pflichtige Derson beim Ortsvorsteher anzumelden und spätestens am dritten Tage nach beendeter Beschäftigung abzumelden. Arbeitgeber, welcher der Anmeldepflicht nicht genügen, haben alle Aufwendungen, die der Gemeindefrankentasse in einem vor der Anmeldung durch die nicht angemeldete Person veranlaften Unterstützungsfalle erwachsen sind, zu erstatten. Die Arbeitgeber haben wöchentlich im voraus am Sonnabendabend jeder Woche den Versicherungsbeitrag für jeden bei ihnen beschäftigten Der= sicherungspflichtigen an den Ortsvorsteher zu bezahlen, worüber dieser auf Erfordern in einem vom Arbeitgeber anzuschaffenden Quittungsbuche quittiert. Die freiwillig Versicherten haben ihren wöchentlichen Beitrag selbst an den Ortsvorsteher einzugahlen. Der Ortsvorsteher hat die gezahlten Beitrage zu einer besonderen Kasse, welche getrennt von andern Kassen zu führen ist, zu pereinnahmen und über die Einnahmen genau Buch zu führen.

Im Erkrankungsfalle hat der Ortsvorsteher dem Versicherten zur Erlangung ärztlicher Behandlung behülflich zu sein und, wenn die Unterbringung in einem Krankenhause erforderlich wird, für die Ausführung derselben Sorge zu tragen und dem Amte davon Anzeige zu machen. Die Versicherten haben ohne besondere Erlaubnis des Ortsvorstehers nur den Gemeindearzt zu Rate zu ziehn und Arznei oder sonstige Heilmittel nur nach Anordnung des Gemeindearztes und, von dringenden Sällen abgesehn, nur aus derzeigen Apotheke zu entnehmen, aus der die Gemeinde solche bezieht, oder die der Ortsvorsteher bezeichnet. Der die Krankenunterstützung in Anspruch nehmende Versicherte hat sich von

dem Gemeindearzte über den Tag und die Art der Erfrankung sowie über die etwaige Erwerbsunfähigkeit ein Zeugnis ausstellen zu lassen und es unverzüglich an den Ortsvorsteher zu befördern. Ist die Erwerbsunfähigkeit des Dersicherten durch das Zeugnis des Gemeindearztes festgestellt, so erhält der Kranke durch den Ortsvorsteher das satungsmäßig bestimmte Krankengeld, und zwar am Sonnabendabend für die abgelausene Woche oder den in Betracht kommenden Teil derselben. So lange ein Derssicherter Krankengeld erhält, hat der Ortsvorsteher ihn zu überswachen beziehungsweise durch die etwa von der Dorssversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Krankenbesucher überwachen zu lassen und bemerkte Ordnungswidrigkeiten dem Amte zur Erskennung von Ordnungsstraßen gemäß den darüber erlassenen Vorschriften anzuzeigen. Die eingezogenen Ordnungsstraßen stileßen zur gemeinsamen Gemeindekrankenkasse.

Bu Anfang eines jeden neuen Dierteljahrs, und zwar in der Zeit vom 1-8. Januar, April, Juli, Oktober, hat der Orts= vorsteher die im abgelaufenen Dierteljahre erhobenen Beiträge an den Kassier abzuliefern, sein Melde= und Rechnungsbuch, auch eine Berechnung der gezahlten Krankengelder vorzulegen, sowie die eingelaufenen Argt-, Apotheker-, guhr- und sonstigen eingegangenen Rechnungen abzugeben. Die von den Orts= vorstehern abgelieferten Dersicherungsbeiträge hat der Kassier in die Kasse der gemeinsamen Gemeindekrankenkasse des Amtes abzuführen. Der Kassier wird auf Dorschlag des Amtes von der Amtsversammlung gewählt, und diese bestimmt auch die höhe des dem Kassier zu gahlenden Gehalts, welches nicht aus den aufgekommenen Dersicherungsbeiträgen, sondern aus der Amts= hospitalitenkasse gezahlt wird. Kasse und Rechnung des Kassiers prüft der Amtsausschuß in seinen Sigungen; er prüft und unterschreibt die vom Kassier abzulegende Jahresrechnung und erteilt demselben Entlastung, beschlieft auch über die aus der Amts=

hospitalitentasse der gemeinsamen Gemeindekrankentasse zu gewährenden Vorschüsse, falls die Krankentassenmittel zur Dekung der Ausgaben nicht ausreichen. Ueber Aenderungen der satungsmäßigen Bestimmungen hat die Amtsversammlung zu beschließen.

Erfolgt durch Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern oder durch einen vom Ministerium bestätigten Beschluß der Amtsversammlung die Auflösung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung, so geschieht beim Ermangeln anderweitiger Verständigung die Verteilung des Vermögens unter die Gemeinden nach dem gemischten Steuersuße von Hufenstand und Seelenzahl.

Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beträge entscheidet der Vorsitzende des Gemeindes Vorstandes, Streitigkeiten zwischen den Versicherten oder den Arbeitgebern einerseits und der Kasse anderseits entscheidet das Amt.

2. Ortstrantentaffe.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen zu errichten, sofern die Jahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt. Die Ortskrankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen errichtet werden. Die Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Jahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Da die Ortskrankenkassen den Versicherten mehr als die Gemeindekrankenkassen gewähren, so empfiehlt es sich, dort, wo die Gründung von Ortskrankenkassen erreichbar ist, solche zu begründen. Für die Ortskrankenkasse ist vom Gemeinde-Vorstande

§ 60.

129

nach Anhörung der Beteiligten oder von Vertretern derselben eine Kassensatzung zu errichten, welche Bestimmungen trifft über:

- 1. die Klassen der dem Dersicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen,
- 2. Art und Umfang der Unterstützungen,
- 3. die Höhe der Beiträge,
- 4. die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse,
- 5. die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und die Art ihrer Beschluffassung,
- 6. die Abanderung der Satung,
- 7. die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, welche durch Vermittlung des Amtes nachzusuchen ist.

Es können sich auch mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse vereinigen.

Die An- und Abmeldungen versicherungspflichtiger Personen erfolgen bei den durch die Satzung bestimmten Stellen. Die Arbeitgeber haben die Beiträge und etwa zu zahlende Eintrittszelder zu den in der Satzung festgesetzen Zahlungsterminen einzuzahlen. Durch Kassensatzung kann bestimmt werden, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

Bezüglich der Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge sowie bezüglich der Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen den Dersicherten oder den Arbeitgebern einerseits und der Kasse anderseits gilt dasselbe wie bei der Gemeindekrankenversicherung (siehe oben unter 1 am Schluß).

3. Betriebs (Sabrit) = Krantentaffe.

Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, z. B. in einem großen Ziegeleibetriebe oder im Baugeschäfte, ist berechtigt, eine Betriebs (Fabrik)-Krankenkasse zu errichten. Er kann dazu durch Ansordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern verspslichtet werden, wenn dies durch Vermittlung des Amtes vom Vorstande derjenigen Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattssindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Ortskrankenkasse ausgegangen ist, auch dem Gemeindes Vorstande zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

Unternehmer eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgesahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs (Fabrik) = Krankenstasse angehalten werden. Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs (Fabrik)=Krankenkasse zu errichten, innerhalb der vom Großherzoglichen Ministerium des Innern zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Bestriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende Person Beiträge dis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eignen Mitteln zur GemeindesKrankenversicherung oder zur Ortskrankenkasse zu leisten.

Die höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung des Gemeindes Vorstandes vom Großherzoglichen Ministerium des Innern endgültig festgesetzt.

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Versicherten über Beitrags=Berechnungen werden auch bei dieser Kasse durch den Vorsitzenden des Gemeinde=Vorstandes entschieden.

4. Baufrantentaffe.

Für die bei Eisenbahn=, Kanal=, Wege=, Strom=, Deich= bauten sowie in andern vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherrn auf Anordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Bau=Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigen. Wie groß die Anzahl sein muß oder darf, bestimmt das Gesetz nicht. Bauherrn, welche dieser Verspslichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren hinterbliebenen aus eignen Mitteln dassenige zu leisten, welches die Ortskrankenkassen ihren Angehörigen nach gesetzlicher Vorschrift als Mindestleistung zu gewähren hat.

Auch hier werden die unter 3 benannten Streitigkeiten durch den Vorsitzenden des Gemeindes Vorstandes entschieden.

5. Innungsfrantentaffe.

Innungskrankenkassen kommen für die Tätigkeit der Domanial-Gemeinde-Dorskände nicht in Betracht.

6. Knappichaftstrantentaffe.

Knappschaftskassen kommen für die Tätigkeit der Domanial= Gemeinde=Vorstände ebenfalls nicht in Betracht.

7. Eingeschriebene hülfstaffe.

Eingeschriebene Hülfskassen kommen innerhalb der Domanials-Gemeinden mehrfach vor. Es sind Kassen, welche die gegensseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Uebereinkunft beruhen. Die Kassensatung ist in zwei Stücken dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person zu übergeben. Der Gemeindes Vorstande der Kasse in Person zu übergeben. Der Gemeindes Vorstand hat die Satzung durch Vermittlung des Amtes dem Großherzoglichen Ministerium des Innern ungesäumt einzureichen.

Dieses entscheidet über Zulassung der Kasse. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Sahung den Anforderungen des Gesehes nicht genügt.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Gemeinde-Vorstande anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war. Zum Ausweis des Vorstandes bei allen Geschäften genügt das Zeugnis des Gemeinde-Vorstandes, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

- §§ 4, 5, 6, 9, 12, 14, 16, 17, 20, 23, 24, 43, 49, 52, 53 a, 58, 60, 61, 62, 64, 65, 69, 71, 74, 75 des Krankenversicherungsgesehes vom 10. April 1892.
- Verordnung vom 21. Dezember 1892 zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes.
- Gesetz, betreffend weitere Abanderungen des Krankenversicherungss gesetzes vom 25. Mai 1903.
- Derordnung vom 18. August 1884 betreffend die Mitwirkung der Amtsausschüsse und der Amtsversammlungen in den Großherzoglichen Domänen bei der gesetzlichen Krankenversicherung der Arbeiter.
- Amtssatzungen betreffend die Gemeindekrankenversicherung (benutt ist die Lübzer Amtssatzung vom 1. Dezember 1903).
- § 3 unter 3 und § 71 des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.
- §§ 1, 3, 4, 17 des Gesetzes vom 7. April 1876 über die einz geschriebenen Hülfskassen (nebst Abanderungsgesetz vom 1. Juni 1884).
- § 4 der Verordnung vom 31. Mai 1876 zur Ausführung dieses Gesethes (nebst Abanderungs-Verordnung vom 15. Juli 1884).

Kapitel X!.

§ 61.

Statistische Erhebungen.

Bei den durch Reichsgesetz, Candes-Derordnungen und Bekanntmachungen vorgeschriebenen statistischen Erhebungen haben die Gemeinde-Vorstände nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen, ministerieller oder amtlicher Verfügungen mitzuwirken. Für die von fünf zu fünf Jahren vorzunehmende Volkszählung wird ihnen das für die Jählung vorgeschriebene Cistenmaterial mit der Auflage vom Amte übersandt, für ordnungsmäßige Ausführung der Jählung und Ausfüllung der Cisten Sorge zu tragen und die vollständig ausgefüllten Cisten nebst Anlagen dem Amte zum bestimmten Zeitpunkte zu überssenden. Zu ihrer hilfeleistung dürsen die Ortsvorstände sich besonderer und sorgfältig ausgewählter Beauftragter, Jähler, bedienen. Als Jähler zu wirken sind die Gemeindemitglieder auf Verlangen verpflichtet.

Eine entsprechende Mitwirkung der Ortsvorstände findet bei den Berufs= und Gewerbezählungen, bei der Zählung der Taubstummen, der Krüppel, bei Diehzählungen, bei Zählung von Gebäuden, von Obstbäumen statt.

Erhebliche Ansprüche an die Tätigkeit der Ortsvorstände stellen die in längeren Zeitabschnitten stattsindenden Ermittlungen über die land= und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung und die jährlich vorzunehmenden Ermittlungen über den landwirtschaft= lichen Andau. Die Erhebung zur Ermittlung der Bodenbenutzung beziehungsweise des Andaues geschieht für die einzelnen größeren landwirtschaftlichen Betriebe gesondert oder für eine Gesamtheit kleinerer Betriebe, z. B. für die Gesamtheit der Büdnereien oder der häuslereien oder der Eigentumsgrundstücke einer Gemeinde.

Die nötigen Ermittlungen, welche genaue Sachkenntnis und große Sorgfalt voraussetzen, werden im Auftrage des Amtes durch die Gemeinde=Vorstände angestellt. Diese können sich bei ihren Ermittlungen der Bilfe besonderer Beauftragter bedienen. Die Mitglieder der Gemeindevertretungen sind auf Derlangen des Gemeinde=Dorstandes verpflichtet, bei den Ermittlungen behilflich zu sein. Die Inhaber land= und forstwirischaftlicher Betriebe sind verpflichtet, die an sie von den Gemeinde-Vorständen ober deren Beauftragten gerichteten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, sowie die ihnen zur Ausfüllung übergebenen Erhebungsmuster auszufüllen; doch werden zur richtigen Ausfüllung dieser Muster die Gemeinde-Vorstände vielfach behilflich sein muffen. Die hiernach vorgenommenen und erforderlichen Kalls berichtigten Erhebungen werden für jede Gemeinde vom Gemeinde-Dorstande zu einer Gesamtberechnung, dem Berechnungsmufter, zusammengestellt, das nebst den Erhebungsmuftern zum bestimmten Zeitpunkte vom Gemeinde-Dorstande an das Amt abzuliefern ist.

Die jährlichen Feststellungen des landwirtschaftlichen Anbaues werden auf Grund der Verordnung vom 17. Mai 1899 vorsgenommen.

Kapitel XII.

Die Amtsführung der Ober= und Ortsvorsteher in den Domanial=Flecken Dargun, Cübtheen, Zarrentin und im Domanial=Orte Neukloster.

§ 62.

Bestellung, Vertretung, Entlassung, Diensteinkommen, Geschäftsleitung, Vermögensverwaltung.

1. Bestellung: Jeder der drei Domanial-Flecken Dargun im Amte Dargun, Lübtheen im Amte Hagenow, Zarrentin im Amte Wittenburg und der Domanial-Ort Neukloster

im Amte Warin hat einen Obervorsteher, delfen Bestellung durch den Candesherrn erfolgt. Die Beeidigung und Dienstanweisung hat das Amt vorzunehmen. Der Obervorsteher ist Vorsitzender des Gemeinde-Vorstandes, welchem außer ihm zwei Ortsvorsteher, deren Amtsdauer je 6 Jahre beträgt, angehören. Für die Stelle des Orts= vorstehers schlägt die Gemeindeversammlung - also nicht. wie nach der revidierten Gemeinde-Ordnung vom 29. Juni 1869 in den Dorfsgemeinden geschieht, der Gemeinde= Dorstand - dem Amte drei gur Uebernahme der Stelle geeignete Personen zur Auswahl und Bestätigung vor. Das Amt des Obervorstehers und des Ortsvorstehers ist jeder Gemeindeberechtigte zu übernehmen verpflichtet. Ablehnungs= grunde sind im übrigen dieselben wie für die Schulgen und Schöffen - §§ 2 und 3 -, hingutommen noch folgende weitere Ablehnungsgründe:

- 1. Anstellung im Reichsdienste,
- 2. Tätigkeit als praktizierender Arzt oder Apotheker,
- 3. besondere Derhältnisse.
- 2. Vertretung: Vertreten wird der Obervorsteher durch den dienstälteren Ortsvorsteher, dieser durch den dienstsjüngeren Ortsvorsteher.
- 3. Entlassung: Die unfreiwillige Entlassung eines Mitgliedes des Gemeindes Dorstandes aus disziplinarischen Gründen wird durch das Großherzogliche Ministerium des Innern nach vorgängigem Beschluß des Großherzoglichen Staatsministeriums verfügt.
- 4. Diensteinkommen: Jum Diensteinkommen des Obervorstehers wird aus der Amtskasse ein jährlicher fester
 Beitrag gezahlt, im übrigen haben die Mitglieder des
 Gemeinde-Dorstandes aus der Gemeindekasse ein angemessens, nötigenfalls vom Großherzoglichen Ministerium

des Innern zu bestimmendes Gehalt und die Erstattung der ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsenen unvermeidlichen baren Auslagen zu beanspruchen.

5. Geschäftsleitung: Die Gemeindeverwaltung steht dem Gemeinde=Dorstande und der Gemeindeversammlung zu. Der Gemeinde=Dorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmen= mehrheit. Ist ein Mitglied an der Teilnahme behindert, so ist dei Abstimmigkeit unter den beiden andern Mitzgliedern die Beschlußfassung auszusetzen; in dringlichen Fällen ist jedoch der Dorsitzende allemal verpflichtet, die nötige Dorkehr zu treffen. Die Aussertigungen der vom Gemeinde=Dorstande ausgehenden Schriftstücke unterschreibt der Obervorsteher.

Ueber die Geschäftsverteilung haben sich die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes zu einigen, im Nichteinigungs-falle entscheidet das Amt.

Auf Antrag des Gemeinde-Dorstandes können für einzelne Geschäftszweige besondere, dem Gemeinde-Dorstande untergeordnete Deputationen von der Gemeindeversammlung aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlung oder aus diesen und den übrigen gemeindeberechtigten Einwohnern gewählt werden, welche zur Ablehnung der Wahl oder zur Niederlegung des ihnen übertragenen Amtes nur aus dens selben Gründen berechtigt sind, aus denen die Ablehnung oder Niederlegung einer Stelle im Gemeinde-Vorstande gesstattet ist.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes und aus einer bestimmten Anzahl klassenweise von den Gemeindeberechtigten gewählter Vertreter. In der Gemeindeversammlung hat der Obervorsteher beziehungsweise sein Stellvertreter Vorsitz und Leitung. Abgesehen von dringenden Fällen muß die

Zusammenberufung wenigstens einen Tag vorher und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände geschehen. An den Verhandlungen über Rechte und Pflichten der Gemeinde darf derjenige nicht teilnehmen, dessen Privatsinteresse mit demjenigen der Gemeinde in Widerspruch steht.

6. Der mögensverwaltung. Der GemeindesDorstand hat über den Bestand des Gemeindevermögens ein Lagers buch zu führen. Er hat um Michaelis jeden Jahres den Haushaltsetat für das nächste Kalenderjahr zu entwersen und der Gemeindeversammlung zur Seststellung vorzulegen.

Jur Verwaltung der Gemeindekasse und der Gemeinde-Nebenkassen ist vom Gemeinde-Vorstande ein Kassenstührer anzustellen und vom Amte zu beeidigen. Zur Beaufsichtigung des Kassenstührers und zur Prüfung der Rechnungen wird eine Kommission aus dem Obervorsteher als Vorsitzenden und zwei von der Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern gebildet.

Gemeindeordnung

- a. für Dargun vom 16. Mai 1875,
- b. für Cübtheen vom 31. Marg 1875,
- c. für Zarrentin vom 8. April 1875,
- d. für Neukloster vom 17. April 1875.

§ 63.

Verwaltung des Armenwesens.

Die Verwaltung des Armenwesens in seinem ganzen Umsfange liegt dem Gemeindes-Vorstande ob. Diese Verwaltung geschieht ebenso wie bei den Hofs und Dorfgemeinden auf Grund der revidierten Verordnung vom 29. Juni 1869, betreffend das Armenwesen in den Großherzoglichen Domänen. Jedoch sind die Fleckengemeinden und der Ort Neukloster weder zahlend noch empfangend an der Amtshospitalitenkasse beteiligt.

Für Dargun ist am 26. April 1901 eine Armenordnung erlassen, deren § 2 bestimmt, daß auch für Dargun die Amtsarmenordnung vom 29. Juni 1869 gilt. Besondere Bestimmungen enthält die Darguner Armenordnung über die Organe der Armenverwaltung. Die Armenpslege wird in Dargun durch den Armenvorstand, bestehend aus dem Obervorsteher als Vorsigenden, vier Armenpslegern, dem Ortsprediger und dem Armenarzt, verwaltet. Ju seiner Sitzung tritt der Vorstand auf Berufung seines Vorsitzenden zusammen. Der Armenvorstand hat alle Geschäfte der Armenpslege zu besorgen, in dringenden Fällen hat der Vorsitzende vorläusige Verfügung zu treffen.

§ 64.

Gemeindliche Beteiligung an den Ortsschulen.

Die Schulaufsicht führt die Ortsschulbehörde (Schulvorstand), welche in Lübtheen und Zarrentin aus dem Fachbeamten des Großherzoglichen Amtes als Vorsitzenden, dem Ortsprediger und dem Obervorsteher, in Dargun aus den drei genannten Personen und dem Rektor besteht. In Neukloster, wo die Ortsschule an die Schule des Lehrerseminars angeschlossen ist, steht dem Gemeinde-Vorstande gemeinschaftlich mit dem Ortsprediger die Aussicht über die Schulzucht zu.

Die Ceitung der gemeindlichen Beteiligung an der Schule liegt in allen vier Flecken= beziehungsweise Orts=Gemeinden den Gemeinde=Vorständen ob, welche in Bezug auf die Erhaltung der Schulgebäude nehst Inventar und auf die Bestellung der Schuls ländereien im allgemeinen dieselben Verpflichtungen haben wie die Ortsvorstände in den andern Teilen des Domaniums.

Schulordnung:

- 1. für Dargun vom 24. Mai 1876,
- 2. für Lübtheen vom 1. Mai 1900,
- 3. für Zarrentin vom 30. Juni 1875.
- 4. für Meukloster vom 30. Juni 1875.

§ 65.

§ 65.

Polizeiliche Tätigkeit.

1. Allgemeines.

Die polizeiliche Tätigkeit der Obervorsteher entspricht sonst derjenigen der Ortsvorsteher in den Dorf= und Hof=Gemeinden des Domaniums; es sind ihnen aber noch folgende Gegenstände der Polizeiverwaltung, deren Behandlung im übrigen Domanium den Aemtern zusteht, zur selbstständigen Verwaltung übertragen:

- 1. die Erteilung von Anmeldescheinen gum Gewerbebetriebe;
- 2. die Erlaubniserteilung
 - a. zur öffentlichen Aufführung von Musik sowie zu öffentlicher Darbietung von Schaustellungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten nach Maßgabe der §§ 42 und 60 a (früher 59) der Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juni 1891 (früher 21. Juni 1869) nehst Publikandum vom 27. September 1869 betreffend die Ausführung der Gewerbe-Ordnung;
 - b. zu öffentlichen Tanzvergnügungen nach Maßgabe der Verordnung vom 3. Februar 1854;
 - c. zum Ausschenken von Branntwein und sonstigen geistigen Getränken in Buden, Zelten oder im Freien nach Maßgabe des § 7 der Verordnung vom 2. September 1843 vergleiche auch § 67 der Gewerbe-Ordnung;
- 3. Die Marktpolizei, soweit sie das Aufstellen von Buden, Tischen pp. und die Anweisung von Marktstätten betrifft, sowie die Erhebung des Marktstättengeldes, welches zur Gemeindekasse zu vereinnahmen ist, während die Gemeinde die Kosten der etwa erforderlichen Befriedigungen bei Diehmärkten, Reinigung der Plätze 2c. zu tragen hat;

- 4. die Ausübung der in den §§ 73, 74 und 75 der Gewerbe-Ordnung der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Befugnisse bezüglich der Bäcker, Backwarenverkäufer und Gastwirte;
- 5. die Entgegennahme der Anzeigen der selbständigen Gewerbetreibenden über die Annahme wandernder Gesellen und die damit im Zusammenhange stehende Kontrolle.

Dem Obervorsteher zu Dargun steht nach Verordnung vom 21. April 1884 außerdem noch zu:

6. die Gewährung von Gesuchen um Verlängerung der durch die Verordnung vom 22. Februar 1884 für das Amt Dargun vorgeschriebenen Polizeistunde und um ausnahms-weise gänzliche Entfreiung von derselben.

In allen diesen Beziehungen wird das Aufsichtsrecht vom Amte geübt, Beschwerden über den Obervorsteher sind an das Amt zu richten.

2. Besondere Vorschriften bestehen für jeden der drei Slecken und für den Ort Neukloster über das Seuerlöschwesen. Die Regelung ist durch die für jede der vier Gemeinden besonders erlassene Feuerlöschordnung erfolgt. Die Obersleitung untersteht dem Gemeindes-Vorstande, welcher durch den Cöschdeputierten oder die Brandkommission oder besondere von der Gemeindes-Versammlung aus ihrer Mitte gewählte hülfsmänner unterstüht wird. Die Ceitung bei ausgebrochenem Brande hat der Brandmeister oder Branddirektor, welchem der Feuermeister, beziehungsweise der Sprihenmeister unterstehen.

In Dargun besteht eine freiwillige Feuerwehr, deren Einrichtung durch Satzung vom 4. Mai 1899 geregelt ist. Die Dargun'er freiwillige Feuerwehr ist ein selbständiges Korps unter eignem Kommando. Der Vorstand derselben besteht aus dem Obervorsteher beziehungsweise dessen

§ 67.

Stellvertreter als Vorsitzendem, dem jedesmaligen Kommandeur, dessen Substitut und dem Schriftsührer, welcher zugleich Kassier und Adjutant ist.

§ 66.

Mitwirkung in Militärsachen.

Für die drei Flecken-Gemeinden und für die Orts-Gemeinde Neukloster sind die Militär-Stammrollen, welche für die übrigen Domanialortschaften von den Aemtern geführt werden, nach § 4 unter 5 der vier Gemeinde-Ordnungen von den Gemeinden, d. i. von dem Obervorsteher beziehungsweise von den Orts-vorstehern zu führen.

Im übrigen haben diese vier Gemeinden und deren Vorstände in Militärangelegenheiten dieselben Verpflichtungen wie die Gemeinden und die Gemeinde-Vorstände in den andern Domanialortschaften. Insbesondere ist auch die Einquartierungs-last satzungsmäßig geregelt. Die Angelegenheit der Einquartierung besorgt der Obervorsteher beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Kapitel XIII.

§ 67.

Die Amtsführung der Schulzen, der Ortsvorsteher und des Oberschulzen auf der Insel Poel.

1. Gemeinde: und Armenverwaltung. Die auf der Insel Poel im Amte Wismar belegenen Ortschaften bilden seit dem 1. Oktober 1873 zusammen eine selbständige Gemeinde. Das Gemeindegebiet umfaßt die ganze Insel Poel und wird in sieben Bezirke eingeteilt.

Im ersten Bezirke, bestehend aus den Zeitpachthöfen Kaltenhof und Bergenhof, ist jeder der beiden Pächter

Ortsvorsteher auf seinem Pachthofe. Jedem der Bezirke 2—6 wird aus der Jahl der dem betreffenden Bezirke angehörenden hüfner ein Schulze vorgesetzt, den das Amt auf Grund des Vorschlags des Gemeindes Vorstandes zu ernennen und zu beeidigen hat. Der Vorschlag kann sich auf eine einzelne Person beschränken; handelt es sich jedoch um einen Bezirk, in welchem sich mehr als zwei hüfner besinden, so braucht das Amt den Vorgeschlagenen nicht ohne Weiteres zu bestätigen, sondern darf verlangen, daß ihm daneben ein zweiter vorgeschlagen werde. Für den Bezirk 7 — Kirchdorf — wird der Schulze vom Amte bestellt und beeidigt.

Das Amt eines Bezirksschulzen ist jeder zu übernehmen verpflichtet, welcher an sich befähigt ist, zum Schulzen ernannt zu werden.

Bur Ablehnung befugt sind:

- a. Personen, welche über 60 Jahre alt sind,
- b. Personen, welche an Gebrechlichkeit oder einer anhaltenden Krankheit leiden.

Sür den Sall der Behinderung eines Bezirksschulzen wird vom Amte ein Vertreter bestellt.

Die Ortsvorsteher und die Bezirksschulzen sind für ihren Bezirk die Verwalter der Ortspolizei mit denselben Rechten und Pflichten, welche die Ortsvorsteher im sonstigen Domanium (Kapitel VII) haben; zur Ausstellung von Legitimationspapieren für das gesamte Gemeindegebiet ist aber nur der Oberschulze berechtigt.

Der Gemeinde=Dorstand besteht aus dem einen der Ortsvorsteher von Kaltenhof und Derhenhof mit der Maßgabe, daß die Pächter beider Höse bei mangelnder Verständigung alle 6 Jahre abwechseln, und den Bezirksschulzen.

Die erste Stelle im Gemeinde Dorstande nimmt der Oberschulze ein, welcher vom Landesherrn aus den Mitgliedern des Gemeinde-Dorstandes ernannt, durch das Amt in Eid und Pflicht genommen wird. Der Oberschulze und bei dessen Behinderung das nächstfolgende Mitglied bes Gemeinde-Dorstandes (gunächst aus dem ersten Begirte, bann aus den Begirken 2-6 nach dem Dienstalter der Bezirksschulzen und zulet aus dem Bezirke 7) hat die Derhand= lungen im Gemeinde-Vorstande als Vorsitzender zu leiten, das Gemeindesiegel zu führen und alle Geschäfte der Gemeinde= verwaltung auszuführen, soweit nicht zufolge der bestehenden Geschäftsverteilung einzelne Geschäftszweige den übrigen Mitgliedern zugewiesen sind. Auf Antrag des Gemeinde= Dorstandes können für einzelne Geschäftszweige besondere dem Gemeinde-Vorstande untergeordnete Deputationen von der Gemeindeversammlung aus den Mitgliedern der Gemeindeversammlung oder aus diesen und den übrigen gemeindeberechtigten Einwohnern gewählt werden.

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitsgliedern des Gemeindes Vorstandes, aus dem Prediger, aus demjenigen Inhaber einer Familienschulstelle, welchen der Gemeindes Vorstand von 6 zu 6 Jahren bestimmt, und einer Anzahl durch die Poeler Gemeindes Ordnung weiter berufener Mitglieder. Die Mitglieder der Gemeindes versammlung treten nur auf Beschluß des Gemeindes Vorstandes und auf Ladung des Oberschulzen oder dessen Stellvertreters zusammen.

In Armensachen gilt die Amtsarmenordnung vom 29. Juni 1869, jedoch nimmt die Gemeinde der Insel Poel an der Hospitalitenkasse des Amtes Wismar weder zahlend noch empfangend teil.

2. Gemeindliche Beteiligung am Schulwesen. Sämtliche Ortschaften der Insel Poel bilden auch hinsichtlich des Schulwesens eine unteilbare Gemeinde. Soweit nicht für Poel in der Poeler Schulordnung etwas anderes bestimmt ist, kommen alle für das Schulwesen im Großherzoglichen Domanium geltenden Gesetze und Ordnungen zur Anwendung.

Die Aufsicht und Leitung der Schulen führt die sich aus Amt und Prediger zusammensetzende Schulbehörde. Die Leitung der gemeindlichen Beteiligung an den Schulen steht dem Gemeinde-Dorstande unter Beirat der Schulvorsteher zu. Die Jahl der Schulvorsteher beträgt 5, und für ihre Stellung und Tätigkeit gelten im allgemeinen die Dorschriften des Regulativs vom 19. September 1842 - § 25 oben -. Der erste Schulvorsteher wird vom Amte nach Derständigung mit dem Prediger ernannt. Sür jede der andern 4 Stellen hat die Gemeindeversammlung 2 geeignete Gemeindemitglieder, welche dem evangelisch= lutherischen Bekenntnisse angehören und zur Gemeinde= Versammlung wählbar sind, dem Amte vorzuschlagen, welches gemeinschaftlich mit dem Prediger wählt und den Gewählten bestellt. Kein Einwohner der Insel Poel darf sich weigern, das ihm angebotene Ehrenamt anzunehmen.

Alljährlich einmal hat der Gemeinde-Vorstand in Gemeinschaft mit den Schulvorstehern eine allgemeine Bessichtigung der Schulhäuser, der Nebengebäude und des sonstigen Zubehörde in Gemeinschaft mit den Schulverstehern vorzunehmen.

§§ 1, 3, 4, 5, 9, 10, 11, 12, 14 der Gemeindes Ordnung für die Insel poel vom 10. Juli 1873. §§ 1, 10, 11, 29, 30 der Schulordnung für die Insel Poel vom 10. Juli 1873.

Kapitel XIV.

§ 68.

Die Amtsführung der Schulzen, der Ortsvorsteher und des Gemeindevorstehers – des Deichvogts – in der Teldau.

Die in der Teldau im Amte Boizenburg belegenen Domanial-Ortschaften und Besitzstellen bilden seit dem 1. Juli 1874 zusammen eine Gemeinde dergestalt, daß die Gemeindeseldmark das gesamte unter dem Namen der Teldau begriffene Domanial-gebiet umfaßt.

Die ortspolizeilichen Obliegenheiten sind auf den Erbpacht= höfen von den Erbpächtern beziehungsweise deren Vertretern, in den Büdnerbezirken von den dortigen Schulgen und auf den unbebauten Seldmarken Butenhagen und Klanen sowie in der Deichau von dem Gemeindevorsteher zu verwalten. Gemeinde= vorsteher ist der Deichvogt, welcher mit den beiden Deichassistenten als Schöffen den Gemeinde-Dorstand bildet. Der Deichvogt wird vom Candesherrn ernannt und vom Amte in Eid und Pflicht genommen. Don den Deichassistenten wird der erste aus der Jahl der auf ihren hufen in der Teldau wohnenden Erbpächter, der zweite aus der Jahl der in der Teldau wohnenden Büdner, und zwar in der Weise ernannt, daß bei der jedesmaligen Erledigung einer Stelle sämtliche Erbpächter ohne Rücksicht auf ihren Wohnsit zu der ersten Stelle und sämtliche Büdner zu der zweiten Stelle zwei zur Uebernahme der Stelle geeignete Dersonen dem Amte in Vorschlag bringen, welches unter den Dorgeschlagenen einen auszuwählen und auf sein Amt zu beeidigen hat.

Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern des Gemeinde-Vorstandes, demjenigen Inhaber einer Familiensschulsselle, welchen der Gemeinde-Vorstand von 6 zu 6 Iahren dazu bestimmt, den auf ihren hufen selbständig wohnenden Erbspächtern, den Schulzen der Büdnerbezirke und 5 Büdnervertretern. Insofern es sich aber um die Instandhaltung der öffentlichen Wege, das Entwässerungswesen, die Räumung von Flüssen und Bächen, die Anlegung und Erhaltung von Gräben und Deichen und die dazu zu leistenden Gemeindeabgaben handelt, wird die Gemeindeversammlung dahin erweitert, daß zur Teilnahme an derselben außer den Genannten, jedoch unter Ausschluß des Lehrers, berechtigt sind:

- a. diejenigen Inhaber von Erbpachthöfen der Teldau, welche nicht in der Teldau wohnen,
- b. je ein von den Hüfnern zu Bandefow und von den Hüfnern zu Gulze aus ihrer Mitte zu Wählender.

In dieser weiteren Gemeindeversammlung, welche mit Rücksicht auf das ihr zugewiesene Deich= und Sielwesen den Namen Deichversammlung trägt, hat jedes Mitglied nur eine Stimme zu führen, während in der engeren Gemeindeversammlung jeder der zur Teilnahme berechtigten Inhaber von Erbpacht= höfen zwei Stimmen zu führen hat.

Als ein von den übrigen Gemeinde-Angelegenheiten abgesondert zu behandelnder Gegenstand der Gemeindeverwaltung
wird das Deich= und Sielwesen von dem Gemeinde-Vorstande
unter dem Namen "Deichverwaltung" gehandhabt. Die Deich=
verwaltung hat namentlich die ständige Aussicht über die Deiche
nebst Jubehör und die Siele zu führen und alle an denselben
auszuführenden Arbeiten anzuordnen beziehungsweise für deren
Ausführung Sorge zu tragen, in Fällen der Gesahr alle zur

Abwendung derselben erforderlichen Magregeln anzuordnen und zu leiten.

Den Anordnungen des Deichvogts und der Deichassistenten ist Solge zu leisten, insbesondere ist den Anordnungen derselben bei Hochwasser und Eisgang nicht nur sofortiger Gehorsam zu leisten, sondern es sind auch die sämtlichen Bewohner der Teldau zur unausgesetzten tätigen unentgeltlichen Hülfe in Person und durch ihre Leute, Gespanne, Kähne und Geräte sowie zu den Deichwachen nach Anordnung des Deichvogts verpflichtet, wie denn auch jeder nach Bestimmung der Deichverwaltung Schutzmaterial an Stroh, Erde, Dung, Buschwert und Pfählen sowie den Platz zur Ablagerung der Materialien, und zwar den Platz unentgeltlich, herzugeben hat.

Jur Feststellung und Beseitigung der Mängel des Deiches werden alljährlich im Frühjahre vom Amte unter Juziehung der Deichverwaltung Deichschauen abgehalten; die Deichverwaltung hat die Erledigung der aufgekommenen Bemerkungen zu überwachen.

Die Deichkassenrechnung führt der Deichvogt, in dessen händen sich auch die Deichkasse befindet. Die Deichassistenten sind berechtigt, zu jeder Zeit vom Deichvogte Vorlage der Bestände und Bücher zu verlangen. Die Deichkassenrechnung wird alljährlich, nachdem sie von den Mitgliedern der Deichverwaltung unterschrieben ist, mit dem Kassenvorrate in einer Deichversammlung zur Beschlußnahme vorgelegt und sodann beim Amte zur weiteren Prüfung eingereicht.

Gemeinde-Satzung nebst revidierter Deich- und Siel-Ordnung für die Teldau nom 1. Juli 1874.

Soweit durch diese Gemeindesatzung nebst Deich= und Siel= Ordnung nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, gilt für die Teldau die revidierte Gemeinde-Ordnung vom 29. Juli 1869. Unverändert gelten für die Teldau die revidierte Gemeindearmenordnung und die Derordnung, betreffend die Beteiligung der Gemeinden im Domanium an den Ortsschulen. Rücksichtlich der drei Teldau-Schulen wird vom Deichsvogte eine besondere Schulbaufonds-Rechnung geführt, welche vom Amte geprüft wird.



Sachverzeichnis.

Die Jahlen bedeuten die Paragraphen.

Abfindung aus Anerbengütern 54. Abgaben, Gemeindeabgaben 16.

Abkömmlinge der Besiger von Anerbengütern 54.

Ablehnung des Schulzenamtes 3 des Schöffenamtes 3 - des Ober= und Ortsvorsteheramtes in Dargun, Cubtheen, Zarrentin, Neukloster 62 - des Oberschulgen= und Bezirksschulgen= amtes auf der Insel Doel 67 - des Deichvogts und der Deichaffistenten in der Teldau 68, legter Abfak.

Abort für Schulkinder 29, 6.

Abichätzung von Gebäuden zwecks Aufnahme zur Domanialbrandver= sicherungsanstalt 35, 1 - gur Sest= stellung der Brandschäden 35, 1 der flurschäden 46.

Abschähungskommission für flur- Anerbengüter 54. schäden 46.

Abstimmung in der Dorfsversamm= Iung 8.

Adventszeit, Derbot der öffentlichen Lustbarkeiten und geräuschvollen Jusammenkünfte 42, 5 - Reichstags= wahlversammlungen in der Advents= 3eit 42, 5.

Regnptische Augenkrankbeit 36. 3 b.

Altenteil aus Anerbengütern 54. Altersversicherung 59.

Amtsarmenkasse, allgemeine, 20 und 24.

Amtsausichuß, Armenverwaltung durch den Amtsausschuß 24, 1 und

letter Absat - Tätigkeit in Gemeindekrankenkassensachen 60. 1.

Amtsbeiliter, Mitalied des Amts: ausschusses 24, 1.

Amtshospitalitenkasse, gemeinsameArmenkasse sämtlicher Gemeinden des Amtes 20 und 24 - porschüssige Jahlungen der Amtshospitalitenkasse an die Gemeindekrankenkasse 60, 1 -Gehaltszahlung aus der Amtshospitalitenkasse an den Kassier der Gemeindekrankenkasse 60, 1.

Amtsversammlung. Armenver= waltung durch die Amtsversammlung 24, 2 und letter Absat - Tatia= keit in Gemeindekrankenkaffenfachen 60,1.

Anbauten, baupolizeiliche Erlaubnis nötig 32.

Anholung der Geiftlichen 1 - des Armenarztes 20 — der Bebamme 20 - der Armenfeuerung 21 - der Cehrer und Schulassistenten 29, 1 und 2 - der Schulfeuerung 29, 3.

Anmeldung neuangiehender Personen 32, 2 - der Dienstboten 32, 3 - 3um Gewerbebetriebe in Dargun, Lübtheen, Jarrentin, Neukloster 65, 1 unter 1.

Ansteckende Krankheiten 36, 3 a. Anstellung, siehe Bestellung.

Angeigen strafbarer handlungen 31, 1 — der mit Unfug oder öffentlichem Aegernis verbundenen Trunkenheit 42, 1 - der Sterbe= fälle 52, 2.

Armenarat 20 Armenfeuerung 21. Armenhaus 19. Armenbebamme 20. Armenkrankenpflege 20.

18 bis 24 - der Gemeinden Dargun, Cubtheen, Jarrentin und Neukloster 63 - auf der Insel Abiak.

Asiatische Cholera 36, 3 d.

Assistenten, Schulassistenten 29, 2 -Deichassistenten 68.

Auseinandersetzung zwijden bem abgehenden Schulgen oder deffen Erben und dem antretenden Schulgen 5

Aushebung 43 - Reisekosten der Ortsporfteber für Reisen gu den Aushehungs= und Musterungs=Ter= minen 5.

Ausfaiz (Cepra) 36, 3 d.

Baukrankenhasse 60, 4. Bauplak, Anweisung, 33.

Baupolizei 33.

Bauten, Gemeindebauten auf Schulgehöften 13, 26, 27.

Bauunfallversicherung 58.

Bauzeichnung 33.

Beeidigung der Schulzen 2 - der Obervorsteher in den Gemeinden Dargun, Cubtheen, Jarrentin, Neukloster 62 - des Oberschulzen auf der Insel Poel 67 - des Deich= pogts und der Deichassistenten in der Teldau 68.

Diphtherie oder Scharlach Gestorbenen 36, 3 e - daselbst auch Bestimmungen über Beerdigung der Betriebskrankenkasse 60, 3. im Verlauf anderer ansteckender Betriebsunternehmer, landwirt-Krankheiten Gestorbenen.

BeitragsleistungenzurInvaliditäts= und Alterspersicherung 59, 2.

Beitreibung (Einziehung) von Gemeinde=Abaaben und =Strafgeldern

Armenverwaltung der Gemeinden Belage gur Gemeindekassenrechnung

Beratungsgegenstände in der Dorfsversammlung 8.

Poel 67 - in der Teldan 68 letter Berufsgenoffenschaft, landwirtschaftliche 58, 1.

Berufs= und Gewerbezählung61. Bescheinigung über den Unterstützungswohnsit 31 - über angemeldete politische Versammlungen 41 - über Lieferungen zu militärischen 3mecken 47 - über Quartierleistungen 48 - über erfolglosen Sühneversuch bei Privatbeleidigungs= klagen 50 - über Beitragsleiftungen 3ur Invaliditäts= und Altersver= sicherung 59.

Beschwerden über Dorfsbeschlüsse 8 - über den Amtsausschuß und die Amtsversammlung 24, letter Absat - über das Amt 8.

Befoldung, Diensteinkommen der Schulgen 5 - der Obervorster in Dargun, Cubtheen, Jarrentin, Meukloster 62, 4.

Bestellung der Schulgen und Ortsporsteher 2 - des Gbervorstehers und der Ortsvorsteher in den Ge= meinden Dargun, Lübtheen, Jarrentin, Neukloster 62, 1 - des Oberichulgen und der Begirksichulgen auf der Insel Poel 67 - des Deichvogts und der Deichassistenten in der Teldau

Beerdigung der im Derlauf von Bestellung der Schullandereien 28. Besteuerung des Schulgendiensteinkommens 5.

schaftliche 58.

Sachverzeichnis.

Bezirksichulze auf der Insel Poel 67. Diensteinkommen der Schulzen und Blattern, Docken, 36, 3 d.

Bodenbenutung, land= und forft= wirtschaftliche 61.

Bodenmelioration durch Ent= und Bemässerung 56.

Boten der Schulgen und Ortsvorsteher 5 - Ladung durch einen beeidigten Boten gum Sühnetermine 50.

Brandkasse, Domanialbrandkasse Dienstländereien der Schulzen 5.

Brandmeister 34.

Brandschaden, Abschätzung 35, 1. Bücher, Gemeindebücher, 8 legter

Absatz und 17.

Buß= und Bettag 42, 5.

Chauffee, Reinigung der Chauffecen von Schnee 40.

Tholera, afiatische 36, 3 d.

Civilstandskommission, Seststellung der Entschädigung der Standes= beamten durch die Civilstands= kommission 57.

D.

Dargun, Gemeindeverwaltung62-66. Deichaffistenten in der Teldan 68. Deichkaffenrechnung 68.

Deich= und Sielwesen in der Teldau 68.

Deichversammlung 68.

Deichvoigt 68.

Deputationen für einzelne Geschäfts= zweige in der Gemeindeverwaltung von Dargun, Cubtheen, Jarrentin, Gingeschriebene Gulfskaffen 60, 7. Neukloster 62 — auf der Insel Einquartierung 48. Poel 67.

Dienstanweisung der Schulzen 2. Dienstboten, Anmelbung 32, 3. -Dienstbücher ebendort - Dienstboten sollen nicht zum Amte eines Schöffen Gintrittsgeld an die Ortskrankenoder Geschworenen berufen werden 49.

Ortsvorsteher 5 - des Obervor= ftehers und der Ortsvorsteher in den Gemeinden Dargun, Cübtheen, Jarren= tin und Meukloster 62, 4.

Dienstentlassung der Schulzen 4 des Obervorstehers und der Orts= vorsteher zu Dargun, Subtheen, Zarrentin, Neukloster 62, 3.

Diphtheritis 36, 3 e.

Distriktsbehörde des Großherzoglichen haushalts, Verhandlung des Amtes mit derselben wegen Schulgen= bestellung innerhalb der haushalts= verwaltung 2 - Regelung des Schulgendiensteinkommens 5 - Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Schulgen oder feinen Erben und dem antretenden Schulgen 5.

Domaniaibrandversicherung 35, 1,

Dorfsbeschluß 8.

Dorfsversammlung, Ladung, Jusammensetzung, Dorfit 8.

Durchschnittspreise für Naturalleistungen zu militärischen 3wecken 46. Durchsuchungen unter Teilnahme der Ortsvorsteher 51, 3.

Œ.

Einberufene Mannschaften 311 Friedensübungen, bei Mobilmachungen und Beeresverstärkungen 44.

Einschulung 30.

Einsprachen gegen die Urliften für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen 49.

kaffe 60, 2.

Dienstbücher der Dienstboten 32, 3. Einziehung von Gemeindeabgaben 16.

Entfernung aus der Dorfsper- | Sorftfrevel 38, 1. sammlung 8.

Entlassung der Schulzen 4 - der Ober- und Ortsversteher für Daraun. Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 62, 3.

Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier 48.

Entwässerungs= und Bewässe= rungsanlagen 56.

Ermittelung der land= und forst= wirtschaftlichen Bodenbenutung 61. Erstattung von Armenunterstützungen

Ertragswert der Anerbengüter 54.

Sabrikkrankenkaffe 60, 3.

Sabrzeuge, kriegsbrauchbare 45, 1. Samilienunterftützung ber in ben Dienst eingetretenen Mannschaften 44.

Saftenzeit 42, 5.

Seldbabn, Kleinbahn 40.

Seldfrevel 38, 1.

Sefttage 42, 5.

Seuerlöschdienst 34.

Seuerlöschgeräte 34.

Seuerlofchwefen 34 - in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Jarrentin und Neukloster 65, 2.

Seuermeldung 34.

Scuerschaukommission 33.

Seuerschaumann 33.

Seuerung, Armenfeuerung 21 -Schulfeuerung 29, 3.

Seuerwachen 34.

Seuerwehr in Dargun 65, 2.

Sischereibetrieb 39.

Slecken: Dargun, Lübtheen, Jarrentin 62-66.

Slechfieber, fleckinphus 36, 3 d.

Slurichaden durch Truppenübungen 46.

Sorft, Gemeindeforft 12.

Soritbeamte, Mitglieder der Dorfs= persammlung 18,

Soritichunbeamte für Gemeinde= forsten 12.

Gremdenbücher 32, 1.

Fremden= und Gefindepolizei 32. Gremdlandische Arbeiter 36, 3 a.

Freiwillige Feuerwehr in Dargun 65, 2.

Sreischulzen 1.

Griedensübungen, Unterstützung der gu Griedensübungen einberufenen Mannschaften 44, 1.

Gafiwirte, Sübrung von fremdenbüchern durch die Gastwirte 32, 1.

Gaftwirtschaft, Erlaubnis gum Betriebe der Gastwirtschaft 42, 3.

Gebaude der Gemeinden 13.

Geflügeldolera 37.

Gehalt der Schulzen 5 - der Oberund Ortsvorster in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Jarrentin, Meukloîter 62, 4.

Gelbfieber 36, 3 d.

Geldstrafen gegen Mitglieder der Dorfsversammlung 16.

Gemeinde, Dereinigung mehrerer Ortschaften zu einer Gemeinde 2 -Hof= und Dorfgemeinde 2.

Gemeinde, kirchliche: Jahlungen für kirchliche Gemeindezwecke aus der Kasse der bürgerlichen Gemeinde 17, letter Absatz.

Gemeindeabgaben 16.

Gemeindearzt, Armenarzt 20 -Gemeindekrankenkassenargt 60, 1.

Gemeindebücher 8, letter Absatz und 17.

Gemeindegebäude 13.

Gemeindegelder, Aufbewahrung derselben 17.

Gemeindekaffe, Jahlungen an die Schulzen aus der Gemeindekasse 5

- Deichkasse der Teldau 68 -Gemeindekaffe der Gemeinden Dargun, Lubtheen, Barrentin, Neu- Gefindedienftbucher 32. 3. kloster 62, 6.

Gemeindehrankenhaffe, gemeinsame Gemeindekrankenkasse der Gewerbebetrieb, Erteilung von Amtsgemeinden 60, 1.

Gemeindeländereien 13.

Gemeindeordnung revidierte vom 29. Juni 1869, 1 - Gemeindeordnung für Dargun, Cübtheen, Barren= tin, Neukloster 62 - für Doel 67 - für die Teldau 68.

Gemeinderechnung 17. Gemeindeschrank 17.

Gemeindesiegel 10. 11.

Gemeindesteuerfuß 14.

Gemeindesteuern 14. 15.

Gemeindevermögen, Ansammlung eines Gemeindevermögens 14.

Gemeindevermögens : Derwaltung 13-17 - in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Jarrentin , Meukloster 62, 6 - auf der Insel Poel 67 - in der Teldau 68.

Gemeinde-Dorftand 7 - in den Gemeinden Dargun, Cubtheen, Jarrentin, Neukloster 62 - auf der Insel Poel 67 - in der Teldau 68.

Gemeindevorsteher in der Teldau 68.

Gemeindewaisenrat 55.

Gemeingefährliche Krankbeiten 36, 3 a.

Geschäftsleitung der Schulzen und Ortsvorsteher 7-12 - in den Ge= meinden Dargun, Cubtheen, Barrentin, Neukloster 62, 5 - auf der Insel Doel 67 - in der Teldau 68.

Geschäftsverteilung 7, siehe auch Geschäftsleitung.

Geschworene, Aufstellung der Ur-

listen für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen 49.

Gesindepolizei 32.

Gesundheitspolizei 36.

Anmeldescheinen gum Gewerbebetriebe in den Gemeinden Dargun, Sübtheen, Zarrentin, Neukloster 65, 1 unter 1.

Gewerbetreibende. Entgegennahme der Angeigen der felbständigen Gewerbetreibenden über die Annahme wandernder Gefellen in den Gemeinden Dargun, Cubtheen, Jarrentin, Neukloster 65, 1 unter 5.

Gemeindeschulländereien 26. 28. Gottesdienft, öffentlicher: Derbot von öffentlichen Spielen u. f. w. bis nach ganglich beendetem Gottes= dienste.

> Grundgesetz, revidiertes, der Domanialbrandversicherungsanstalt 35, 1.

Halskrankheit, ansteckende 36, 3 c. Hand= und Spanndienste 15.

hauptwege, Unterhaltung und Beauffichtigung der Hauptwege 40.

haushaltsbehörde, Distrikts=Behörde des Großherzoglichen Baushalts, Derhandlung des Amtes mit dieser Behörde wegen Schulzenbestellung innerhalb der haushaltsverwaltung - Regelung des Schulzendiensteinkommens 5 - Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Schulgen oder feinen Erben und dem antretenden Schulzen 5.

Bebammenwesen 36, 2 - Armenbebamme 20.

Reberolle für die Beiträge gur Un= fallberufsgenossenichaft 58, 1.

Beilanstalt, Unterbringung mittellosen Kranken der Gemeinde in der Beilanstalt 20.

heimatscheine, Ausstellung von Kleinhandel mit Branntwein ober Beimatscheinen durch die Gemeinde= Dorstände 31, 5.

Hofgemeinde 12.

Holzwärter, Mitglied der Dorfs= versammlung 8.

Hospitalitenkasse, Amtshospita: litenkasse, gemeinsame Gemeinde-Krankenkasse sämtlicher gemeinden, 20 und 24 - vorschüssige Jahlung aus der Hospitalitenkasse an die Gemeinde-Krankenkasse 60, 1 -Gehaltszahlung aus der Hospitaliten= Kasse an den Kassier der Gemeinde= Kriegsbrauchbare Sahrzeuge Krankenkasse 60, 1.

hühnerpest 37.

Bulfsitelle für gerichtliche Buftellungen find die Ortsvorsteher 51, 2.

3.

Impfarat 36, 1. Impfwesen 36, 1.

sicheruna 59.

Irrenanstalt, Unterbringung armer Candereien der Gemeinde 13. geisteskranker Gemeindeglieder in Irrenanstalten 20.

K.

Kassen: und Rechnungswesen der Gemeinden 17.

Kindesvermögen, Aufnahme eines Derzeichnisses des Kindesvermögens durch die Ortsvorsteher 52, 2.

Kirchendiener, Mitglieder der Dorfs= versammlung 8 - frei von Hand= und Spanndiensten 15.

Kirchliche Gemeinde, Jahlungen für Zwecke der kirchlichen Gemeinde aus der Kasse der bürgerlichen Ge= meinde, 17, letter Absat.

Kleidung für die zur Gestellung be- Marktpolizei in den Gemeinden orderten Rekruten 43.

Kleinbahn, Rübenbahn, Feldbahn 40.

Spiritus 42, 3.

Kommission für Bodenmelioration 56. Kontrolle, militärische 43.

Koften, Erstattung der durch Armenunterstützung erwachsenen Kosten 23.

Krankenbesucher, in Gemeindes krankenkassensachen von der Dorfs= versammlung gewählt, 60, 1.

Krankengeld 60, 1.

Krankenpflege. Armenkranken= pflege 20.

Krankenversicherung 60.

45, 1.

Kriegsleistungen 47.

2.

Cadung zur Dorfsversammlung 8. Candeskommission für Boden: melioration 56.

Candesversicherungsamt 58, 1. Invaliditäts= und Altersver= Candwirtschaftliche Unfallversiche= rung 58.

Cehnsschulze 1.

Cehrer, Bestellung jum Schöffen 3, Mitglied der Dorfsversammlung 7 - Befreiung von hand= und Spanndiensten 15 - Volksschullehrer follen gum Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden 49.

Lepra, Ausfat, 36, 3 d.

Coschanstalten 34.

Luftbarkeiten, öffentliche 42, 5 und 65, 1 unter 2 a, b.

Lübtheen, Gemeindeverwaltung 62-66.

m.

Dargun, Cubtheen, Jarrentin, Meukloster 65, 1 unter 3.

Sachverzeichnis.

Marschrouten 46, 48.

Melde: und Rechnungsbuch in Gemeindekrankenkassensachen 60, 1.
Meldung zuziehender Personen 31.
Militärische Kontrolle 43.

Militärsachen 43—48 — in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 66.

Mobiliarbrandversicherung 35,2.
Mobilmachung, Unterstügung von Samissen in den Dienst eingetretener Mannschaften bei Mobilmachungen 44, 2.

Mobilmachungsbeschle, Gestels lung der als kriegsbrauchbar bezeichneten Pferde 45, 2.

musik. Musikverbot 42, 5.

Musterung, militärische 43.

Musterungsplatz für die Pferdevormusterung und die Seststellung der kriegsbrauchbaren Wagen 45, 1,

n.

nachlaß, Erstattung der Armenunterstützung aus dem Nachlaß 23. Nachlaßinventar, Ausnahme des Nachlaßinventars durch die Ortsvorsteher 52, 3 und 4.

Nachweisung über unfallversiches rungspflichtige landwirtschaftliche Bauarbeiten 58, 2.

Raturalleiftungen, Hands und Spanndienste zu gemeindlichen Iwecken 15 — Invaliditätss und Altersrente in Sorm von Naturals leistungen 59. Siehe auch Naturals lieferungen.

Naturallieferungen für Gemeindezwecke 15 — für militärische Zwecke 15, letzter Absatz und 46. Siehe auch Naturalleistungen.

Naturalverpflegung der Truppen 46.

Mebenwege, öffentliche 40.

Meubauten, für Schulen 27 — polizeiliche Bauerlaubnis 33.

Meukloster, Gemeindeverwaltung 62-66.

Miederlegung des Schulzenamtes 2
— des Schöffenamtes 3.

Niehbrauchsverzeichnis, Aufnahme von Niehbrauchsverzeichnissen durch die Ortsvorsteher 52, 1.

Nottestament, Aufnahme von Nottestamenten durch die Ortsvorsteher 53.

0).

Obdachlose 19.

Oberschulze auf der Insel Poel 67. Obervorsteher in den Gemeinden

Dargun, Cübtheen, Jarrentin, Neuskloster 62—66.

Obrigheit, Ortsobrigheit 31.

Deffentliche Ordnung, Aufrechters haltung der öffentlichen Ordnung durch die Ortsvorsteher 31.

Ordnungsstrafen, gegen Mitglieder der Dorfsversammlung 7 — gegen Mitglieder der Gemeindekrankenkasse 60, 1 — Einziehung der Ordnungsstrafen 16.

Ortsfremde Personen 22.

Ortskrankenkasse 60, 2.

Ortspolizeibehörde, Amt 31 und

Ortspolizeiliche Tätigkeit der Ortsvorsteher 31.

Ortsrepräsentanten 35, 1.

Ortssatzung zur Regelung der Abfindungen und Altenteile aus Anerbengütern 54.

Ortsüblichkeit, Beitragsverhältnis zu den Gemeindeabgaben nach Ortsüblichkeit 14.

Ortsvorsteher, der Schulze als Ortsvorsteher, dessen Bestellung 2 — Dertretung 3 — Entlassung 4 — Diensteinkommen 5 — Ortsvorsteher auf den höfen 6 — Ortsvorsteher eines hofes als wortführender Schulze 2 und 6 — Ortsvorsteher einer von mehreren zu einer Gemeinde versbundenen Ortschaften 11 — Siegel des Ortsvorstehers 11 — polizeis liche Tätigkeit der Ortsvorsteher 31—42 — Ortsvorsteher in den Gesmeinden Dargun, Lübtheen, Jarrenstin, Neukloster 62 — auf der Insel Poel 67 — in der Teldau 68.

p.

Pest, orientalische Beulenpest 36, 3 d. Pferdevormusterung 45, 1.

pochen, Blattern 36, 3 d.

poel, Gemeindeverwaltung 67.

polizeiliche Tätigkeit der Orts= vorsteher 31-42.

Polizeistunde für Krug= und Schenk= wirtschaften 42, 2 — für Dargun 65, 1 unter 6.

Prämienzahlung zur Unfallkasse 58, 3.

Prediger, Mitglieder der Dorfsversfammlung 8 — frei von Hands und Spanndiensten 15 — Mitglied der Amtsschulbehörde 25 — in den Gesmeinden Dargun, Lübtheen, Jarrenstin, Neukloster 64 — auf der Insel Poel 67, 2 — in der Teldau 68, letzter Absat.

Privatbeleidigungsklagen, Ders gleichsbehörde 50.

Prive, Abort für Schulkinder 29, 6.

Q.

Quartierbescheinigung 48, Quartierbillet 48, Quartierleistung 48, Quartierträger 48.

R.

Rechnungsbücher der Gemeinden

Rechnungs= und Kassenwesen der Gemeinden 17.

Reichstagswahlversammlung 41. 42, 5.

Reinertrag des Anerbengutes 54. Reinigung der Schulstuben, Schulsaborte 29, 5 und 6.

Reisehosten der Schulzen 5.

Rekruten, Ausruftung der Rekruten mit notdürftiger Kleidung 43.

Religionsdiener sollen nicht zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden 49.

Rentenüberweisungen an die Gemeinden 59.

Requisitionen, Ersuchen, des Oberstaatsanwaltes, der Staatsanwälte, der Amtsanwälte 51.

Rübenarbeiter, gesundheitspolizeiliche Ueberwachung 36, 3 a.

Rüchstände, Einziehung rückständiger Gemeindeabgaben 16.

Ruhr, epidemische 36, 3 e.

5.

Satung über: Jusammensetzung des Gemeinde-Vorstandes in Hof- und Dorschemeinden 2, 6 — Jahl der Schöffen im Gemeinde-Vorstande 3 — Stellvertretung des Schulzen 3, letzter Absat und 9 — Jusammensetzung der Dorsversammlung 8 — Nutzung der Gemeindeländereien 13 — Gemeindesteuer 14 — Vergütung der Amtsausschußmitglieder 24,1 — Naturalleistungen für militärische Iwecke 46 — Einquartierung 48 — Absindungen und Altenteile 54 — Rentenbewilligung in Form von Naturalleistungen 59, 3 — Ge-

Sachverzeichnis.

krankenkasse 60, 2 - Betriebs= krankenkasse 60, 3 - eingeschriebene hülfskasse 60, 7.

Scharlach 36, 3 d.

Schenkwirtschaft. Erlaubnis gum Betriebe der Schenkwirtschaft 42, 3.

Schiedsmänner gur Regelung der Staatsanwaltschaft, Ersuchen an Abfindungen und Altenteile von Anerbengütern 54.

Schmutige Wasche, Desinfektion der ichmukigen Wäsche ankommender fremder Arbeiter 36, 3 a.

Schnee, Reinigung der Chausseen von Statistische Erhebungen 61. Schnee 40.

Schöffen, Bestellung 3 — Vertretung Cehrers zum Schöffen 3 — Auswahl

Schöffengericht 49.

Schulassistent, Anholung 29, 2.

Schulaufficht 25.

Schulbauten 13. 26. 27.

Schulbaufondsrechnung für die Teldau-Schulen 68.

Schulfeuerung, Anholung 29, 3.

Schulgebäude 13, 26, 27.

Schulgehöft 25. 27.

Schulländereien 26. 28.

Schulprüfungen 25.

Schulstuben, Reinigung 29, 3.

Schulverbände 30.

Schulvorsteher 25.

Schulgen: Allgemeines 1 - Be= stellung 2 - Vertretung 3 - Entlassung 4 - Diensteinkommen 5 wortführender Schulze 2 — als Ortsvorsteher einer von mehreren zu einer Gemeinde verbundenen Teldau, Gemeindeverwaltung 67. Ortschaften 11.

Schulzenlehn 1.

Seuchen, Diehseuchen, 37.

Siegel, Gemeindesiegel 10 - Siegel Truppenübungen, glurschäden bei des Ortsvorstehers 11.

meindekrankenkasse 60, 1 - Orts | Sonntag, Abhaltung von Dorfsver= sammlungen an Sonntagen 8 heiligung der Sonn= und Sesttage 42, 5.

Spanndienste, hand= und Spann= dienste 15.

Spritten, Sprikenproben 34.

die Ortsporsteher 51, 1.

Stammrolle, Sührung der Stammrolle in den Gemeinden Dargun, Lübtheen, Zarrentin, Neukloster 66.

Standesamt, Standesamtsbezirk 57.

Sterbefälle. Anzeigen der Sterbefälle durch die Ortsvorsteher 52, 5.

des Schulzen 3 - Bestellung eines Stimmenthaltung in der Dorfsversammlung 8.

ber Schöffen für die Schöffengerichte Streitigkeiten in Iand= und forst= wirtschaftlichen Unfallsachen zwischen dem Derletten und der Gemeinde 58, 1 — in Invaliditäts= und Alterspersicherungssachen zwischen der Gemeinde und rentenberechtigten Gemeindearmen 59 - in Gemeinde= krankenkassensachen zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Versonen 60, 1 - in Ortskrankenkassensachen 60, 2 in Betriebs (Sabriks)=Krankenkaffen= fachen 60, 3 - in Baukranken= kassensachen 60, 4.

Tanzveranügen, öffentliche 42, 4 - Erlaubniserteilung durch die Obervorsteher in den Gemeinden Daraun, Lübtheen, Jarrentin, Neukloster 65, 1.

Todesfälle. Anzeige der Todesfälle durch die Ortsvorsteher 52, 5.

Trunkenheit. Trunkenbolde 42, 1. Truppenübungen 46.

u.

Unfallversicherung 58, 1. Unterleibstyphus 36, 3 e.

Unterstützungswohnsit, Bescheini= aung über den Unterstükungswohn= fik 31.

Urliften, Aufstellung der Urliften für die Auswahl der Schöffen und Geidworenen 49.

D.

Derarmung, Dorbeugung der Derarmung 18.

Dereinigung von Gemeindevorstand und Dorfspersammlung 9.

Deraleichsbehörde bei Drivatbeleidigungsklagen 50.

Derpachtung der Schulgendienst= ländereien 5.

Derpflegung der Armen 19.

Derfammlungs= und Dereinsrecht 41. 42, 5.

Derficherungspflicht bei der Domanialbrandkasse 35, 1,

Dertretung des Schulgen 3, des Ortsvorstehers einer hofgemeinde 6 - der Gemeinde durch den Gemeindevorstand 7.

Diehseuchen 37.

Disitationen 31.

Volkszählung 61.

Dormusterungstermin gur Pferdevormusterung 45, 1.

Dorfits, im Gemeindevorstande 7 in der Dorfspersammlung 8 - in dem mit der Dorfsversammlung verschmolzenen Gemeindevorstande 9 im Gemeindevorstande der aus mehreren Ortschaften vereinigten Gemeinde 10 - im Amtsausschuß 24, 1 - in der Amtsversammlung 24, 2,

w.

Wahl, jum Amtsausschufmitgliede 24, 1 - 3um Schulvorsteher 25 -3um Deputierten für die Generalversammlung der Domanialbrand= kasse 35, 1 - zum Mitgliede der Kommission für Bodenmelioration 56 - Reichtags=Wahl 41.

Wählerversammlung für die Reichstagswahlen 41. 42, 5. maisenrat 55.

Waldbesit der Gemeinden 13. Wegebesichtigungssachen 40.

Jarrentin, Gemeindeverwaltung 62-66.

Jehrungshoften der Mitglieder des Amtsausschusses 24, 1.

Zivilstandskommission, Seststellung der Entschädigung der Standes= beamten durch die Zivilstands= Kommission 57.

